Die Kriminalpolizei

Vierteljahreszeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

4/2007
25. Jahrgang

Inhalt

	Seite
Editorial	119
Böser Feind und heiliger Krieg – Sicherheit oder Semantik? von Dr. Wolfgang Hetzer, Adviser to the Director General, European Anti-Fraud Office, Brüssel	120
Europaweiter Versandhandel mit gefälschten Lifestyle-Pillen – Schnittstellen zur organisierten Kriminalität von Dr. Martin Emmerich, Kriminaloberkommissar, LKA Saarland	129
Tätergrößenvermessung mit Laserscanner von Sandra Peterhans, Vermessungstechnikerin, Fachgruppe 642 und Martin Abel, Dipl.-Ing. (FH) Vermessung + Geoinformatik, Fachgruppe 642 und Udo Mayerle, EKHK, Leiter Fachbereich 640, alle LKA BW-KTI	135
Europol's Beitrag zur Terrorismusbekämpfung in der EU Ziele, Aufgaben und Aktivitäten sowie eine Darstellung der Organisation, der Analysen und der angebotenen Dienstleistungen von Peter Gridling, Leiter des Bereiches Terrorismusbekämpfung, Europol Den Haag	139
„Psychic detectives" auch in Deutschland? Hellseher und polizeiliche Ermittlungsarbeit von Dr. Michael Schetsche, Privatdozent, und Uwe Schellinger, M. A.	142
Rechtsprechung: Wohnraumüberwachung zur Gefahrenabwehr, Teil 1 Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 29.01.2007 von Dr. Rolf Meier, Ministerialrat, Vertreter der Parlamentarischen Geschäftsführerin und Justitiar der SPD-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz	147
Wichtiges in Kürze von Gunhild Weihe von der Groeben	150
Gewerkschaftspolitische Nachrichten	151

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin

Chefredaktion:
Fachlicher Teil: Herbert Klein, Kriminaldirektor LKA Rheinland-Pfalz, Am Sportfeld 9c, 55124 Mainz,
Telefon 0 61 31 / 97 07 34, Fax 0 61 31 / 97 07 32, E-Mail: hcklein51@aol.com
Gunhild Weihe von der Groeben, 55122 Mainz, Tel. +49 (6131) 689593, E-Mail: gunegroeben@gmx.com
Gewerkschaftspolitischer Teil: Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender, Reinbeker Redder 46c, 21031 Hamburg,
Telefon 0 40 / 7 30 22 45, Fax: 0 40 / 73 93 19 28

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden,
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0, Telefax -70
Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Daniel Dias

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat
Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung: Druckerei Josef Schwab GmbH, Renzstraße 11, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 4 49 10, Telefax 0 62 41 / 4 31 93

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de

Die Kriminalpolizei

Landesbezirke

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bundespolizei
BKA
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Erwin Hetger
Innenministerium Baden-Württemberg
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte, Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Innenministerium Baden-Württemberg
Inspekteur der Polizei Dieter Schneider
Innenministerium Baden-Württemberg
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper, Stuttgart
Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz
Landeskriminalamt Stuttgart
Direktor der Bereitschaftspolizei a. D. Alfred Götz
Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg, Göppingen
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Krauth
Landespolizeidirektion Karlsruhe
Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann
Polizeidirektion Freiburg
Rektor Prof. Alexander Pick
Fachhochschule der Polizei Baden-Württemberg

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor Gunter Hauch
Polizeipräsidium München
Kriminaloberrat Norbert Lotter
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich Polizei
Kriminalhauptkommissar Josef Schnellhammer
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Berlin

Kriminaldirektor Jörg-Michael Klös, Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle, Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder, Fachhochschule Berlin
Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA

Abteilungspräsident Dr. Gottfried Vordermaier
Bundeskriminalamt/KT
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/DS 1
Regierungsdirektor Hans Udo Störzer,
Bundeskriminalamt/DS
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar Peter Krüger,
LKA Brandenburg
Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Polizeipräsident Prof. Eckard Mordhorst, Polizei Bremen
Prof. Manfred Krupski
Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
Kriminaldirektor Michael Haase, Polizei Bremen
Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke, Polizei Bremen
Ltd. Kriminaldirektor Holger Münch, Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa
Bundespolizeiakademie Lübeck
Polizeidirektor Michael Brall, Bundesministerium des Innern
Polizeioberrat Alexander Borkschulze,
Bundesministerium des Innern
Polizeidirektor Thomas Spang, Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaldirektor Gerd-Ekkehard Hübner, Polizei Hamburg
Kriminaloberrat André Bunkowsky
Landespolizeischule Hamburg

Hessen

Präsident Peter Raisch
Landeskriminalamt Hessen
Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf
Landeskriminalamt Hessen
Kriminaldirektor Gerald Hoffmann
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner
Polizeidirektion Neubrandenburg
Polizeidirektor Rainer Becker, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
Kriminaldirektor Helmut Qualmann
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen

Leitender Kriminaldirektor Rüdiger Butte
Direktor des Landeskriminalamtes Niedersachsen a. D.
Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann
Landesamt für Verfassungsschutz

Nordrhein-Westfalen

Kriminaloberkommissar Dietrich Voß
Polizeipräsidium Bochum
Kriminalhauptkommissar Klaus Wiescher
Landeskriminalamt Düsseldorf

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Hertinger
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Kriminaldirektor Klaus Mohr
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Ltd. Polizeidirektor Klaus Werz
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Ministerialrat Dr. Rolf Meier, Vertreter der Parlamentarischen Geschäftsführerin undJustiziar der SPD-Landtagsfraktion RLP
Ltd. Kriminaldirektor Franz Leidecker
Polizeipräsidium Rheinland-Pfalz
Generalstaatsanwalt Norbert Weise
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Kriminalhauptkommissar Jörg Schmitt-Kilian
Polizeipräsidium Koblenz

Saarland

Harald Weiland
Direktor des Landeskriminalamtes, Saarbrücken
Dr. Helmut Albert
Direktor des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Sachsen

Landespolizeipräsident i. R. Eberhard Pilz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden
Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Schwalm
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Präsident Paul Scholz
Landeskriminalamt Sachsen
Prof. Dr. Jan Dressler
Direktor des Institutes für Rechtsmedizin, TU Dresden
Prof. Dr. Erich Müller
TU Dresden
Präsident Bernd Merbitz
Polizeidirektion Westsachsen, Leipzig

Sachsen-Anhalt

Landeskriminaldirektor Rolf-Peter Wachholz
Innenministerium Sachsen-Anhalt
Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Windolph
Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Landespolizeidirektor a. D. Wolfgang Pistol, Landespolizeiamt
Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
Polizeioberrat Ralph Garschke, Dozent Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
Kriminaldirektor Gerd Prasse
Bezirkskriminalinspektion Flensburg

Liebe Leserin,
lieber Leser,

der islamistische Terrorismus hält auch Deutschland weiterhin in Atem. „Polizei verhindert Anschläge in Deutschland – Flughafen und NATO-Basis im Visier“ titelte beispielsweise das ZDF im September dieses Jahres nach der Festnahme von drei mutmaßlichen islamistischen Terroristen im Sauerland. Die drei Tatverdächtigen wollten offenbar aus Hass auf die USA gleichzeitig Autobomben vor mehreren US-Einrichtungen zur Explosion bringen, um auf deutschem Boden ein Fanal zu setzen. Weitere Tatverdächtige sind offenbar im Visier der Ermittler. Vorausgegangen waren monatelange personal- und kostenintensive Ermittlungen des Bundeskriminalamtes und mehrerer Landeskriminalämter. Einmal mehr ist es der professionellen Arbeit deutscher Ermittler gelungen, in enger Kooperation mit in- und ausländischen Nachrichtendiensten ein verheerendes Blutbad zu verhindern. Trotz dieses herausragenden Ermittlungserfolges darf man jedoch nicht vergessen, dass das erkannte und hochwirksame Netzwerk der Djihadisten deutlich beeinträchtigt, jedoch nicht beseitigt wurde – folglich besteht weiterhin die Gefahr, dass Deutschland Ziel von Anschlägen wird.
Dieses Ereignis hat der politischen Diskussion um weiterreichende gesetzliche Maßnahmen weiteren Auftrieb gegeben; so auch die Frage nach der Notwendigkeit einer Online-Durchsuchung.

Dr. Wolfgang Hetzer, Adviser to the Director General, European Anti-Fraud Office, Brüssel, setzt sich in seinem Beitrag „Böser Feind und heiliger Krieg -Sicherheit oder Semantik?“ kritisch mit politischen Positionen auseinander. Er greift aber auch Aussagen von Justizministerin Zypries und Innenminister Schäuble, aber auch des amerikanischen Präsidenten auf, um auf Widersprüchlichkeiten hinzuweisen. In seiner Auseinandersetzung mit dem internationalen islamistischen Terrorismus erkennt er die mögliche Gefahr, dass sich die Bekämpfung des Terrorismus zu einem „Krieg der Kulturen“ ausweiten könnte. Seine Ausführungen münden in bemerkenswerte Schlussthesen, wie beispielsweise:

- Zu den genetischen Bedingungen des neuzeitlichen Terrorismus gehören (mindestens) eine objektiv ungerechte Weltwirtschaftsordnung, politisch-strategische Inkompetenz wichtiger Industriestaaten und ehemaliger Kolonialmächte, religiös motivierte Radikalisierung, soziale und emotionale Isolation nach Integrationsversagen, gruppenspezifische Dynamisierung und Identitätsverlust aufgrund psychopathologischer Deformation.
- Die Vielzahl der durch Terroristen vernichteten Menschenleben, der hohe Sachschaden und die sozialpsychologischen, politischen und wirtschaftlichen Folgen besonders zerstörerischer Anschläge haben rechtsstaatlich verfasste Staaten an die Grenzen ihrer justizförmigen Leistungsfähigkeit geführt.

Da man vielen Aspekten kaum wird widersprechen können, dürfte noch ein langer Weg bis zu einer Konfliktlösung bevorstehen, der allen Verantwortungsträgern neben Entschlossenheit auch ein hohes Maß an Sensibilität abfordern wird.

Vor diesem Hintergrund ist es zweifellos auch von großem Interesse, welche Rolle die supranationale Organisation Europol im Konzert der europäischen Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung dieses Phänomens einnimmt. **Peter Gridling**, Leiter des Bereiches Terrorismusbekämpfung bei Europol in Den Haag, beschreibt unter dem Titel „Europol‘s Beitrag zur Terrorismusbekämpfung in der EU“ neben der Organisation, die Ziele, Aufgaben und Aktivitäten.

Ende 2004 hat ein führender europäischer Pharmahersteller bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken auf eine Website hingewiesen, auf der ein rezeptpflichtiger „Schlankmacher“ angeboten wurde. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde durch das saarländische Landeskriminalamt (Ermittlungsgruppe Placebo) geführt. **Dr. Martin Emmerich**, Kriminaloberkommissar beim Landeskriminalamt Saarland, beschreibt unter dem Titel „Europaweiter Versandhandel mit gefälschten Lifestyle-Pillen – Schnittstellen zur organisierten Kriminalität“ dieses nicht alltägliche Phänomen aus der Perspektive eines Ermittlers.

Die drei Jahre andauernden Ermittlungen führten sehr schnell zu einer saarländisch/rheinland-pfälzischen Tätergruppierung, die zwischenzeitlich zu mehrjährigen Haftstrafen rechtskräftig verurteilt ist. Dabei konnten unter anderem 851 Einzelfälle mit einem Vermögensschaden in Höhe elf Millionen Euro nachgewiesen werden. Gleichzeitig ist den beteiligten Strafverfolgungsbehörden die Zerschlagung einer international operierenden kriminellen Organisation von Arzneimittelfälschern gelungen. Dr. Martin Emmerich befasst sich darüber hinaus vertiefend mit dem Phänomen der Arzneimittelfälschungen und zeigt neben einer weltweiten Problematik, gefördert durch die Nutzung moderner Medien, insbesondere das erhebliche Risikopotential für die Endverbraucher auf.

Die digitale Erfassung von Örtlichkeiten und Objekten hat sich einen festen Platz in der Kriminaltechnik gesichert. Diese Technik kann auch für eine recht exakte Größenbestimmung von Personen nutzbar gemacht werden. In dem Beitrag „Tätergrößenvermessung mit Laserscanner„ stellen **Sandra Petershans**, Vermessungstechnikerin, **Martin Abel**, Dipl.-Ing. (FH), und **Udo Mayerle**, EKHK, vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg Möglichkeiten, Grenzen und Rahmenbedingungen des Verfahrens dar.

Herbert Klein

Böser Feind und heiliger Krieg – Sicherheit oder Semantik?

von Dr. Wolfgang Hetzer, Adviser to the Director General, European Anti-Fraud Office, Brüssel*

I. Einleitung

Die gegenwärtig amtierende Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, will an der Trennung von äußerer und innerer Sicherheit festhalten. Nach ihrer Auffassung käme ein terroristischer Angriff zwar einem Kriegszustand gleich und löse den Verteidigungsfall aus. So lange jedoch ein Terrorangriff von einer Gruppe Einzelner, nicht aber von einem Staat verübt werde, sei das eine kriminelle Tat und keine Kriegssituation.[1] Dabei mag es sich zwar um eine wohlbegründete Position handeln. Fraglich ist aber, wie sie sich mit der zum geflügelten Wort avancierten These des ehemaligen Bundesministers der Verteidigung, Peter Struck, vereinbaren lässt, wonach die innere Sicherheit Deutschlands auch am Hindukusch verteidigt werde. Hier ist noch nicht zu entscheiden, ob die Einschätzungen der Justizministerin oder die Weltsicht des Verteidigungsministers maßgeblich von der Realität geprägt sind oder ob es sich nur um das in der Politik verbreitete Wunschdenken handelt.[2] Vorrangig ist der Versuch, die mittlerweile fast babylonische Begriffsverwirrung aufzulösen, die bei der Beschreibung sicherheitsrelevanter Sachverhalte immer stärker um sich zu greifen scheint. Dabei geht es nicht nur um semantische Probleme. Der Bundesminister des Innern und für Sport, Wolfgang Schäuble, hat die Aussage, dass die Wahrscheinlichkeit eines Anschlags so hoch wie nie zuvor sei, zur „Darstellung der Realität“ erklärt. Er hat auch entdeckt, dass im Hinblick auf den Terrorismus die alten Kategorien nicht mehr passen. In Afghanistan führe man keinen „klassischen“ Krieg. Die internationale Rechtsordnung passe dort auch nicht. Deshalb brauche man neue Begrifflichkeiten. Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus sei mit den klassischen Mitteln der Polizei nicht zu meistern. Aus seiner Sicht reichen die rechtlichen Probleme bis hin zum „Targeted Killing“, also der gezielten Tötung von Verdächtigen („Gefährdern“):

> *„Nehmen wir an, jemand wüsste, in welcher Höhle Osama bin Laden sitzt. Dann könnte man eine ferngesteuerte Rakete abfeuern, um ihn zu töten. Aber seien wir ehrlich: Die Rechtsfragen dabei wäre völlig ungeklärt, vor allem wenn daran Deutsche beteiligt wären. Wir sollten versuchen, solche Fragen möglichst präzise verfassungsrechtlich zu klären, und Rechtsgrundlagen schaffen, die uns die nötigen Freiheiten im Kampf gegen den Terrorismus bieten. Ich halte nichts davon, sich auf einen übergesetzlichen Notstand zu berufen nach dem Motto »Not kennt kein Gebot«“.*

Gleichzeitig kritisiert Schäuble die Hartnäckigkeit einer deutschen Staatsanwaltschaft, welche die Festnahme der amerikanischen Agenten beantragt hat, die mutmaßlich den Deutsch-Libanesen Khaled el-Masri verschleppt haben. Auf die Frage nach den Gründen hierfür betont der Minister zunächst, dass „wir“ auf die Zusammenarbeit mit anderen Nachrichtendiensten, insbesondere den Amerikanern „geradezu lebensnotwendig“ angewiesen seien. Sonst könne er die Verantwortung für die Sicherheit Deutschlands als Innenminister nicht tragen. Andererseits seien auch Nachrichtendienste an Recht und Gesetz gebunden. Aber die USA stünden auf dem Standpunkt, dass sie das am besten selbst regeln. Das sollten wir respektieren.[3]

Dr. Wolfgang Hetzer
Adviser to the Director General,
European Anti-Fraud Office, Brüssel

II. Zwischenbemerkung

Schon die Vorstellung, dass Nachrichtendienste an Recht und Gesetz gebunden sind, also der Rechtsbruch – zumindest jenseits der eigenen Landesgrenzen – nicht zu deren „raison d’etre“ gehört, verdiente eine sachkundige Debatte. Sie wäre vielleicht dann entbehrlich, wenn manche Kritik an den Überlegungen des Innenministers zuträfe. Mit der Forderung nach den nötigen Freiheiten im Kampf gegen den Terrorismus sei, so glaubt ein Beobachter, offenbar die Freiheit vom Recht gemeint, weil Schäuble Recht als Hindernis verstehe. Im Fall el-Masri werde dies schon jetzt augenscheinlich. Der Minister wolle das Auslieferungsbegehren im Hinblick auf verdächtige CIA-Agenten torpedieren. Recht solle also nur dann gelten, wenn es die Amerikaner nicht ärgere und ihrer ungestörten Terrorbekämpfung nicht im Wege stehe.[4] Man vermutet, dass für Schäuble ein terroristischer Anschlag nicht ein persönlicher Akt religiöser Fanatiker sei, sondern Ausdruck einer internationalen Verschwörung zur Zerstörung der globalen Ordnung. An die Stelle eines göttlichen Endzwecks, auf den alles Irdische („Ordo“) im Mittelalter ausgerichtet war, sei für Schäuble die „Sicherheit“ getreten. Recht sei bei ihm weniger der Garant der Freiheit als der Diener der Ordnung. Dies alles kollidiere mit Geist und Wortlaut des Grundgesetzes. Der Innenminister fechte das aber nicht an, weil er damit rechne, sich im Falle eines Terroranschlages in Deutschland vom Buhmann zur Lichtgestalt zu wandeln.[5]

Andere erste Reaktionen aus den Reihen der politischen Bündnisgenossen und der Opposition waren noch eindeutiger. Der Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, Peter Struck, verglich die Überlegungen des Bundesinnenministers mit den „Vorschlägen eines Amokläufers“. Der Vorsitzende der FDP, Guido Westerwelle, erklärte, eine „Erschießung auf Verdacht“ sei kein Mittel des Rechtsstaates und man werde sich der „Guantánomisierung der

* Der Beitrag enthält nur die persönliche Auffassung des Autors und verpflichtet die Europäische Kommission in keiner Weise.

deutschen Innenpolitik“ widersetzen. Die Vorsitzende der Partei „Bündnis90/Die Grünen, Claudia Roth, glaubt gar, dass sich der Bundesminister des Innern mehr und mehr zu einem Sicherheitsrisiko entwickele. Die Forderung nach einer rechtlichen Basis für gezielte Tötungen sei eine „Lizenz zum politischen Mord“.[6]

Wesentlich zurückhaltender hat sich der Bundespräsident, Horst Köhler, in einem Fernsehinterview am 15. Juli 2007 geäußert. Er vertritt zwar die Auffassung, dass Schäuble als Innenminister sich über Sicherheitsfragen den Kopf zu zerbrechen hat. Der Bundespräsident ist aber der Überzeugung, dass man darüber nachdenken könne, ob die Art, wie die Vorschläge kommen, vor allem in einer Art Stakkato, optimal sei. Er stellt die Frage, wie „die Leute“ das verkraften sollen. Er hat Zweifel, „ob man zum Beispiel Dinge wie die Tötung eines vermeintlichen Terroristen ohne Gerichtsurteil, ob man das so von der leichten Hand machen kann.“ [7]

Der Bundesinnenminister bezeichnet es hingegen als „groben Unfug“, dass seine Äußerungen so hingestellt würden, als wolle er Terrorverdächtige in Deutschland erschießen lassen.[8]

Er verwahrt sich einerseits gegen „Denkverbote“ und betont, dass er, mit Ausnahme des „hypothetischen Falls, dass der Al-Qaida-Chef bin Laden durch eine ferngesteuerte Rakete getötet werden könne, „zu keinem Zeitpunkt“ gefordert habe, Terroristen gezielt zu töten. Schäuble hält es auch für eine „diffamierende Beleidigung“, seine „Denkanstöße“ damit zu erklären, dass er selbst Opfer eines Attentats geworden war.[9]

Es macht in der Tat keinen Sinn, (pseudo) psychologischen Erklärungen für eine derartige Politik nachzuspüren oder einen Amtsträger als starrsinnigen Rechtsstaatszerstörer darzustellen. Richtig wäre es hingegen, die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten mancher Ansätze zu diskutieren. Dann könnte, so wird in einem Kommentar behauptet, sehr schnell deutlich werden, wie sich Schneidigkeit in Schwammigkeit verwandelt. Im Übrigen geht es bei manchen Vorschlägen möglicherweise auch nur darum, die reflexhafte Empörung beim politischen Gegner hervorzurufen und dessen (vermeintlichen) Starrsinn aufzuzeigen. Für diesen Fall, so meint ein Kommentator, gingen dem Bundesinnenminister derzeit tatsächlich viele auf den Leim.[10]

Unterdessen wurde berichtet, dass die Äußerungen des Bundespräsidenten im Bundesinnenministerium und bei dem Minister persönlich ein „hohes Maß an Empörung“ hervorgerufen hätten, die „aus Respekt vor dem Amt des Bundespräsidenten“ aber nicht weiter öffentlich erläutert werde.[11]

Die Bundesministerin der Justiz bemüht sich dennoch ein wenig um die Erforschung der Motivation ihres Kabinettskollegen. Im Hinblick auf eine Vielzahl von Vorschlägen zu Gesetzesänderungen vermutet sie, dass der Innenminister in erster Linie seine Partei (CDU) wieder als einzige Partei der inneren Sicherheit profilieren und aus dem „langen Schatten“ seines Vorgängers, Otto Schily, und der rot-grünen Bundesregierung heraustreten wolle. Falls irgendwann ein Anschlag in Deutschland erfolgen sollte, wird Schäuble – so ihre Vorhersage – „uns und anderen“ den „Schwarzen Peter“ zuschieben, nach dem Motto: Seht her, das Unglück wäre nicht passiert, hättet ihr meine Wunschliste erfüllt.[12] Die Ministerin schlägt in diesem Zusammenhang vor, nicht die Arbeit der Terroristen zu tun und unsere freiheitliche Gesellschaft und ihre Werteordnung selber zu beseitigen. Die Verfassung setze eine „rote Linie“. Dazu gehörten zum Beispiel die Menschwürde, das Folterverbot und das Recht auf Leben, also das Verbot, mutmaßliche Terroristen gezielt zu töten. Auch für den Innenminister sei das Grundgesetz die rote Linie.

Eine Woche nach den Äußerungen seiner Kollegin fragt sich Schäuble, ob alle Beteiligten alles getan haben, um Missverständnisse zu vermeiden. Er ist der Überzeugung, dass das Amt des Bundespräsidenten von jedermann Zurückhaltung erfordere und lehnt deshalb eine Beteiligung an der Debatte ab. Der Minister betont, dass er nie die Forderung erhoben habe, gegen Terroristen durch gezielte Tötungen vorzugehen. Aus seinen Anmerkungen zu bin Laden abzuleiten, dass er Terrorismusverdächtige in Deutschland „abschießen“ wolle, sei „ein solcher Unsinn“. Er habe gedacht, dass man unter erwachsenen Menschen darüber nicht reden müsse. Schäuble erinnert wiederum daran, dass er nicht über Deutschland, sondern über afghanische Höhlen gesprochen habe.[13]

Die Darlegungen Schäubles empfand man allgemein als „Zurückrudern“. Ihr Gehalt wird im Wesentlichen folgendermaßen beschrieben: Schäuble wolle sich für seine Pläne nicht auf einen Notstand berufen, sondern ihn legalisieren, also im Kampf gegen den Terror zum Normalzustand machen. Er wolle, weil Innen- und Außenpolitik sich nicht trennen ließen- bestimmte Kriegsregeln für bestimmte Situationen auch im Innern einführen. Das beginne beim Abschuss bestimmter Zivilflugzeuge[14] und ende noch nicht bei der „ewigen“ Vorbeugehaft für „Gefährder“. Schäuble wird zugeschrieben, dass er das Sicherheitsrecht mit dem Kriegsvölkerrecht potenzieren wolle. Mit seinem Vorgehen stelle er das Rechtssystem in Frage und erkläre dann, man werde doch noch fragen dürfen. Nach dem Empfinden eines Kommentators gibt es aber Fragen, die vergiftet sind. Deshalb sei die Reaktion, nicht nur der SPD, auf Schäuble so heftig.[15]

Missverständnisse können bekanntlich mehrere Gründe haben. Die Skala reicht von der Unfähigkeit des Empfängers, den Inhalt einer Aussage („Botschaft“) mangels Intellekt zu verstehen, bis hin zu der Unfähigkeit oder dem Unwillen, eine Botschaft so klar zu formulieren, dass derjenige, der davon betroffen wird (also ca. 82 Millionen Bundesbürgerinnen und Bundesbürger und etliche Terroristinnen und Terroristen) sie auch versteht. Hier können diese und andere Erklärungsansätze leider nicht in der erforderlichen Präzision diskutiert werden. Pressekommentare haben immerhin zutreffend darauf hingewiesen, dass eine Regierung an höchster Stelle ihre Denkungsart offenbart, wenn der Innenminister die Internierung von „Gefährdern“ und die gezielte Tötung von Terrorverdächtigen als Option benennt. Auch wenn diese Optionen in absehbarer Zeit als nicht umsetzbar erscheinen, sind sie jetzt offiziell „denkmöglich“ geworden. Es ist seit geraumer Zeit offenkundig, dass die Durchbrechung der Grenzen des rechtlichen Denkens für die Terrorbekämpfung typisch ist. Auch die Geschichte des Kampfes gegen den Terrorismus in Deutschland hat gezeigt, wie schnell Verantwortliche von Anfang an bereit waren, rechtsstaatliches Denken über den Haufen zu werfen.[16] Die Denkverbotsrhetorik beruht jedenfalls auf einer perfiden Unterstellung: Die Befürworter des Rechtsstaatsdenkens mutieren zu - unfreiwilligen, aber doch sehr wirkungsvollen- Verbündeten des Terrorismus. Tatsächlich stellt das Polemisieren gegen Denkverbote die Legitimationsfrage auf den Kopf. Es kommt zu einer Art Beweislastumkehr, die den Rechtsstaat zu einer Antwort auf die Frage zwingt, ob seine Regeln dem Terrorkampf im Wege stehen. Jenseits von Hysterie und Angst wäre aber die Frage zu stellen (und zu beantworten), ob das jeweilige Antiterrorgesetz mit den rechtsstaatlichen und verfassungsmäßigen Maximen zu vereinbaren ist. Es zeichnet sich eine Gefahr ab, die größer ist als diejenige, die von den zu erwartenden

terroristischen Anschlägen ausgeht. Ein Rechtsstaat, der sich im Angesicht von Bedrohungen, und seien sie noch so ernst, selbst zur Disposition stellt und seinen Feinden die elementaren Grundrechte abspricht, verliert seine Würde und die Achtung vor dem eigenen zivilisatorischen Wert.[17] Mittlerweile ist unübersehbar, dass Ängste und Projektionen ein spezifisches Feinbild erzeugen, das eine historisch einzigartige Bedrohung suggeriert.[18] Die deutsche Sicherheitspolitik ist vielleicht sogar im Begriff durch bellizistische Reduktionen[19] eine Ordnung zu etablieren, an deren Verteidigungswürdigkeit Zweifel aufkommen können.

Diese Hinweise sind höchst fragmentarischer Natur. Sie zeigen dennoch, dass es Zusammenhänge zwischen klaren Begriffen und klarem Denken gibt (und manchmal auch nicht). Sollte der Rechtsstaat unter der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus tatsächlich vor dem größten Umbau seiner Geschichte stehen, dann muss man ihn mit klaren Fragen begleiten. Die Instrumentalisierung von Angst im „Vorfeld des Bösen“ [20] darf eine halbwegs logische und ehrliche Diskussion nicht ersetzen. Das ist aber nur möglich, wenn man sie nicht alleine der etablierten Politik und wechselnden Amtswaltern überlässt.

III. Kultur oder Kampf?

Terrorismus tritt in immer neuen Formen auf. Militante Organisationen in der arabischen und islamischen Welt sehen im Terror die wirkungsvollste Kampfform in der Auseinandersetzung mit dem „Abendland“. Es wird immer deutlicher, dass dahinter eine fundamentale Ablehnung der Lebensweisen steht, die sich in westlichen Industriegesellschaften entwickelt haben.[21] Unklar ist jedoch, ob die Vereinigten Staaten von Nordamerika (USA) mit ihrem „Krieg gegen den Terror“ womöglich die Kräfte gestärkt haben, die sie eigentlich aus dieser Welt verbannen wollten. In den Augen mancher Beobachter sind es mittlerweile keineswegs nur terroristische Zirkel, die sich von den USA angegriffen fühlen. Viele Gläubige in der Region argwöhnen, dass das eigentliche Ziel des Westens die Schwächung des Islam sei. Die Amerikaner hätten sich mit ihrer Verlegung auf militärische Mittel im Kampf gegen den Terrorismus in eine Sackgasse manövriert und für eine Eskalation der ohnehin bereits brisanten Situation gesorgt. Es wird von einem Scheitern der westlichen Politik gesprochen, das dem Terrorismus in die Hände spiele. Insbesondere die Erfahrungen im Irak und in Afghanistan könnten die Einsicht stärken, dass sich die anstehenden Probleme auf militärischem Wege nicht lösen lassen. Die Bekämpfung des Terrorismus droht gar, sich zu einem „Krieg der Kulturen“[22] auszuweiten. Im Terrorismus könnte man auch einen Angriff auf die moderne Staatlichkeit sehen. Ihm schreibt man sogar zu, dass er sich gegen die Grundidee moderner Staaten richte, die aus dem Vorrang des Friedens vor der Wahrheit bestehe. Indem der Terrorist den gewaltsamen Vorrang seiner „Wahrheit“ beansprucht, wende er sich gegen die moderne Staatlichkeit mit ihrer formalen, relativierenden Wahrheit des Friedens. Genau hierin sieht man die tiefere Bedeutung der Terrorakte des 11. September 2001. Mit diesen Anschlägen werde die Staatskultur des Westens in ihrer Relativität, ihrer Offenheit und ihrer Skepsis gegen alles Absolute angegriffen. Insoweit findet tatsächlich ein „Kampf der Kulturen“ statt. Dieser Kampf wird als ein Deutungsmuster gesehen, das die Realität des Terrorismus nicht ausschöpfe. Soweit es greife, zeige sich, dass polizeiliche und militärische Mittel nur an Symptomen kurierten. Teilweise hält man es für einen ersten Schritt zur Lösung, wenn der Westen im Allgemeinen, Europa und Deutschland im Besonderen sich der religiös-kulturellen Bedingtheit der rechtlichen Prinzipien bewusst würden, deren universale Geltung sie betreiben.[24]

IV. Präsident oder Gott?

Der Oberkommandierende der amerikanischen Streitkräfte, Präsident George W. Bush, fühlt sich mit einem göttlichen Auftrag versehen. Zu Beginn seiner zweiten Amtsperiode hat er verkündet, dass sein Land eine „Berufung von jenseits der Sterne“ erhalten habe, für die Freiheit einzustehen. Die Frage, ob man einen Krieg beginnen sollte, wenn der propagierte Grund (Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen) sich als unbewiesene Behauptung (oder gar als „strategische Lüge“) herausstellt, wird vor diesem Hintergrund nicht gestellt. Stattdessen wird die Verbreitung von Freiheit und Demokratie in den entlegensten Gegenden der Welt als Begründung für Angriffskriege bemüht, deren völkerrechtliche Bewertung höchst kontrovers ist.[25] Es ist zwar nicht zu bestreiten, dass der islamistische Terrorismus im Irak, in Afghanistan, im Nahen Osten, in Teilen Afrikas und in Südostasien zu einer tödlichen Bedrohung geworden ist. Die grundlegende politische Frage, die man nicht nur in Washington stellen müsste, ist aber, ob die amerikanische Politik diesem Terrorismus Auftrieb gegeben hat.[26] Die Beantwortung ist nicht einfach. Immerhin scheinen einflussreiche amerikanische Intellektuelle ernsthaft der Überzeugung zu sein, die Regierung der USA kritisiere an ihren Gegnern mit Recht, dass jene das Völkerrecht als einzige Grundlage für ein legitimes Vorgehen gelten lassen.[27] Sie werden nicht nur deshalb keine Neigung haben, auf eine Frage von Osama Bin Laden einzugehen, der sich in einer Videobotschaft zur Wahl in den USA im Jahre 2004 auf eine Äußerung des Präsidenten Bush bezieht, in der Terroristen als „Feinde der Freiheit“ bezeichnet werden. Bin Laden will wissen:

> *„Warum greifen wir dann nicht Schweden an, zum Beispiel?“* [28]

Die politischen Vordenker in den USA und Großbritannien waren sich jedenfalls sehr bewusst darüber, dass die Invasion im Irak wahrscheinlich die Gefahr des Terrorismus und der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen erhöhen würde.[29] Gleichwohl besteht inzwischen ein breiter Konsens darüber, dass die Anschläge vom 11. September 2001 eine entscheidende Zäsur darstellen, mit denen eine neue Ära des Terrorismus begonnen hat.[30] Fraglich ist, worauf diese Einhelligkeit beruht. Liegen genügend objektive Analysen der Hintergründe und Strukturmerkmale der Anschläge vor? Hat man sich von dem immensen angerichteten Schaden über die Maßen beeindrucken lassen?

Auch ohne klare Antworten auf diese Fragen glauben namhafte Vertreter der deutschen Polizei, dass die Sicherheitsbehörden in Deutschland seit dem 11. September 2001 an der Leistungsgrenze arbeiten.[32] Für sie verschwimmt die traditionelle Aufteilung in „innere“ und „äußere“ Sicherheit. Man hält es auch für klärungsbedürftig, ob wir uns im „Krieg“ mit Terroristen befinden oder ob wir sie als Rechtsbrecher/Gefährder sehen und damit die Auseinandersetzung im Bereich der Strafverfolgung bzw. des Polizeirechts erfolgen müsste. Die Beantwortung dieser Fragen habe wesentliche Auswirkungen auf die Definition des dringend erforderlichen Aufgabenverständnisses der notwendig Beteiligten. Nach einer Entscheidung für die zweite Alternative wird betont, dass das gesamte staatliche Vorgehen unter dem Primat des Strafrechts, des Strafprozessrechts und der Gefahrenabwehr zu sehen sei.[33] Diese Position wird nicht durch den Hinweis unhaltbar, dass die NATO nach den Anschlägen des Jahres 2001 den Bündnisfall beschlossen hat.[34] Es handelte sich weder um einen Angriff von außen noch um den Angriff eines souveränen Staates auf einen anderen souveränen

Staat. Die zitierte Auffassung ist dennoch nicht völlig unanfechtbar. Einerseits ist zwar klar, dass die Attentate die Sprache des genoziden Hasses sprechen. Für die Täter gibt es keine Verhandlung, keinen Dialog, keinen Kompromiss, also auch keinen Frieden. Der Begriff „Feind" wird insoweit funktionslos. Die Anschläge sind andererseits womöglich auch nicht nur ein Verbrechen, kein Fall alleine für die nationale Justiz. Zudem eignen sich Begriff und Institution der „Polizei" schwer für Taten, die dem Ausmaß von Militärschlägen nahe kommen. Die Polizei ist vermutlich außerstande, eine Gruppe von Tätern auszuschalten, die sich offenbar vor nichts fürchten und ihr eigenes Leben opfern, um wahllos unschuldige Mitmenschen zu töten.[35] Der Befund scheint eindeutig: Wir leben, denken und handeln in Begriffen, die historisch veraltet sind, jedoch unser Handeln weiter regieren. Schlimmer noch: Handelt das Militär – befangen in dieser alten Begriffswelt – weiter mit konventionellen Mitteln (z. B. Flächenbombardements, bei denen immer mehr Zivilisten getötet werden), ist zu befürchten, dass dadurch neue Bin Ladens gezüchtet werden.[36]

V. Hektik oder Hysterie?

Die Annahme, dass die Attentäter die USA zu einem bewaffneten Gegenschlag provozieren wollten, um den „Heiligen Krieg" auszulösen, der zur Vertreibung der „Juden und Kreuzzügler" von den heiligen Stätten des Islam führen sollte, erscheint plausibel. Das Neue der sich schließlich entwickelnden Situation liegt darin, dass ein singuläres terroristisches Ereignis nicht nur einen Vergeltungsschlag nach sich zog, sondern einen längeren militärischen Eroberungsfeldzug. Es wird inzwischen immer stärker bezweifelt, ob kriegerische Unternehmungen dieser Art geeignet sind, die vom religiös motivierten Terrorismus ausgehenden Gefahren längerfristig zu bannen. Zunächst hatte man in der Anwendung militärischer Gewalt die beste Gegenstrategie gegen terroristische Angriffe gesehen, eine Sichtweise, die innerhalb kurzer Zeit eine bemerkenswerte Eigendynamik entfaltete. Innenpolitisch lösten die Anschläge eine Welle weit reichender und tiefgehender Kontrollen und Gesetzgebungsaktivitäten aus. Das Sicherheitsdenken setzte seine Prioritäten gegenüber den rechtsstaatlichen Gewährleistungen und bürgerlichen Freiheitsrechten durch.[37] Die Aufgabenfelder der Exekutive wurden beständig ausgeweitet. Parlamente degenerierten zu Absegnungsmaschinen für eine Vielzahl von Gesetzgebungsmaßnahmen, die mehr und mehr die Ansprüche von Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden zu Lasten der Rechte Verdächtiger befriedigten. Zudem wurden die Kompetenzabgrenzungen zwischen den Polizeibehörden und den Geheimdiensten verwischt.[38]

Staatliche Kontrollmaßnahmen zielen immer intensiver in den privaten Bereich. Für aufmerksame Beobachter wurde innerhalb kurzer Zeit klar, dass ein Großteil der politischen Führungsspitzen der westlichen Staaten einen hektischen Aktivismus entwickelt, der mehr dazu bestimmt ist, das Sicherheitsgefühl der Bürger zu stärken als zur Erhöhung ihrer faktischen Sicherheit beizutragen. Das gilt vor allem für Deutschland, wo die sukzessiv geschürten Sicherheitspakete („Otto-Kataloge") nicht nur zu einer legalistischen Kultivierung gesteuerter Hysterie beigetragen haben.

Mittlerweile kann man sogar den Eindruck gewinnen, dass das Recht der inneren Sicherheit in Deutschland vom Verlust der Maßstäbe und der Veralltäglichung der Maßlosigkeit gekennzeichnet ist. Provokationen von Polizisten durch strafbare Handlungen (etwa bei den Demonstrationen gegen den G 8-Gipfel im Jahre 2007 in Heiligendamm) seien „Cochonnerien" (Schweinereien), die man nicht nur als Entgleisungen ansehen könne. Hier verdichte sich der Ungeist, der die Politik der inneren Sicherheit beherrsche. Der Zweck heilige die Mittel. Absurdität werde ein Merkmal der Repression und der Irrwitz ein Instrument der Repression. Der Rechtsstaat werde partiell ausgeschaltet, um ihn auf diese Weise angeblich zu schützen. Die rechtsstaatlichen Fundamente seien weich geworden. Was dem Staat vor Jahren noch verboten war, ist ihm heute durch Gesetz geboten.[39]

Wie dem auch sei: Politiker, öffentliche Meinungsmacher und etliche „Experten" haben in den Anschlägen vom September 2001 etwas prinzipiell Neues gesehen, durch das die bisherigen Formen des Terrorismus in den Schatten gestellt worden seien. Fraglich ist jedoch, ob man damit der terroristischen Logik aufsitzt, die auf einen maximalen Schock- und Skandaleffekt abzielt. Auch die Attentäter der Neuzeit knüpfen an die klassischen Tradition des Terrorismus an: mit besonders spektakulären Mitteln werden wenig spektakuläre Ziel verfolgt (Gewaltstrategie). Klärungsbedürftig ist also, ob die zitierten Attacken strukturell vielleicht doch „nur" die Fortentwicklung und Perfektionierung schon früher erprobter Techniken und Modelle sind. Der Rang des Einmaligen wurde möglicherweise erst durch die Perzeption der unmittelbar und mittelbar Betroffenen und die übertriebenen Reaktionen erreicht.[40]

VI. Definitionen oder Emotionen?

Der internationale Terrorismus ist schon seit langem eine Geißel der Menschheit. Das scheint man nach den Ereignissen vom September 2001 vergessen zu haben.[41] Zu den Eigenheiten der heutigen Terrorismusdebatte gehört auch, dass man wegen des Fehlens einer allseits anerkannten Definition immer noch nicht genau weiß, wovon man spricht. Es wird gar befürchtet, dass jeder Versuch einer klaren Festlegung ein gemeinsames Vorgehen gegen den internationalen Terrorismus zum Scheitern bringen würde. Die Situationen, Gründe und Absichten, aus denen heraus terroristische Akte verübt werden, seien zu vielfältig. Eine Gemeinsamkeit wird ihnen immerhin zugestanden. Es handele sich um eine besondere Form der Gewaltanwendung mit im weitesten Sinne politischer Zielsetzung, also eine äußerste Stufe des Extremismus.[42] Bislang konnte man sich weder auf der wissenschaftlichen noch auf der politischen Ebene darüber verständigen, was unter Terrorismus genau zu verstehen und wie der Begriff einzugrenzen ist. Als einer der Hauptgründe für das Scheitern entsprechender Bemühungen sieht man dessen starke emotionale und moralische Aufladung an.[43] Darüber hinaus hat der Streit um eine Definition des Terrorismus sowohl sachliche als auch machtpolitische Gründe.[44] Hinter der Bezeichnung bestimmter Gewalttaten als „terroristisch" steht das Motiv, ihnen jegliche Legitimität abzusprechen. „Terrorismus" wirkt als Ausschließungsbegriff, mit dem die mangelnde Verhandelbarkeit eines Anliegens signalisiert wird. Die Probleme beim Umgang mit dem Terrorismusbegriff gelten auch als Folge semantischer Verwirrspiele der politischen Akteure, die durch die Besetzung bestimmter Begriffe die eigene Position zu verbessern und die der Gegenseite zu verschlechtern suchen.[45] Ein beeindruckendes Beispiel ist die öffentliche Erklärung des ehemaligen Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Oskar Lafontaine, im Mai 2007, wonach die Soldaten der Bundeswehr in Afghanistan selbst Teil eines terroristischen Zusammenhangs seien, weil insbesondere die von ihnen unterstützte amerikanische Art der Kriegführung zum Tod zahlreicher unschuldiger Zivilisten führe. Sein Amtsnachfolger, Kurt Beck, hat wegen dieser Äußerung eine Vermutung:

> *„Oskar Lafontaine scheint ja gerade völlig durchzudrehen, wenn man hört, dass er beispielsweise behauptet, die Bundeswehr würde den Terror unterstützen. Was für ein Unsinn! Das ist falsch in der Sache, rück-*

sichtslos gegenüber den Soldaten und erbärmlich gegenüber den Opfern und ihren Angehörigen.“ [46]

Einerseits ist es erfreulich, dass führende deutsche Politiker die Nützlichkeit psychiatrischer Ansätze zum besseren Verständnis ihrer Aktivitäten entdecken. Andererseits steht fest, dass damit nicht alle Probleme deutscher und internationaler Politik zu lösen sind, auch wenn fachärztlicher Beistand immer wieder hilfreich sein kann.[47] Unabhängig von der unterschiedlichen sachlichen Position der beiden ehemaligen Parteigenossen, bleibt festzuhalten, dass – wie dies in der Politik häufig der Fall ist – keiner von ihnen einen praktischen und persönlichen Bezug zum Gegenstand ihrer Analyse hat. Das lässt sich zumindest von einem amerikanischen Soldaten nicht behaupten, der an zahlreichen Kampfhandlungen im Irak teilgenommen hat und aufgrund vielfältiger konkreter Erfahrungen mit der von US-Truppen praktizierten Kriegsführung zu einem eindeutigen Ergebnis gekommen ist:

„Da wurde mir klar, dass wir, die amerikanischen US-Soldaten, die Terroristen waren. Wir terrorisierten die Bevölkerung, schüchterten sie ein, schlugen sie, demolierten ihre Häuser, vergewaltigten sie wohl auch. Diejenigen, die wir nicht umbrachten, hatten allen Grund der Welt, ihrerseits zu Terroristen zu werden. Angesichts dessen, was wir ihnen antaten –wer konnte es ihnen da zum Vorwurf machen, dass sie uns und alle Amerikaner umbringen wollten? Die groteske Erkenntnis setzte sich wie ein Krebsgeschwür in mir fest. Sie wuchs und schwärte und peinigte mich mit jedem Tag stärker: Wir, die Amerikaner, waren im Irak zu Terroristen geworden.“ [48]

Hier ist es nicht möglich, Analysen über die Zusammenhänge zwischen Professionalität und Wahnsinnsattacken in der deutschen oder internationalen Politik zu erstellen, auch wenn deren Notwendigkeit immer wieder erkennbar wird. Zielführender ist der Hinweis, dass der Terrorismusbegriff für eine wissenschaftliche Herangehensweise nur dann brauchbar ist, wenn klar ist, welche Ökonomien[49] und Strategien der Gewalt damit bezeichnet werden und worin die spezifischen Unterschiede zu anderen politisch-militärischen Strategien liegen. Zugleich erscheint es sinnvoll, nur dann von Terrorismus zu sprechen, wenn dieser als gewalttätige Durchsetzungsform eines politischen Willens identifiziert werden kann. Vermutlich ist es bislang nur dem Bundesminister des Innern und für Sport a. D. Otto Schily in seiner vormaligen Rolle als Strafverteidiger von mutmaßlichen Terroristen gelungen, einen wirklich eindrucksvollen Definitionsversuch zu unternehmen:

„Terrorismus ist eine propagandistische Parole, nichts anderes… Terroristen nannte Goebbels die russischen Partisanen und die französischen Widerstandskämpfer- Terroristen hießen auch die Freiheitskämpfer gegen Franco, gegen die faschistische Junta… die Vietnamesen, die gegen die französische und später gegen die amerikanische Kolonialherrschaft gekämpft haben. Eingedenk dieser Traditionen ist es nahezu ein Ehrenname für die Gefangenen der Roten-Armee-Fraktion, wenn man sie Terroristen nennt.“ [51]

Die amtierende Generalbundesanwältin, Monika Harms, zeigt, dass man sich dem Thema aber auch ohne falsches Pathos und Geschichtsklitterung nähern kann:

„Ein Terrorist ist jemand, der die Grundfesten des Staates berührt, indem er mit Gewalt unsere demokratische Grundordnung angreifen will.“ [52]

Eine Debatte über die Nützlichkeit polemischer Definitionsversuche ist aus mehreren Gründen entbehrlich. Sinnvoller erscheint die Beschäftigung mit Beiträgen, die auf einer sachverständigen und realitätsnahen Ebene stattfinden. Geboten ist eine operationale Definition von Terrorismus. Das ist nur möglich, wenn man von einer moralischen oder rechtlichen Bewertung des Phänomens[53] absieht. Ein Ausgangspunkt mag folgender Vorschlag sein:

„Unter Terrorismus sind planmäßig vorbereitete, schockierende Gewaltanschläge gegen eine politische Ordnung aus dem Untergrund zu verstehen. Sie sollen vor allem Unsicherheit und Schrecken verbreiten, daneben aber auch Sympathie und Unterstützungsbereitschaft erzeugen.“ [54]

Diese Definition setzt sich von einer Mehrheitsmeinung ab, die auch den „Staatsterrorismus“ einbezieht. Dabei soll es hier dahingestellt bleiben, ob staatliche Machteliten zwar ein Terror-Regime errichten, aber gegenüber der eigenen Bevölkerung keine terroristische Strategie verfolgen können.[55] Die Ausübung von Druck, Zwang und Erpressung zwischen zwei Handelspartnern oder innerhalb der Familie ist auch nicht als Terrorismus anzusehen, obschon die Betroffenen sich natürlich als „terrorisiert“ empfinden. Bei ethnischen Konflikten unterhalb der staatlichen Ebene dürften immer wieder Grenzfälle vorkommen. Mehrere Merkmale tragen zur Charakteristik des Terrorismus bei[56]:

- Öffentliche Komponente.
- Planmäßige Vorbereitung.
- Angriff aus dem Untergrund.
- Kleine und „schwache“ Gewaltverbände.
- Asymmetrische Konfliktkonstellation.
- Mangelnder Rückhalt in der Bevölkerung.
- Vermeidung unübersichtlicher Organisationsstrukturen.
- Verzicht auf den Aufbau einer breiten Widerstandsfront.
- Konzentration auf einzelne spektakuläre Anschläge.
- Mangelnde Möglichkeiten zur offenen Herausforderung des Staates („Verlegenheitsstrategie“).
- Pathologische Entwicklung im Rahmen einer spezifischen Entwicklungsdynamik.
- Realitätsverlust durch Isolation in Kleingruppen.
- Verachtung gegenüber humanitären Konventionen.
- Erzielung von Schockeffekten.
- Symbolisierung durch wahllose Gewalt.
- Priorität einer Kommunikationsstrategie.

Immerhin zeichnen sich so erste begriffliche Umrisse von Terror und Terrorismus ab. Unter Terror kann man die Androhung und Anwendung körperlicher Gewalt in der Absicht sehen, dadurch Furcht und Schrecken in der Gesellschaft zu erzeugen und das feindliche System zu destabilisieren. Manche sehen in diesem alle physischen Wirkungen überschießenden psychischen Effekt das „Eigentliche“ des Terrors. Als „Propaganda der Tat“ gilt der Terrorismus als eine Strategie des politischen Kampfes, die planmäßig und ohne rechtliche Hemmungen den Terror im Dienste einer „großen“ Idee einsetzt: „Terrorismus ist das Übermaß als Handlungsprinzip“.[57] In jedem Fall darf man davon ausgehen, dass die Begriffe des „Terrorismus“ – wie der des „Terrors“ und des „Terroristen“ – zunächst phänomenologischer Natur sind, die in den verschiedensten Sinnzusammenhängen auftauchen und zur Bezeichnung unterschiedlichster Vorgänge verwendet werden. Dadurch wird eine allgemeine Definition verhindert, weil hierzu Abgrenzungen erforderlich sind, die einen bestimmten Kontext voraussetzen. Aber selbst wenn man sich auf einen bestimmten – etwa rechtswissenschaftlichen – beschränkt, entdeckt man eine erhebliche Varianz.

Die „terroristische Vereinigung“ im Sinne des § 129 a StGB ist durch andere Verhaltensweisen gekennzeichnet als sie z. B. im Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge, im Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus sowie im Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus beschrieben sind.[58]

Der von nichtstaatlichen Akteuren praktizierte internationale Terrorismus bietet auch aus anderen Gründen ganz neue Herausforderungen. Sie erwachsen aus dem Umstand, dass das Völkerrecht vor allem zwischenstaatliches Recht entwickelt hat, das die Beziehungen zwischen Staaten regelt. Die einschlägigen zentralen Begriffe (z. B. Frieden, Krieg, Gewaltverbot und Selbstverteidigung) beziehen sich auf das zwischenstaatliche Verhältnis. Das macht die Frage unausweichlich, ob das prinzipiell staatenfixierte Völkerrecht Regeln auch zum Vorgehen gegen international agierende nichtstaatliche Terrororganisationen einschließlich ihrer militärischen Bekämpfung bereitstellt oder ob es die Staaten in völkerrechtlicher Ungebundenheit lässt.[59] Nach dem 11. September 2001 hat die Terrorismusbekämpfung durch die Sicherheitsratsresolutionen der Vereinten Nationen vom 12. und 28. September 2001 ein neues Element bekommen. Dort wird auf das „naturgegebene Recht der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung in Übereinstimmung mit der UN Charta“ hingewiesen. Nach deren Art. 51 ist Selbstverteidigung ein „inherent right“, das zweifellos militärische Maßnahmen einschließt. Treten damit entsprechende Aktionen aus dem zwischenstaatlichen Bezugsrahmen heraus, erhält der Begriff des internationalen kriegerischen Konflikts eine neue Dimension.[60]

VII. Krieg oder Chaos?

Schon seit geraumer Zeit wird die These diskutiert, dass sich im Verlaufe der achtziger und neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts vor allem in Afrika und Osteuropa ein neuer Typus organisierter Gewalt herausgebildet habe, der als Bestandteil unseres gegenwärtigen, globalisierten Zeitalters gelten müsse.[61] Diese Form von Gewalt habe die Gestalt eines „neuen Krieges“ angenommen. Der Begriff „Krieg“ diene dazu, den politischen Charakter dieser neuen Gewaltform hervorzuheben. Diese neuen Kriege zeichneten sich durch das Verschwimmen der Grenzen zwischen Krieg (d. h. politisch motivierte Gewalt zwischen Staaten), organisiertem Verbrechen und massiven Menschenrechtsverletzungen aus. Zumeist werden die neuen Kriege auch als innere Auseinandersetzungen (Bürgerkriege) oder „Konflikte geringer Intensität“[62] beschrieben. Trotz ihrer lokalen Beschränkung sind sie Teil eines kaum überschaubaren Geflechts transnationaler Verbindungen. Eine Unterscheidung zwischen innen und außen wird deshalb immer schwieriger.[63] Zudem droht im Wirrwarr der Interventionen auch eine Unterscheidung verloren zu gehen, die das Völkerrecht trifft, nämlich die Differenz zwischen Angriffskriegen und internen Konflikten.[64]

In den letzten Jahrzehnten hat der Krieg schrittweise seine Erscheinungsformen verändert.[65] Der klassische Staatenkrieg scheint ein historisches Auslaufmodell geworden zu sein. Die Staaten haben als faktische Monopolisten des Krieges abgedankt. An ihre Stelle treten immer häufiger parastaatliche, teilweise private Akteure (lokale Warlords, Guerillagruppen, Söldnerfirmen, Terrornetzwerke), für die der Krieg zu einem dauerhaften Betätigungsfeld geworden ist.[66] Viele von ihnen sind „Kriegsunternehmer“, die den Krieg auf eigene Rechnung führen und sich die nötigen Einnahmen auf unterschiedliche Art und Weise beschaffen.[67] Mit dem Ende des staatlichen Monopols hat der Krieg zusehends seine Konturen verloren. Kriegerische Gewalt und organisierte Kriminalität gehen immer häufiger ineinander über. Oftmals ist es kaum noch möglich, zwischen kriminellen Großorganisationen, die sich mit politischen Ansprüchen drapieren, und den Überresten einstiger Armeen oder der bewaffneten Anhängerschaft eines Warlords zu unterscheiden, die sich durch Plünderungen und den Handel mit illegalen Gütern alimentieren. „Krieg“ wird deshalb als politisch umstrittener Begriff angesehen.[68] Tatsächlich war über lange Zeit der Partisanenkrieg die einzige Erfolg versprechende Form, einem waffentechnisch wie militärorganisatorisch weit überlegenen Gegner Widerstand zu leisten. Spätestens mit den Anschlägen vom 11. September 2001 sehen viele Beobachter im Terrorismus eine weitere Form „asymmetrischer“ Kriegführung. Der wichtigste Unterschied zur Partisanenstrategie bestehe darin, dass diese prinzipiell defensiver Art sei, während Terrorismus auch offensiv gehandhabt werden könne. Das liege daran, dass im Terrorismus die Unterstützung seitens der Zivilbevölkerung durch die Nutzung der Infrastruktur des angegriffenen Gegners ersetzt werde.[69] Terroristischen Angriffen auf zivile Ziele werden die größeren psychischen Effekte zugeschrieben. Auch bei den Anschlägen des 11. September 2001 schätzt man den über solche Effekte entstandenen indirekten Schaden höher ein als die unmittelbaren Zerstörungen. Als Hauptangriffsziel der jüngeren Formen des internationalen Terrorismus gilt die labile psychische Infrastruktur hoch entwickelter Gesellschaften. Sie werden deshalb als moderne Variante des „Verwüstungskrieges“ bezeichnet. Dieser Kriegstypus werde neben den „Ressourcen- und Pazifizierungskriegen“[70] vermutlich das Gewaltgeschehen des 21. Jahrhunderts bestimmen.[71] Er richtet sich gegen die wirtschaftlichen Grundlagen des angegriffenen Landes. Die Angreifer sind bestrebt, eine direkte militärische Konfrontation mit den professionellen Streitkräften des Angegriffenen zu vermeiden. Moderne Verwüstungskriege zeichnen sich u. a. durch ihre Heimlichkeit aus. Die Akteure verschwinden in der Tiefe des sozialen Raumes und entziehen sich auf diese Weise der militärischen Vernichtung. Daraus wird neben der Asymmetrierung und Kommerzialisierung ein weiteres Merkmal der für das 21. Jahrhundert prognostizierten Kriege abgleitet. Gemeint ist die wachsende Entmilitarisierung, die durch die Strategie des Terrorismus vorangetrieben werde. Manche glauben, dass deshalb Geheimdienste bei der Bekämpfung des Terrorismus ein erheblich effektiveres Instrument seien als das klassische Militär. Eine größere Rolle spiele das Militär nach wie vor durch den Einsatz von Spezialkräften, die Wesensmerkmale der Polizei und der Geheimdienste mit denen des klassischen Militärs verbinden. Das alles ändert nichts daran, dass der Terrorismus auf lange Zeit weder mit militärischen noch mit politischen Mitteln zu besiegen sein wird. In dem von den USA ausgerufenen „Krieg gegen den Terror“ kann es nur darum gehen, die operativen Fähigkeiten von Terrorgruppen durch Militäreinsätze so einzuschränken, dass sie nicht in die Zentren der Wohlstandszonen vordringen können.[72] Durch militärische Flankierung von polizeilichen Überwachungsmaßnahmen will man für diese Gruppen soviel Stress erzeugen, dass sie mehr mit ihrer Selbstherhaltung als mit Angriffen beschäftigt sind. Alle drei genannten Kriegstypen sind ihrer Natur nach asymmetrisch. Weder die Reziprozität der Akteure noch die Hegung der Gewalt spielen darin eine Rolle. Selbst die Legitimation ist asymmetrisch geworden, wie die Wiederkehr der Ideen über den gerechten bzw. den heiligen Krieg zeigt. Man befürchtet, dass die daraus erwachsende Dynamik die zukünftigen Kriege eher ausweiten als begrenzen wird.[73] Wie auch immer: Die Geschichte aller Kriege beginnt mit einem uralten und bewährten Mechanismus. Tiradenhaft erklärt man der Öffentlichkeit, dass und welche Gründe es für die Eröffnung kriegerischer Aus-

einandersetzungen gibt. Dann erläutert man deren Unvermeidbarkeit. Die Politiker beschreiben die angeblich begrenzten Ziele und betonen, dass die eigene Sache gut und gerecht sei. Auch der Präsident der USA hat zunächst versucht, die Fragen nach den Ursachen, den Zielen und dem Charakter des Krieges gegen den Terror einfach und eindeutig zu beantworten. Ursache des Krieges seien die Terroranschläge vom 11. September 2001. Ziel sei die Vernichtung dieser Terroristen und ihrer Helfer sowie die Errichtung einer freien und sicheren Welt. Ansonsten kann offensichtlich alles so bleiben, wie es war. Der Charakter dieses Krieges kann auf eine kurze und griffige Formel gebracht werden: Es handelt sich um einen gerechten, einen „heiligen" Krieg, einen „Kreuzzug", einen Krieg des Guten (und damit der Guten) gegen das Böse (und die Bösen).[74] Diese Sichtweise des Oberbefehlshabers der Streitkräfte der USA steht in ungebrochener Tradition zu dem jahrzehntelang geführten „Kalten Krieg" des Guten (der „Freien Welt" unter Führung der USA) gegen das Böse (den „Kommunismus" unter Führung der UdSSR). Die siegreiche Beendigung dieses Krieges wird als Grundlage dafür betrachtet, auch den jetzigen Krieg gegen das Böse mit uneingeschränkter Vollmacht anzuführen. Man glaubt, dass auch diesmal der Sieg über das Böse erreichbar ist. Mittlerweile sind jedoch selbst die engagiertesten Befürworter dieses Krieges in ihrer Wortwahl etwas vorsichtiger geworden. Sie beschränken sich meist auf den Feindbegriff des „Terrorismus". [75] Einige Kritiker glauben, dass die Terroranschläge des 11. September 2001 in den USA den Weltordnungskrieg des „ideellen Gesamtimperialismus" gegen seine eigenen globalen Krisengespenster in mehrfacher Hinsicht auf ein neues Niveau gehoben haben. Die Taten seien von einem „Phantom-Zusammenhang" mit dem Namen „Al Qaida" begangen worden.[76] Man habe aber noch nicht einmal ansatzweise begriffen, was dieses Phänomen eigentlich darstellt. Der „demokratische Gesamtimperialismus" tue so, als handele es sich um einen äußeren Feind auf seiner eigenen Ebene der Macht, der „geschlagen" werden könne mit den Mitteln dieser Macht. Das sei ein grundlegender Irrtum. Die demokratischen Strategen seien dazu verurteilt, weil der Wahrheit ins Gesicht zu sehen, hieße, dass man die Verkommenheit der eigenen Kriterien anerkennen müsste. Tatsächlich trägt kein Klischee mehr zur allgemeinen Verdummung bei als die Behauptung Al Qaida sei ein Rückfall ins Mittelalter. Es handelt sich vielmehr um eine Begleiterscheinung der Globalisierung.[78] Al Qaida sieht sich zwar selbst als Alternative zur modernen Welt, aber die Vorstellungen, auf denen sie basiert, sind modern. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der radikale Islam die Vernunft ablehnt, die ihn als moderne Bewegung ausweist, könnte man einen Gedanken bemühen, den Karl Kraus für die Psychoanalyse formuliert hatte:

> *Der radikale Islam ist ein Symptom der Krankheit, gegen die er sich als Heilmittel versteht.*

So sehr sich die Islamisten als Hüter der Tradition aufspielen, so sehr sind sie doch ganz und gar Geschöpfe der globalisierten Welt, die sie bekämpfen.[80]

Die weltweiten macht- und ordnungspolitischen Veränderungen nach 1989, insbesondere aber die Terroranschläge vom 11. September 2001, beeinflussten die neue Sicherheitsstrategie der einzigen verbliebenen Supermacht USA unterdessen maßgeblich. Die ein Jahr nach den Anschlägen vorgelegte „National Security Strategie of The United States" geht von zwei Prinzipien aus: der US-Dominanz im internationalen System und dem Präventionsgedanken. Trotz der mehrfachen Betonung der Notwendigkeit einer multilateralen Zusammenarbeit in Sicherheitsbelangen lässt die gegenwärtige amerikanische Regierung keinen Zweifel an ihrer Entschlossenheit, notfalls auch alleine zu handeln und den Aufstieg künftiger globaler Rivalen zu verhindern. Man beobachtet, dass sich aus dem Bewusstsein der scheinbar unangefochtenen militärischen Stärke und der traumatischen Erlebnisse im Jahre 2001 ein unipolares Dominanzdenken entwickelt hat, das die asymmetrischen globalen Machtverhältnisse widerspiegelt. Vor allem die deutlich geäußerte Absicht, im Bedarfsfall auch ohne Zustimmung der Staatengemeinschaft präventiv gegen einen potenziellen Gegner vorgehen zu wollen, ruft inzwischen in vielen Staaten Unbehagen oder offene Ablehnung hervor. Der Kurs des „geopolitischen Affronts" und der „völkerrechtlichen Konfrontation", der insbesondere im Frühjahr 2003 im Irak bestätigt wurde, wirft die Frage auf, ob, in welcher Form und in welchem Zeitraum sich eine „antihegemoniale Allianz" regionaler Großmächte bilden könnte, falls die USA den unilateralen Kurs in der aktuellen Ausprägung weiter verfolgen.[81] Dessen ungeachtet wird in der amerikanischen Sicherheitsstrategie eine weitere Asymmetrie deutlich. Es handelt sich um die unverhältnismäßig hohe Bedeutung von „schwachen" oder „gescheiterten" Staaten und sog. „Schurkenstaaten". Besonders die (angebliche) Möglichkeit, dass solche Staaten, die sich im Visier der USA befinden, eine „Zweckgemeinschaft" mit transnationalen „Terrornetzwerken" wie der Al Qaida eingehen und bereit sind, gegebenenfalls auch Massenvernichtungswaffen zu produzieren und einzusetzen, stellt aus der Perspektive der USA ein „worst-case"-Szenario dar, das mit allen Mitteln verhindert werden soll.[82] Vor diesem Hintergrund bleibt gleichwohl die Frage bestehen, ob es sich bei der konstatierten „Asymmetrie" wirklich um ein neuartiges Phänomen handelt, das durch Terroristen und schwache oder gescheiterte Staaten eingeführt wurde. Man kann sehr wohl zu dem Ergebnis kommen, dass Asymmetrien kriegsgeschichtlich nichts Neues sind. Weltgeschichtlich sind sie eher die Regel und Symmetrien eher die Ausnahme. Es dürften die weitreichenden Voraussetzungen an die zivilisatorische, politische und soziale Gleichartigkeit der Akteure sein, die Symmetrien unwahrscheinlich machen. In kaum einer anderen Periode waren symmetrische Kriege so lange vorherrschend wie in Europa zwischen dem 17. und dem 20. Jahrhundert. Ausschlaggebend hierfür dürften die „Verstaatlichung des Krieges", also die Durchsetzung des staatlichen Monopols auf Kriegsführungsfähigkeit, und die Entwicklung eines europäischen Staatensystems gewesen sein, das alle Anläufe zu imperialer Machtbildung auf dem Kontinent abgewehrt bzw. von vornherein in Grenzen gehalten hat. Außerhalb Europas beteiligten sich die europäischen Mächte dagegen immer wieder an asymmetrischen Kriegen und Konflikten, insbesondere bei der Kolonisierung, die nichts anderes als ein staatlich sanktionierter und mit militärischen Mitteln durchgeführter Raubzug gegen technisch unterlegene Völkerschaften war. Dabei ging es nicht nach kriegsvölkerrechtlichen Regularien zu. Oft gab es fließende Übergänge zum Völkermord. Die heute als Kulturstaaten geltenden europäischen Mächte vermieden Schlachten und bevorzugten Massaker. Die Unterscheidung zwischen beiden gilt übrigens als Konkretion des Unterschieds zwischen symmetrischer und asymmetrischer Kriegsführung. In den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts soll der Krieg seinen Charakter grundlegend verändert haben. Jetzt seien die asymmetrischen Kriege an die Stelle der symmetrischen getreten. Wie bereits angedeutet, werden die Staaten durch substaatliche Akteure („Warlords", Clanchefs, Milizenführer und terroristische Netzwerke) ersetzt. Daneben treten allerdings noch imperiale Mächte auf, die sich als Exekutoren menschen- und völkerrechtlicher Prinzipien verstehen, und gelegentlich auch Staaten, die sich um die Wiederherstellung von Staatlichkeit in Bürgerkriegsgebieten bemühen.[83]

Keiner dieser neuen oder alten Kriege wird unter den Bedingungen einer wechselseitigen Anerkennung als Gleiche geführt. Deshalb haben auch die überkommenen kriegsrechtlichen Regeln ihre Bindekraft verloren. Unklar ist bis jetzt, was an ihre Stelle treten soll. Die Hoffnung auf einen Internationalen Strafgerichtshof ist illusionär. Die USA haben es abgelehnt, sich dessen Rechtsprechung zu unterwerfen. Der Gedanke an eine effektive Hegung von Gewalt durch eine „Ethisierung" der Kämpfer ist naiv.[84] Medienpräsenz wirkt zudem nicht limitierend sondern stimulierend. Es ist kaum zu bestreiten, dass aufgrund der waffentechnischen und militärtechnologischen Entwicklung, wie sie die USA zur Vermeidung eigener Verluste vorangetrieben haben, ihnen zurzeit keine andere Macht in einem nichtnuklearen Krieg gewachsen ist. Ihren tatsächlichen und potentiellen Gegnern bleibt deshalb nichts anderes übrig als die Gegenstrategie einer weiteren Asymmetrisierung, die von der Guerilla[86] bis zum Terrorismus reicht. Die Folgen werden immer augenscheinlicher: Die Dauer eines Krieges wird ins Unendliche verlängert, um den politischen Willen oder die ökonomischen Ressourcen eines überlegenen Gegners in einem Abnutzungs- und Verwüstungskrieg zu erschöpfen. Die (scheinbar) überlegene Seite wird immer stärker bestrebt sein, kurze Kriege mit einer schnellen militärischen Entscheidung zur führen. Auf der (anfänglich) unterlegenen Seite wird man alles versuchen, um den Krieg auszudehnen, klare Fronten zu vermeiden und sich in und hinter der Zivilbevölkerung zu verstecken.[87] Die Folgen für die Weltordnung könnten dramatisch sein. Die symmetrischen Kriege der europäischen Geschichte boten immerhin die Aussicht ihrer Beendigung durch die Waffenentscheidung und den anschließenden Friedensschluss. Die asymmetrischen Konflikte der letzten zehn Jahre lieferten offensichtlich keine vergleichbaren Chancen. Sie scheinen zwar weniger Opfer zu fordern als ein einziger Feldzug der europäischen Kriege. Sie bieten aber keine Mechanismen zur Beendigung der kriegerischen Auseinandersetzungen und zur Herstellung eines neuen Friedens. Der Intensitätsverlust des Krieges unter asymmetrischen Verhältnissen wird durch die Verlängerung der Zeitdauer kriegerischer Auseinandersetzungen ausgeglichen. Zudem bieten asymmetrische Konfliktkonstellationen keine Perspektiven der Kriegsprävention. Ein rationaler Interessensausgleich ist konstitutiv ausgeschlossen. Die gegenseitige Anerkennung würde von den einen als Sieg und von den anderen als Niederlage interpretiert. Die Bedrohlichkeit asymmetrischer Kriege erwächst demzufolge weniger aus ihrer Intensität als aus dem Mangel terminaler Instrumente.[88] Offen bleibt, welche Konsequenzen sich aus diesen Einschätzungen für die Praxis der Terrorismusbekämpfung ergeben könnten. Einigkeit scheint immerhin darüber zu bestehen, dass die Asymmetrie innerhalb der internationalen Politik eine besondere Form politischer Gewaltanwendung ist, die als „Kommunikationsstrategie" über eher indirekte Effekte und psychische Prägungen Erfolge erzielen will. Dies erhellt die Tatsache, dass die USA, die sich nach ihrer Selbstwahrnehmung im Krieg befinden, den gefangenen Taliban- und Al Qaida-Kämpfern den Kombattantenstatus nach Kriegsvölkerrecht verweigern und unter Mitwirkung angeblich freiheitlich-demokratischer Rechtsstaaten systematisch Menschenrechtsverletzungen begehen.[89]

VIII. Schlussthesen

1. Terrorismus ist ein interpretationsbedürftiger Sammelbegriff für eine Vielzahl unterschiedlicher menschenverachtender Verbrechen, die mit höchster krimineller Energie verübt werden.

2. Zu den genetischen Bedingungen des neuzeitlichen Terrorismus gehören (mindestens) eine objektiv ungerechte Weltwirtschaftsordnung, politisch-strategische Inkompetenz wichtiger Industriestaaten und ehemaliger Kolonialmächte, religiös motivierte Radikalisierung, soziale und emotionale Isolation nach Integrationsversagen, gruppenspezifische Dynamisierung und Identitätsverlust aufgrund psychopathologischer Deformation.

3. Der Terrorismus islamistischer Prägung zwingt zu einer Auseinandersetzung über die Frage, ob sich darin entgegen den Beschwichtigungsversuchen „politischer Korrektheit" nicht doch ein „Kampf der Kulturen" ankündigt.

4. Die Vielzahl der durch Terroristen vernichteten Menschenleben, der hohe Sachschaden und die sozialpsychologischen, politischen und wirtschaftlichen Folgen besonders zerstörerischer Anschläge haben rechtsstaatlich verfasste Staaten an die Grenzen ihrer justizfömigen Leistungsfähigkeit geführt.

5. Die in der Terrorismusbekämpfung entstandene Spirale der Gewalt wird auf absehbare Zeit auch deshalb nicht zu den gewünschten Erfolgen führen, weil Terroristen ihre Kraft und Entschlossenheit aus -auch wahnhaft verdichteten- Ideen beziehen, die gegen physische Gewalt resistent sind und eine normalpsychologische Konditionierung (Angst vor Entdeckung und Strafe, Kosten-Nutzen-Analysen, etc.) ausschließen.

6. Konventionelle Strategien zur Verhinderung und Verfolgung terroristischer Anschläge auf der Grundlage innerstaatlichen Polizei- und Strafrechts sind von einer Philosophie und Praxis militärischer Vorbeugung verdrängt worden.

7. Die Rationalität des konventionellen Staatenkrieges versagt in der Terrorismusbekämpfung u. a. deshalb, weil Terroristen keine Feinde im Sinne des Kriegsvölkerrechts sind, deshalb auch nicht Partner eines Friedensvertrages sein können, terroristische Netzwerke durch militärische Schläge als solche noch nicht einmal erfassbar sind und nicht mit Gemeinwesen oder Institutionen gleichzusetzen sind, die zur Kapitulation gezwungen werden können.

8. Bekämpft man Terroristen als „absoluten Feind" oder „Feind der Menschheit", schwindet die Bereitschaft, rechtsstaatliche Gewährleistungen anzuerkennen und es entsteht das Risiko der „Aberkennung" von Menschenrechten, ein Akt der regelmäßig nicht nur den Kampf für die Menschenrechte selbst menschenrechtswidrig macht, sondern die Abwehr des Terrors mit Mitteln betreibt, die ebenfalls terroristischer Natur sind.

Fußnoten

1 Zypries, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung Nr. 17 vom 29. April 2007, S. 7. Vgl. auch: Müller, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 85 vom 10. April 2006, S. 1. Kühne, in: Feltes/Pfeiffer/Steinhilper (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Schwind-FS, 2006, S. 103, hält Terrorismus unter rechtlichen Gesichtspunkten für „schlichte" Kriminalität. Zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus aus kriminologischer Sicht: Stock, in: Feltes/Pfeiffer/Steinhilper (Hrsg.), a. a. O., 741 ff.

2 Ausführlich: Hetzer, in: Calließ (Hrsg.), Die Verflochtenheit und Verflechtung von äußerer und innerer Sicherheit, 1. Aufl. 2003, S. 49 ff. Über Freund- und Feindstrafrecht: Scheffler, in: Feltes/Pfeiffer/Steinhilper (Hrsg.), a. a. O., 123 ff.

3 Insgesamt: Schäuble, in: Der Spiegel Nr. 28 vom 9. Juli 2007, S. 31 ff.

4 So Prantl, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 155 vom 9. Juli 2007, S. 4.

5 Ebenfalls Prantl, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 156 vom 10. Juli 2007, S. 2.

6 Insgesamt zitiert nach: Blechschmidt, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 156 vom 10. Juli 2007, S. 1.

7 Zitiert nach: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 162 vom 16. Juli 2007, S. 1.
8 Zitiert nach: Frankfurter Allgemeine Zeitung, a. a. O.
9 Zitiert nach: Schwennicke, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 161 vom 16. Juli 2007, S. 1.
10 Süddeutsche Zeitung Nr. 156 vom 10. Juli 2007, S. 4 („Notwendige Provokation").
11 Zitiert nach: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 163 vom 17. Juli 2007, S. 1. Vgl. dazu den differenzierten Kommentar von Bannas, a. a. O., S. 4
12 Zypries, in: Die Zeit Nr. 29 vom 12. Juli 2007, S. 4.
13 Insgesamt: Schäuble, in: Die Zeit Nr. 30 vom 19. Juli 2007, S. 4.
14 Ausführlich und kritisch: Hetzer, Kriminalistik 2007, 140 ff.
15 Prantl, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 162 vom 17. Juli 2007, S. 4.
16 Zutreffend: Zielcke, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 164 vom 19. Juli 2007, S. 11.
17 Ebenfalls zutreffend: Zielcke, a. a. O.
18 So Zielcke, a. a. O., mit weiteren erhellenden Gedanken.
19 Beispielhaft: Wiefelspütz, Die Abwehr terroristischer Anschläge und das Grundgesetz, 2007, passim.
20 Darnstädt, in: Der Spiegel Nr. 28 vom 9. Juli 2007, S. 18 ff.
21 Vgl. dazu: Kakar, Die Gewalt der Frommen – Zur Psychologie religiöser und ethnischer Konflikte, 1997.
22 Grundlegend: Huntington, Kampf der Kulturen, 7. Aufl. 1998. Vgl. auch: Herzog, Preventing the Clash of Civilizations, 1999, und Eckert, Islamismus. Kulturkonflikt, Terrorismus – Was sind die Bedingungen von Eskalation und Deeskalation? 2005.
23 Zutreffend: Grzeszick, in: Isensee (Hrsg.), Der Terror, der Staat und das Recht, 2004, S. 68.
24 Isensee, in: Isensee (Hrsg.), a. a. O., 100, 101. Zur fehlgeschlagenen Modernisierung als Sicherheitsproblem: Avineri, in: Weidenfeld (Hrsg.), Herausforderung Terrorismus – Die Zukunft der Sicherheit, 1. Aufl. 2004, S. 55 ff.
25 Vgl. Insgesamt: Tilgner, Zwischen Krieg und Terror, 1. Aufl. 2006, S. 9, 11, 12, 13.
26 Risen, State of War, 2006, S. 18.
27 Fukuyama, Scheitert Amerika? 2006, S. 104.
28 Zitiert nach Kleber, Amerikas Kreuzzüge – Was die Weltmacht treibt, 1. Aufl. 2006, S. 11.
29 Chomsky, Der gescheiterte Staat, 2006, S. 28.
30 Vgl. dazu: Aust/Schnibben, 11. September Geschichte eines Terrorangriffs, 2. Aufl. 2002; Hoffmann/Schoeller, Wendepunkt 11. September 2001 – Terror, Islam und Demokratie, 1. Aufl. 2001; Bröckers, Verschwörungen, Verschwörungstheorien und die Geheimnisse des 11.9., 7. Aufl. 2002; Chomsky, The Attack, 2. Aufl. 2002; Morrisson, u. a., Dienstag, 11. September 2001, 3. Aufl. 2001.
31 Zu weiteren Fragen: Waldmann, Terrorismus und Bürgerkrieg, 2003, S. 28.
32 Jansen, in: Hirschmann/Leggemann (Hrsg.), Der Kampf gegen den Terrorismus – Strategien und Handlungserfordernisse in Deutschland, 2003, S. 153.
33 Jansen, in: Hirschmann/Leggemann (Hrsg.), a. a. O., 169, 170.
34 Grundlegend: Theiler, Die NATO im Umbruch, 1. Aufl. 2003.
35 Vgl. Reuter, Mein Leben ist eine Waffe – Selbstmordattentäter Psychogramm eines Phänomens –, 1. Aufl. 2002; Schmidbauer, Der Mensch als Bombe – Eine Psychologie des neuen Terrorismus – , 1. Aufl. 2003; Croitoru, Der Märtyrer als Waffe – Die historischen Wurzeln des Selbstmordattentats –, 2003.
36 So zutreffend und ausführlich: Beck, Das Schweigen der Wörter – Über Terror und Krieg –, 2002, S. 9 ff.
37 Kritisch: Hetzer, ZRP 2005, 132 ff.
38 Eingehend: Hetzer, der kriminalist 2002, 14 ff.
39 Zutreffend: Prantl, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 131 vom 11. Juni 2007, S. 4.
40 Insgesamt: Waldmann, a. a. O., 36, 37. Zur Frage, warum die Aktionen des 11. September 2001 Verbrechen von „abgefeimter Bösartigkeit" waren, aber nicht durch einen Krieg gegen die Verbrecher gesühnt werden können: Preuß, Krieg, Verbrechen, Blasphemie, 2003, S. 78 ff.
41 Zutreffend: Eckart Klein, in: Isensee (Hrsg.), a. a. O., 9.
42 Eckart Klein, in: Isensee (Hrsg.), a. a. O., 10, 11.
43 Waldmann, in: Waldmann (Hrsg.), Determinanten des Terrorismus, 1. Aufl. 2005, S. 15.
44 Zur Psychologie der Machtergreifung anhand historischer Beispiele: von Hentig, Terror, 1970.
45 Münkler, Die neuen Kriege, 1. Aufl. 2002, 175, 176.
46 Beck, in: Der Spiegel Nr. 22 vom 26. Mai 1997, S. 28.
47 Zu eigentlichen Kompetenz der Politiker: Wieczorek, Die Stümper, 2005, S. 48 f.
48 Key, Ich bin ein Deserteur, 1. Aufl. 2007, S. 152.
49 Ausführlich: Napoleoni, Die Ökonomie des Terrors, 2004.
50 Münkler, a. a. O., 176.
51 Vgl. dazu: Hetzer, in: Gehl (Hrsg.), Terrorismus – Krieg des 21. Jahrhunderts?, 2006, S. 114, 115, mit weiteren Nachweisen.
52 Harms, in: Der Spiegel Nr. 22 vom 26. Mai 2007, S. 40. Vgl. auch: Hirschmann, in: Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrsg.), Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen – Kompendium zum erweiterten Sicherheitsbegriff –, 2001, S. 453.
53 Zutreffend: Waldmann, Terrorismus – Provokation der Macht –, 2. Aufl. 2005, S. 12.
54 Waldmann, a. a. O.
55 So aber Waldmann, a. a. O.
56 Vgl. Waldmann, a. a. O., 12, 13, 14, 15.
57 Vgl. insgesamt mit weiteren Nachweisen: Isensee, in: Isensee (Hrsg.), a. a. O., 83, 84.
58 Vgl. auch Grzeszick, in: Isensee (Hrsg.), a. a. O., 58 mit Nachweisen.
59 So Eckart Klein, in: Isensee (Hrsg.), a. a. O., 14, 15.
60 Weitere Nachweise bei Eckart Klein, in: Isensee (Hrsg.) a. a. O., 22.
61 Über das nicht so neue Tandem „Gewalt und Globalisierung": Narr, in: Prokla 125, (31. Jahrgang), Nr. 4 Dezember 2001, S. 491 ff.
62 Vgl. dazu: van Crefeld, Die Zukunft des Krieges, 1998, S. 42 ff.
63 Kaldor, Neue und alte Kriege, 1. Aufl. 2000, S. 7, 8.
64 Enzensberger, Aussichten auf den Bürgerkrieg, 1. Aufl. 1996, S. 84.
65 Zur Modernität des Krieges: Joas, in: Knöbl/Schmidt, Die Gegenwart des Krieges – Staatliche Gewalt in der Moderne, 2000, S. 177 ff., und Herberg-Rothe, Der Krieg – Geschichte und Gegenwart, 2003, S. 44 ff. Vgl. auch Zumach, Die kommenden Kriege, 2. Aufl. 2005.
66 Über Schattenglobalisierung und Gewaltunternehmer: Lock, in: Butenschön/Spoo (Hrsg.), Töten – Plündern – Herrschen, – Wege zu neuen Kriegen, 2003, S. 59 ff. Vgl. auch Münkler, in: Merkur (55 Jahrgang), Heft 3, März 2001, S. 222 ff., über die privatisierten Kriege des 21. Jahrhunderts. Grundlegend: Azzelini/Kanzleiter (Hrsg.), Das Unternehmen Krieg, 2003 und Uesseler, Krieg als Dienstleistung, 1. Aufl. 2006. Vgl. auch: Nordstrom, Leben mit dem Krieg – Menschen, Gewalt und Geschäfte jenseits der Front, 2005.
67 Münkler, Die neuen Kriege, 1. Aufl. 2002, S. 7.
68 Münkler, a. a. O., S. 11, 12.
69 Über den Terrorismus als politisch-militärische Strategie: Münkler, Merkur, (56. Jahrgang), Heft 1, Januar 2001, S. 1 ff.
70 Münkler, Der Wandel des Krieges – Von der Symmetrie zur Asymmetrie –, 1. Aufl. 2006, S. 144 ff.
71 Ausführlich auch: Ramonet, Kriege des 21. Jahrhunderts – Die Welt vor neuen Bedrohungen – 2002.
72 Zu Risikosteuerung und Rechtsgüterschutz bei der Terrorismusbekämpfung: Hetzer, MschKrim 2005, 111 ff.
73 Insgesamt: Münkler, a. a. O., (wie Fn. 51), 148, 149, 150. Zum „Krieg der Ideen": Berman, Terror und Liberalismus, 2004, 196 ff. Vgl. auch: Vidal, Ewiger Krieg für ewigen Frieden – Wie Amerika den Hass erntet, den es gesät hat –, 3. Aufl. 2002.
74 Zum „guten Krieg" auch: Hondrich, Wieder Krieg, 2004, S. 49. Über die „richtigen" und „falschen" Kriege: Clarke, Against All Enemies, 1. Aufl. 2004, S. 321 ff.
75 Sauermann, Neue Weltkriegsordnung, 1. Aufl. 2002, S. 37, 38.
76 Differenzierter: Steinberg, Die Netzwerke des islamistischen Terrorismus, 2005. Vgl auch: Ulfkotte, Propheten des Terrors – Das geheime Netzwerk der Islamisten –, 2001.
77 Kurz, Weltordnungskrieg, 2003, S. 272. Zum („Weltordnungs-"Krieg und zur Kriminologie: Kreuzer, in Feltes/Pfeiffer/Steinhilper (Hrsg.), a. a. O., 995 ff.
78 Gray, Die Geburt al-Qaidas aus dem Geist der Moderne, 2004, S. 11.
79 Gray, a. a. O., S. 40, 41. Grundsätzlich: Berkéwicz, Vielleicht werden wir ja verrückt. Eine Orientierung im vergleichenden Fanatismus, 2002.
80 So zutreffend: Enzensberger, SchreckensMänner – Versuch über den radikalen Verlierer, 1. Aufl. 2006, S. 27.
81 Feichtinger, in: Schröfl/Pankratz (Hrsg.), Asymmetrische Kriegsführung – ein neues Phänomen der Internationalen Politik?, 1. Aufl. 2004, S. 69, 75, 76.
82 Feichtigner, a. a. O., 76.
83 Zur imperialen Dimension: Todd, Weltmacht USA – Ein Nachruf –, 8. Aufl. 2003, S. 83 ff.
84 Vgl. dazu aber: Ignatieff, Die Zivilisierung des Krieges. Ethnische Konflikte, Menschenrechte, Medien, 2000, S. 138 ff.
85 Zur Gewalt der Bilder: Baudrillard, Der Geist des Terrorismus, 2002, S. 65 ff.
86 Ausführlich: Anderson, Guerillas – Töten für eine bessere Welt –, 2005.
87 Zur Frage, warum der Krieg gegen den Terror niemals gewonnen werden kann: Richardson, Was Terroristen wollen, 2007, S. 221 ff.
88 Vgl. insgesamt: Münkler, in: Schröfl/Pankratz (Hrsg.), a. a. O., 85 ff.
89 Zu den Einzelheiten: Kurnaz, Fünf Jahre meines Lebens, 1. Aufl. 2007. Vgl. auch die beeindruckenden Schilderungen bei: Willemsen, Hier spricht Guantánamo – Interviews mit Ex-Häftlingen, 2006, und von Sassi, Ich war gefangen in Guantánamo, 2006. Die in Guantánamo angewandte Folter hat System: Häntzschel, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 143 vom 25. Juni 2007, S. 13. Zum Versuch einer strafrechtlichen Bewältigung im Hinblick auf die politisch Verantwortlichen: Fischer-Lescano, in: Beestermöller/Brunkhorst (Hrsg.), Rückkehr der Folter, 2006, S. 142 ff.

Europaweiter Versandhandel mit gefälschten Lifestyle-Pillen – Schnittstellen zur organisierten Kriminalität

von Dr. Martin Emmerich, Kriminaloberkommissar, Landeskriminalamt Saarland

Bei zahlreichen dubiosen Webseiten-Betreiber sind sie zu Dumpingpreisen erhältlich, diskret und ohne Rezept. Dies klingt verlockend, beinhaltet jedoch, neben der Gefahr eines rechtswidrigen Vermögensschadens, oft ein hohes Risikopotential für die Gesundheit des Endverbrauchers. Gemeint sind Potenzmittel, Medikamente zur Gewichtsreduktion oder Raucherentwöhnung, aber auch Arzneimittel gegen Haarausfall. Die Kosten dieser Präparate werden meist nicht von den Krankenkassen erstattet. Zudem ist ihre Abgabe in einer Apotheke an die Vorlage einer ärztlichen Verschreibung gebunden. Deshalb wählen viele Endverbraucher den anonymen Bezug über das Internet. Skrupellose internationale Geschäftemacher bedienen sich dieses modernen Kaufverhaltens der Konsumenten und verursachen innerhalb kürzester Zeit immense Vermögensschäden.

Phänomen Arzneimittelfälschungen

Erste bedeutende Erkenntnisse über gefälschte Arzneimittel gehen bis Mitte des letzten Jahrhunderts zurück. Seitdem hat sich viel verändert. Zwischenzeitlich sind gefälschte Arzneimittel zu einer „reellen weltweiten Bedrohungslage“ mit weit reichenden Konsequenzen für den Patienten bzw. Endverbraucher geworden, wobei das Ausmaß der Verbreitung regional stark different ist.

Dr. Martin Emmerich
Kriminaloberkommissar
Landeskriminalamt Saarland

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO)[1] schätzt, dass in den hoch industrialisierten Ländern Europas, in den USA und in vergleichbar entwickelten Ländern wie Kanada, Japan oder Neuseeland weniger als 1 % der abgegebenen Arzneimittel gefälscht sind. Für viele afrikanische Entwicklungsländer, Teile Asiens oder Lateinamerikas ergibt sich allerdings eine deutlich schlechtere Schätzung der WHO. In diesen wirtschaftlich schwachen Territorien liegt die Rate der verkauften gefälschten Präparate zwischen 10 % und 30 % aller in Verkehr gebrachten Medikamente.

Das „Centre for Medicines in the Public Interest“ in den USA sagt in diesem Kontext voraus, dass der Verkauf von gefälschten Arzneimitteln die Summe von 75 Billionen US-Dollar im Jahr 2010 weltweit erreichen wird. Dies entspricht einem Anstieg von mehr als 90 % seit dem Jahr 2005[1].

Dabei korreliert das Ausmaß der Verbreitung der gefälschten Arzneimittel offensichtlich sehr stark mit dem „Verfolgungs- und Entdeckungsrisiko“ seitens der jeweiligen staatlichen Überwachungsbehörden, das sich in einem Land oder in einer Region für die international operierende kriminelle Organisation ergibt.

Mit der Verbreitung des Internets als weitestgehend anonyme Plattform für das rechtswidrige Anbieten und Inverkehrbringen der gefälschten Arzneimittel ist das individuelle Risiko des Endverbrauchers, eine derartige pharmazeutische Zubereitung zu erhalten, signifikant angestiegen.

In den Industrieländern und bis zu einem gewissen Grad auch in ärmeren Ländern ist zwischenzeitlich der internetbasierte Verkauf von Pharmaka Hauptquelle für das rechtswidrige Inverkehrbringen der gefälschten Ware[1].

Gefälschte Arzneimittel

Ein gefälschtes Medikament ist ein Arzneimittel, bei dem vorsätzlich und arglistig falsche Angaben über die Identität und/oder den Lieferanten gemacht werden. Fälschungen können Markenmedikamente und Generika betreffen, es kann sich um Produkte mit den richtigen Wirkstoffen, mit falschen Wirkstoffen, mit gar keinen Wirkstoffen, zu wenig Wirkstoffen oder gefälschter Verpackung handeln.“

Eine Vielzahl von dubiosen Online-Anbietern mit hohem Organisationsgrad nutzt diese moderne „Shopping-Möglichkeit“ zielstrebig, um in dem lukrativen Geschäftsfeld mit gefälschten Arzneimitteln innerhalb eines kurzen Zeitsegmentes hohe Vermögenswerte rechtswidrig zu erlangen.

Dabei täuschen die Täter auf ihren professionell „gehosteten Websites“ den interessierten Kunden eine therapeutische Wirksamkeit der feilgebotenen Arzneimittel vor, die jedoch tatsächlich nicht vorhanden ist.

Zudem handelt es sich bei den offerierten pharmazeutischen Zubereitungen meist um potentielle Fälschungen zugelassener Arzneimittel, die zuvor von den geschädigten pharmazeutischen Unternehmen marken- und patentrechtlich geschützt worden sind.

Diese illegalen Internetapotheken geben die geforderten Arzneimittel außerhalb des in § 47 Arzneimittelgesetz (AMG) geregelten und kontrollierten Vertriebsweges an eine Vielzahl von Besteller gewerbsmäßig ab.

Ferner gestattet der Gesetzgeber die Abgabe von rezeptpflichtigen Arzneimitteln nur nach Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Verschreibung. Einhergehend mit der Verschreibungspflicht fordert die

Legislative eine ärztliche Prüfung, ob die Anwendung bestimmter Arzneimittel im Einzelfall notwendig und für den Patienten zumutbar ist. Diese ärztliche Kontrolle fehlt durch die skrupellose Vorgehensweise der Täter gänzlich.

Erhebliches Risikopotential für die Endverbraucher

Gefälschte Arzneimittel können sowohl Produkte ohne Wirkstoffe als auch solche mit falschen Wirkstoffen oder mit unzureichender bzw. zu hoher Menge an Wirkstoffen oder mit sonstigen falschen Angaben zur Herkunft oder Identität sein.[2]

Eine Reihe von chemischen Analysen beschlagnahmter Prüfmuster von potentiellen Fälschungen beim LKA Saarland belegen im Rahmen eines Sachverständigengutachtens[3]:
„Aufgrund bei weitem zu hoher Anteile an Verunreinigungen stellen die untersuchten Prüfmuster ein erhebliches Risiko für die Gesundheit und das Leben von Patienten dar. Daher ist zum Schutz von Patienten von einer akuten Toxizität auszugehen. Weiterhin ein erhebliches Risiko für die Gesundheit stellt das Prüfmuster 2005040234 aufgrund des doppelten Arzneistoffgehaltes (190 % bezogen auf den deklarierten Arzneistoffgehalt) dar."
Unter dem vor genannten Bezug warnte Saar-Gesundheitsminister Josef Hecken vor Präparaten von illegalen Internetarzneimittelanbietern. „Wer über das Internet bei dubiosen Anbietern verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne ärztliches Rezept und ohne Beratung durch einen Arzt oder Apotheker bestellt, riskiert schwere Nebenwirkungen und erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen. Mit der Einnahme ist daher ein gesundheitliches Risiko verbunden. Das Risiko für Schwindel, Herzrasen, Herzrhythmusstörungen und einen plötzlichen Herztod wird möglicherweise deutlich erhöht", so Minister Hecken[4].

Die Beschreibung dieser gravierenden Nebenwirkungen macht deutlich, dass man trotz Warnmeldungen der zuständigen Gesundheitsbehörden und zahlreicher Aufklärungskampagnen der pharmazeutischen Unternehmen auch zukünftig in zahlreichen Fällen von ernstzunehmenden Konsequenzen für die menschliche Gesundheit der ahnungslosen Patienten, oder gar von Todesfällen ausgehen muss.
Involvierte Strafverfolgungsbehörden gehen in diesem Zusammenhang sogar davon aus, dass die Zahl der Todesfälle, die durch Einnahme von gefälschten Lifestyle-Pillen bedingt ist, die Anzahl der „Rauschgifttoten" in einem definierten Zeitraum übersteigt.

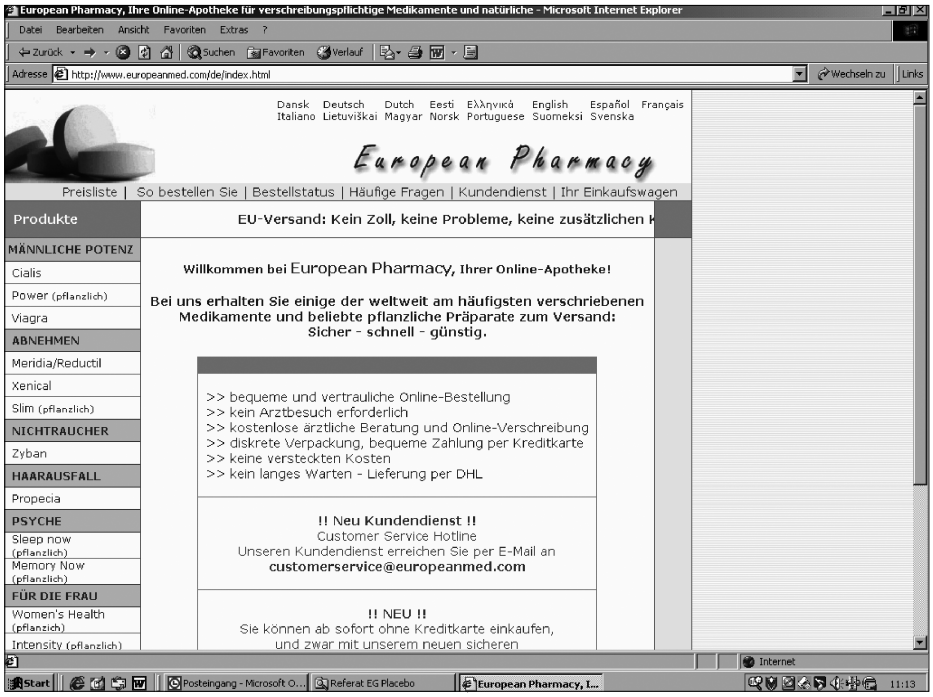

Die Täter nutzten das „World Wide Web" mit einer Vielzahl von professionell gehosteten und miteinander verlinkten Websites als Plattform für das rechtswidrige Inverkehrbringen der gefälschten Arzneimittel

Erfahrene Ermittlungsbeamte berücksichtigen zwischenzeitlich dieses Phänomen, insbesondere im Rahmen der Tatortaufnahme bei der Bearbeitung von Todesermittlungssachen bei „Ungeklärter Todesart".

Ermittlungskomplex EG Placebo – LKA Saarland

Auslöser der kriminalpolizeilichen Untersuchungen war im August 2004 die schriftliche Anzeige eines führenden europäischen Pharmaherstellers bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken.
Gemäß der Schilderung des pharmazeutischen Unternehmens wurde auf einer konkreten Website ein rezeptpflichtiger „Schlankmacher" angeboten und nach erteilter Order im Wege des Versandhandels dem Endverbraucher zugestellt. Die erste chemische Analyse des Prüfmusters eines unzufriedenen Kunden bei dem Hersteller selbst ergab, dass das in Verkehr gebrachte Arzneimittel 0 mg Gehalt des entscheidenden Wirkstoffes pro Hartkapsel enthielt.
Folgeermittlungen führten sehr schnell zu einer saarländisch/rheinland-pfälzischen Tätergruppierung, die zwischenzeitlich zu mehrjährigen Haftstrafen rechtskräftig verurteilt ist.
Die Straftäter installierten eine Vielzahl verschiedener Web-Domains als Plattform für das gewerbsmäßige Anbieten und Inverkehrbringen der gefälschten Arzneimittel. Sie boten zum einen die „Lifestyle-Pillen" auf diesen Seiten auf eigene Rechnung an **(10.151 selbständige Handlungen und 2.052.395,17 € Vermögensschaden)**, jedoch in einem weitaus größeren Rahmen gewährleisteten sie die europaweite Zustellung der gefälschten Präparate für die beiden gesondert verfolgten Hauptbeschuldigten **(52.851 Einzelfälle mit 11.557.318,80 € Vermögensschaden)**. Dabei bestand der Tatbeitrag der saarländisch/rheinland-pfälzischen Gruppierung vor allem darin, die Warensendungen mit den gefälschten Arzneimitteln aus einer Bulkware, gemäß dem jeweiligen Bestellvorgang auf den Websites der Hauptbeschuldigten, versandfertig vorzubereiten und verschiedenen Expressdienstleistern (z.B. UPS, DPD, DHL, Post) zur Zustellung an den „Online-Kunden" zu übergeben.
Alle durchgeführten Untersuchungen zur Identifikation von potentiellen Fälschungen durch einen Sachverständigen führten zu der Bewertung, dass die an Endverbraucher abgegebenen Arzneimittel als Fälschungen zu identifizieren sind. Sämtliche pharmazeutischen Zubereitungen wurden unter Verwendung der geschützten Markenbezeichnungen der Originalpräparate und der Form und Farbe der Kapseln/Tabletten in Verkehr gebracht.
Durch diese rechtswidrige Vorgehensweise der Täter sind sieben führende europäische pharmazeutische Unternehmen im vorliegenden Ermittlungskomplex geschädigt worden.
Nach dem derzeitigen Ermittlungsstand zeichnen die Täter verantwortlich, durch das rechtswidrige Inverkehrbringen der

YAHOO! Mail Yahoo! - Mein Yahoo! - Hilfe Suche

Mail | Adressbuch | Kalender | Notizblock **bmusupply@yahoo.com**
[Abmelden]
Posteingang - Mail verfassen - Mail durchsuchen | SMS schreiben - Mail-SMS - Premium Services - Mail-Optionen
Externe Mail abrufen [Bearbeiten]

- pop.gmx.net
- www.viagra-best.de

Ordner[Neu - Bearbeiten]

- Posteingang
- Entwurf
- Versendete Mails
- Bulk[Leeren]
- Papierkorb[Leeren]

Meine Ordner[ausblenden]

- Ablage
- Beilagenversand
- Info_Kunden
- Kreditkarte
- Kreditkarte nic...
- Rueckfragen
- Vorkasse offen
- erledigt
- offene Bestellu...

Vorheriges | Nächstes | Zurück zum Ordner Druckform - Vollständige Header

Löschen Antworten Weiterleiten Spam Verschieben...

Diese Message ist nicht gekennzeichnet. [Nachricht kennzeichnen - Als ungelesen kennzeichnen]

Betreff:Ihre Bestellung, Bestätigung...
Von: "" <ci@justintime.de> Zum Adressbuch hinzufügen
Datum: Mon, 22 Nov 2004 16:33:52 +0100
An: "order@bestmedunion.com" <order@bestmedunion.com>

Neuer Bestelleingang!

Herr
Werner AUGUSTIN
Am Mühlengraben 10

28205 Bremen
Deutschland

Auftragsnr: 041122-95758 22.11.2004 16:31:53

Wir bedanken uns für das von Ihnen in uns gesetzte Vertrauen und werden folgenden Auftrag, sofort nach der ärztlichen Freigabe, ausführen. Sollten Sie Vorauskasse gewählt haben, geschieht der Versand tagesgleich zur Gutschrift auf unserem Konto. Bei einer Kreditkartenbestellung erfolgt der Versand nach der Authorisierung des Betrages.

Art.-Nr.	Menge	Bezeichnung		E-Preis	Gesamt
CIA005	1 Packung	CIALIS (20mg Tablette) 5 Stk. Cialis (20mg) zum Einzelpreis von 22,00 EUR	0	110,00	110,00

	Betrag		Brutto
Zwischensumme: EUR	110,00	0,00	110,00
Versandkosten: EUR	15,00	0,00	15,00
Endbetrag: EUR	**125,00**	**0,00**	**125,00**

Zahlart: **Vorkasse**
Versand der Ware erfolgt nach Eingang des Bestellbetrages auf unserem Konto.
Versandart: **UPS - (Alternative vorbehalten)**
als versichertes Kleinpaket, hier können Sie eine flexible Zustelladresse angeben.
Ich möchte eine Auftragsbestätigung per Email erhalten: X
Ich habe die Patientenerkl./FAQ gelesen und akzeptiert! X

Email:	ci@justintime.de
Telefon:	0177-813257678
Alter in Jahren	29
Gewicht in kg	77
Größe in cm	178
Falls ja, welche ?	keine
falls ja, welche?	keine
andere Erkrankungen	keine
Geschlecht	männlich
Allergien	nein
Medikamenteneinnahme	nein
Erkrankungen	keine

Löschen Antworten Weiterleiten Spam Verschieben...
Vorheriges | Nächstes | Zurück zum Ordner Text der Mail speichern
Posteingang - Mail verfassen - Mail durchsuchen | SMS schreiben - Mail-SMS - Premium Services - Mail-Optionen
Verschiebe-Optionen

Online-Bestellungen der Endverbraucher (die Personenangaben auf dem sichergestellten Fragment einer Bestellung sind frei erfunden) wurden von den Beschuldigten in Excel-Tabellen gesammelt und anschließend zum Versand vorbereitet

gefälschten Arzneimittel in insgesamt 63.002 Einzelfällen im Tatzeitraum vom Juni 2002 bis November 2004 (23.11.04 – Tag der Durchsuchung) einen rechtswidrigen Vermögensvorteil von nachweislich 13.609.713,90 Euro erlangt zu haben.

Chronologie

Am 23.11.2004 führte die zeitgleiche Durchsuchung von sieben Objekten und zahlreichen Kraftfahrzeugen zum Auffinden von umfangreichem Beweismaterial, insbesondere in Form von elektronischen Daten.
Insgesamt konnten an diesem Tag bereits mehr als 10.000 Datensätze über die Zustellung von offensichtlich gefälschten Arzneimitteln in beschlagnahmten Datenbanken der saarländisch/rheinland-pfälzischen Tätergruppierung festgestellt werden.
Nach Anwendung eines zuvor definierten Filters wurden aus dem gesicherten Datenmaterial nahezu 1.000 geschädigte Endverbraucher ausgewählt und mittels eines Zeugen-Fragebogens zu den Tatvorwürfen angehört. Diese Vorgehensweise führte zudem zielgerichtet zur Sicherstellung von mehr als 150 Arzneimittel- Präparaten, die zum Zeitpunkt der Anhörung noch als Restbestände bei den „geschädigten Kunden“ vorrätig waren und im Anschluss als Prüfmuster bei der PHAST GmbH, Homburg, im Rahmen einer chemischen Analyse/Identifikationsprüfung begutachtet wurden.
Anhand dieser Untersuchungen konnte die Verminderung der therapeutischen Wirksamkeit der vertriebenen Arzneimittel objektiv nachgewiesen werden.
Die Staatsanwaltschaft Saarbrücken verfügte im vorliegenden Ermittlungskomplex einen entsprechenden Untersuchungsauftrag in Höhe von ca. 55.000 Euro an die PHAST GmbH.

Beschlagnahmte Datenmenge

Die beschlagnahmte elektronische Datenmenge mit ca. 1.100 GB und 8.500 E-Mails ist die größte Datenmenge, die bisher vom Landeskriminalamt Saarland in einem Einzelfall gesichert und ausgewertet werden musste. Sie entspricht exakt der Datenmenge, die im gesamten Jahr 2001 dem Sachgebiet LKA 244 –IT-Beweissicherung/Auswertung zur digitalen Forensik überlassen wurde.

Bestimmtheitsgrundsatz im Strafrecht

Insbesondere in Bezug auf die abgetrennten Ermittlungsverfahren gegen die beiden Hauptbeschuldigten verfügte die StA Saarbrücken nach dem geltenden Bestimmtheitsgrundsatz im Strafrecht[5] die vollumfängliche Konkretisierung jedes Einzelfalles, bis hin zur Feststellung des

individuellen Vermögensschadens und der ladungsfähigen Anschrift jedes einzelnen Geschädigten.
Gemäß diesem Erfordernis wurden bis zum Abschluss der Ermittlungen mehr als 63.000 elektronische Datensätze nach den justiziablen Anforderungen aufbereitet und in das Verfahren eingebracht.
Dabei basierte die Feststellung des eingetretenen Gesamtvermögensschadens, die Zuordnung zur jeweiligen Vertriebsschiene sowie die tabellarische Dokumentation jedes Einzelfalles auf elektronischem Datenmaterial, das der Expressdienstleister UPS größtenteils per CD/DVD-Datenträger zeitnah den Ermittlungsbeamten zur Verfügung stellte.
Die Täter kennzeichneten die elektronischen Bestellvorgänge auf ihren Websites mittels spezieller „Orderkürzel". Durch dieses Merkmal konnten mehr als 63.000 Schadensfälle entweder der saarländisch/rheinland-pfälzischen Tätergruppierung selbst, oder jeweils der Vertriebsschiene der beiden gesondert verfolgten Hauptbeschuldigten zugeordnet werden.

Ausfertigung von vier Europäischen Haftbefehlen

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ordnete das Amtsgericht Saarbrücken am 05.12.2005 die Untersuchungshaft gegen einen dringend tatverdächtigen US-amerikanischen Arzt (Hauptbeschuldigter) sowie gegen seine beiden Mittäter (einen weiteren US-amerikanischen Staatsangehörigen und einen Briten) an. Die vor genannten Personen zeichnen verantwortlich in wenigstens **43.316 Einzelfällen** gefälschte Arzneimittel, jedenfalls keine Originalprodukte, europaweit in Verkehr gebracht zu haben. Durch diese Tathandlungen erzielten die dringend Tatverdächtigen im Zeitraum vom 06.05.2002 bis 18.11.2004 einen rechtswidrigen Vermögensvorteil von **9.623.604,96 €**.
Bereits am 06.12.2005 fertigte die Staatsanwaltschaft Saarbrücken die Europäischen Haftbefehle gegen die vor genannten Verfolgten aus.
Aufgrund der bestehenden SIS-Ausschreibung wurde der gesuchte US-amerikanische Arzt am 26.03.2007 auf dem Flughafen in Lyon im Rahmen einer Kontrolle des Ausreisebereichs nach Amsterdam festgenommen, dem französischen Ermittlungsrichter vor- und anschließend der Justizvollzugsanstalt zugeführt.
Bei der Vorführung erklärte sich der Festgenommene nicht mit einer Auslieferung nach Deutschland einverstanden.
Am 03.04.2007 fasste das französische Berufungsgericht in Lyon jedoch in dieser Auslieferungsangelegenheit den Beschluss, dem vereinfachten Verfahren gemäß dem Europäischen Haftbefehlsverfahren zu entsprechen. Gegen diese Entscheidung legte der festgenommne US-Arzt erfolglos Beschwerde ein. Der Gesuchte wurde daraufhin am 04.06.2007 am Grenzübergang Forbach den deutschen Justizbehörden überstellt. Im Zuge der Vorführung beim Amtsgericht Saarbrücken setzte der Ermittlungsrichter den bestehenden Haftbefehl in Vollzug und der dringend tatverdächtige Hauptbeschuldigte wurde der Justizvollzugsanstalt (JVA) Saarbrücken zugeführt. Die anschließende Beschwerde des Untersuchungshäftlings gegen den Haftbefehl des Amtsgerichtes Saarbrücken wurde vom Landgericht als unbegründet verworfen.

Der US-amerikanische Mittäter wurde bereits am 31.01.2007 auf dem Flughafen Palma de Mallorca deutschen Ermittlungsbeamten übergeben. Zwischenzeitlich hat das Landgericht Saarbrücken auch diesen Tatverdächtigen zu einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe verurteilt. Aufgrund der umfänglichen und bedeutsamen Einlassung des Beschuldigten setzte das Gericht die Strafe zur Bewährung aus.

Das spanische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Kooperation kündigte mit Verbalnote vom 23.03.2007 die weitere Auslieferung des ebenfalls dringend tatverdächtigen Briten (Mittäter) nach Deutschland an. Zuvor hatte der Ministerrat in Madrid am 09.03.2007 auf Grundlage einer richterlichen Verfügung der Auslieferung zugestimmt. In der Folge wurde der Gesuchte am 28.05.2007 auf dem Flughafen Palma de Mallorca den deutschen Strafverfolgungsbehörden übergeben. Zwischenzeitlich hat die Staatsanwaltschaft Saarbrücken Anklage gegen den geständigen Beschuldigten erhoben.

Über diese rechtswidrigen Handlungen hinaus wurde zwischenzeitlich gegen den zweiten Hauptbeschuldigten, einen israelischen Staatsangehörigen, eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig. Das Amtsgericht St. Wendel verhängte am 20.10.2006 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Saarbrücken eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr gegen den „israelischen Pharmazeuten". Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit beträgt drei Jahre. Als Bewährungsauflage hat der Verurteilte eine Summe in Höhe von **986.220,44 € an die Landesjustizkasse** entrichtet.

Dieser Vermögenswert wurde bereits im Vorfeld im Zuge der internationalen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Liechtenstein und der Schweiz auf ausländischen Konten des israelischen Beschuldigten gesichert.

Dieser Hauptbeschuldigte zeichnete verantwortlich, im gleichen Tatzeitraum in **9.535 Einzelfällen** als Lieferant gefälschter „Lifestyle-Arzneimittel" für den gesondert verfolgten US-Arzt und die bereits zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilte saarländisch/rheinland-pfälzischen Tätergruppierung aufgetreten zu sein.
Ferner ist diese Person selbst als Versanddienstleister für diverse amerikanische Webseitenbetreiber gefälschter „Lifestyle-Pillen" aktiv gewesen.

Organised Crime Threat Assessment (OCTA)

Im Jahr 2005 meldeten die Landeskriminalämter als jeweilige Zentralstelle insgesamt 650 Ermittlungsverfahren auf Basis einer zuvor definierten OK-Relevanz an das Bundeskriminalamt (BKA).
Nach dem Anlegen eines Auswahlfilters mit den Selektionskriterien

- EU- Relevanz der Verfahren,
- hohes OK- Potential und
- möglichst ausgewogene Verteilung von Kriminalitätsbereichen

entsprachen 119 Ermittlungsverfahren den gewählten Anforderungen. Aus dieser Restmenge wurden wiederum 40 OK-Verfahren wegen ihrer **besonderen EU-Relevanz** und dem **hohem OK-Potential** herausgefiltert. Zu diesen 40 ausgewählten und nun weiter auf Bundesebene zu analysierenden Verfahren zählt der vorliegende **Ermittlungskomplex der „EG Placebo"**.
Die EU-Datenerhebung zur Bewertung OK-bedingter Gefährdungen (OCTA) erfolgt mittels eines speziellen Fragebogens zur kriminellen Gruppierung. Dabei vermittelt die Erhebung einen allgemeinen Überblick über die wesentlichen kriminellen Aktivitäten, den Modus Operandi, sowie die von einer bestimmten kriminellen Gruppierung ausgehende hauptsächliche Bedrohung. Außerdem erfasst der Fragebogen Informationen über die unterschiedlichen Ebenen der kriminellen Gruppierung, über deren ethnische Zusammensetzung, etwaige Arbeitsteilung und den Einfluss der Gruppe auf das nichtkriminelle Umfeld.
Delikte aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität zeichnen sich, wie im vorliegenden Ermittlungskomplex, typischerweise durch ein hohes Gewinnpotential aus. Deshalb kommt bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität der Vermögensabschöpfung eine zentrale Bedeutung zu. Mittels einer restriktiven Abschöpfung der rechtswidrig erlangten Vermögensvorteile wird die Tätergruppierung entscheidend an ihrem Lebensnerv getroffen.

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung
Das geltende Recht der strafrechtlichen Gewinnabschöpfung (§§ 73, 73a Strafgesetzbuch (StGB) und 111b, 111d Strafprozessordnung (StPO) hat sich auch im vorliegenden Komplex als wirksamstes Instrument gegen die europaweit agierende Tätergruppierung erwiesen. So ließ sich bereits bis zum jetzigen Stadium der Ermittlungen weitestgehend eine effektive Abschöpfung der rechtswidrig erlangten Vermögensvorteile realisieren.

Gesamtschuldnerischer dinglicher Arrest in Höhe von 1.043.953,00 €
in das Vermögen der saarländisch/rheinland-pfälzischen Tätergruppierung.
Bereits zum Zeitpunkt der Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume im nördlichen Saarland lag die Anordnung eines gesamtschuldnerischen Arrestes in der zuvor genannten Höhe in das Vermögen der Tatverdächtigen vor.
Mit dem rechtskräftigen Urteil wurden vom Landgericht Saarbrücken noch vorhandene, zuvor gepfändete Geldwerte in Höhe von etwa **30.000,00 €** zum Verfall erklärt.

Gesamtschuldnerischer dinglicher Arrest in Höhe von 2.578.324,34 €
in das Vermögen des israelischen Hauptbeschuldigten.
Auf Basis der Anordnung des Amtsgerichtes Saarbrücken konnten anschließend im Zuge der Internationalen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten bedeutsame Vermögenswerte des dringend Tatverdächtigen in Höhe von **986.220,44 €** in der Schweiz und Liechtenstein ausfindig gemacht und tatsächlich gesichert werden. Diese Summe wurde mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichtes St. Wendel (20.10.2006 – Geschäftsnummer 11-377/06) als Bewährungsauflage der Landesjustizkasse zugeführt.

Gesamtschuldnerischer dinglicher Arrest in Höhe von 8.432.898,94 €
in das Vermögen des US-Arztes.
Auf Basis der UPS-Versanddaten konnten für den beschuldigten US-Amerikaner bereits im frühen Ermittlungsstadium illegal erwirtschaftete Finanzmittel in Höhe von **8.432.898,94 €** nachgewiesen werden.
Tatsächlich liegt jedoch der eingetretene Vermögensschaden sogar deutlich über der vor genannten Arrestsumme des Beschlusses.
Verschiedene Währungskonten in der britischen Kronkolonie Gibraltar dienten dem Beschuldigten zur fortlaufenden Gutschrift der Zahlungseingänge aus dem rechtswidrigen Inverkehrbringen der gefälschten Arzneimittel und kann daher im vorliegenden Ermittlungskomplex zweifelsfrei als Zentrum der illegalen finanziellen Transaktionen bezeichnet werden.
Gibraltar selbst präsentiert sich dem Interessierten, als so genanntes „Offshore-Finanzzentrum“ mit eingeschränkten Möglichkeiten der Internationalen Rechtshilfe, z.B. keine Pfändung von Vermögenswerten bei Betrugsstraftaten. Zudem führt Gibraltar ein attraktives „Niedrigsteuer-System“ für Firmen, die in der Kronkolonie registriert und verwaltet werden.

Im Zuge der genehmigten Umsetzung der Internationalen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Gibraltar konnten allerdings eine Vielzahl von wichtigen Beweismittel zu den vorliegenden Tatvorwürfen gegen den US-Arzt von den autorisierten Justizbehörden erlangt werden.
Die umfangreiche Auswertung der beschlagnahmten Firmen- und Bankunterlagen führte zur Rekonstruktion der globalen Finanzflüsse. So konnten auf Grundlage dieser Erkenntnisse im Oktober 2006 im Rechtshilfeverkehr mit der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich mittels Eintretungs- und Zwischenverfügung Kontosperren für Vermögenswerte des Beschuldigten und seiner Ehefrau in Höhe von insgesamt **1.930.000,00 USD** gelegt werden.
Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Saarbrücken die spanischen und französischen Justizbehörden im Rechtshilfeverkehr, um Pfändung von **Immobilienwerten** des Beschuldigten sowie der von ihm eingerichteten und beherrschten Unternehmen **in Millionenhöhe** ersucht.

Durch dieses konsequente Vorgehen der saarländischen Strafverfolgungsbehörden wurde somit weitestgehend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes entsprochen, wonach nach dem Begehen einer Straftat die daraus gezogenen Vermögensvorteile weder dem Täter noch einem Dritten verbleiben sollen[6].
Um dieses Ermittlungsziel erreichen zu können, wurde insbesondere die umfangreiche Rechtshilfe der Schweiz, Liechtenstein, Spanien, Gibraltar, Frankreich und Lettland zwingend erforderlich.

Einkauf und Einfuhr der gefälschten Arzneimittel
Auf Basis von beschlagnahmten Schriftstücken lässt sich mittels der Auswertesoftware AnalystNotebook ein Beziehungsdiagramm über die Einkaufswege der gefälschten Arzneimittel des beschuldigten US-Arztes visualisieren.
Zahlungsanweisungen und E-Mail-Nachrichten dokumentieren den Beginn der Geschäftsbeziehungen in den asiatischen Raum und benennen konkret verantwortliche Ansprechpartner und Firmen für die rechtswidrige Einfuhr der marken- und patentrechtlich geschützten Arzneimittel in den EU-Wirtschaftsraum.
Die beschlagnahmte E-Mail-Kommunikation zwischen dem US-Arzt und seinen „chinesischen Geschäftspartnern“ beinhaltet eindeutige Angaben über Art und Menge der georderten gefälschten Pharmaka. Ferner zeigen die elektronischen Nachrichten Absprachen über die Deklaration der Ware gegenüber Zollbehörden bei der Einfuhr, Empfänger und Höhe von Zahlungsanweisungen, oder übermitteln fingierte „Proforma-Rechnungen“ für den anstehenden Frachtverkehr.
Beispielsweise wurden im vorliegenden Ermittlungskomplex die gefälschten Arzneimittel bei der rechtswidrigen Einfuhr als „Reagenztabletten zur Analyse von „Swimmingpool-Wasser“ gegenüber den Überwachungsbehörden sowie dem Frachtdienstleister deklariert.

Enge Kooperation zwischen Polizeibehörden, anderen Behörden und Unternehmen
Die vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft Saarbrücken und dem LKA Saarland kann als wesentliches Element für den Ermittlungserfolg angesehen werden.

Bedingt durch die internationale Relevanz des vorliegenden Ermittlungskomplexes wurde ein umfangreicher polizeilicher Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland erforderlich. Die eingehende und ausgehende Korrespondenz wurde zeitnah und effizient zwischen dem Bundeskriminalamt und dem zuständigen Landeskriminalamt Saarland bewerkstelligt.

Die enge Kooperation mit der Steuerfahndung des Finanzamtes Saarbrücken führte letztendlich zu einer rechtskräftigen **Pfändungs- und Einziehungsverfügung** in Höhe von **302.144,74 €** gegen den US-amerikanischen Vollstreckungsschuldner.

Ziel der Ermittlungen der im Landeskriminalamt Saarland gebildeten „EG Placebo“ war es, relevante Beweismittel zu erlangen, die Tatverdächtigen festzunehmen und bedeutsame Vermögenswerte zu beschlagnahmen.
Dieses Ziel konnte insbesondere durch eine umfangreiche Kooperation mit der BAYER AG, bzw. BAYER HealthCare AG und der United Parcel Service (UPS) Deutschland Inc. & Co. OHG realisiert werden. So koordinierte beispielsweise die BAYER AG eine Vielzahl von Testkäufen, die neben der Identifizierung des jeweiligen Prüfmusters als Fälschung, zu

detaillierten Erkenntnissen über den Versandweg der Warensendung und deren finanzieller Abwicklung führte. Zudem gelang es durch eine intensive Recherche des Unternehmens ein Ferienhaus des US-Amerikaners in den französischen Alpen im Werte von ca. 600.000 € ausfindig zu machen.
Um die Beschlagnahme dieser Immobilie ist zwischenzeitlich im Rechtshilfeverkehr mit Frankreich ersucht worden.

Die Beweiserhebung im geschilderten Ermittlungskomplex erfolgte unter der vorrangigen Maxime, möglichst viele konkrete Einzelfälle gemäß dem Bestimmtheitsgrundsatz im Strafrecht konkretisieren und in Folge ein adäquates Strafmaß für die Beschuldigten erreichen zu können.
Hierzu recherchierte die UPS Deutschland Inc. & Co. OHG in der UPS-Firmenzentrale in den USA, in anderen europäischen Vertragsunternehmen und in Deutschland. Durch die zeitnahe und äußerst personalintensive Unterstützung selektierte die UPS Deutschland Inc. & Co. OHG in Folge über 60.000 Datensätze über Versandaktivitäten der Täter bzw. der Beschuldigten aus den archivierten Datenbeständen.

Die Unterstützung der BAYER AG bzw. BAYER HealthCare AG und der United Parcel Service (UPS) Deutschland Inc. & Co. OHG mündete letztendlich in das erfolgreiche Ermittlungsergebnis.

Diese Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden, anderen Behörden und Unternehmen ist im Kontext mit der Aussage von BKA-Präsident Jörg Ziercke zu sehen, bei der Verbrechensbekämpfung künftig enger mit anderen Behörden und Unternehmen zusammen zu arbeiten. Dabei soll laut Ziercke die Erfahrung deutscher Großunternehmen genutzt werden, um an verfahrensrelevante Informationen zu kommen[7].

Die Gewinnabschöpfung als wirksamstes Instrument gegen international agierende Straftäter – Das beschlagnahmte Feriendomizil des US-amerikanischen Arztes in einem Nobelskiort in den französischen Alpen

Bedeutendes europäisches Netzwerk zerschlagen

Im Zuge der drei Jahre andauernden Ermittlungstätigkeit ist den beteiligten Strafverfolgungsbehörden die Zerschlagung einer international operierenden kriminellen Organisation von „Arzneimittelfälschern" gelungen. Bereits in der augenblicklichen Phase der Ermittlungen führte die Beweislage in fünf Fällen zu einer rechtskräftigen Verurteilung (Freiheitsstrafen) der Straftäter.
Im Zuge einer restriktiv angewendeten Vermögensabschöpfung wurden bedeutende rechtswidrig erlangte Vermögenswerte gesichert und teilweise bereits durch ein rechtskräftiges Urteil zum Verfall erklärt. Letztendlich kann als wesentliches Ergebnis der Ermittlungen festgestellt werden: Die Gewinnabschöpfung ist das wirksamste Instrument gegen die international agierenden Straftäter. Sie schränkt erheblich den finanziellen Handlungsspielraum der kriminellen Organisationen und die Ausführung weiterer Tathandlungen ein.

Fußnoten

1 World Health Organization (WHO) – Fact sheet N°275 – Revised 14 November 2006
2 World Health Organization (WHO) – Fact sheet – Rapid Alert System for combating counterfeit medicine – 03 May 2005
3 Sachverständigengutachten der Fa. PHAST GmbH, Kardinal-Wendel-Straße 16, 66424 Homburg zur Identifikation von potentiellen Fälschungen im Vergleich zu Verum-Mustern vom 27. Juli 2005
4 Saarland – Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales – PM 269-2005 vom 12.08.2005
5 BVerfGE 71, 108, 114; 73, 206, 234; 75, 329, 340f.; 78, 374, 381f.: BVerfG NJW 2005, 2140, 2141
6 BVerfG, 2 BvL 1/04 vom 08.12.2004, Absatz-Nr. (1-27)
7 Tageszeitung DIE WELT, Ausgabe vom 04.11.2005, Nr.: 258-44, Seite 4

(Vorläufige Definition der Who in: WHO. Combating Counterfeit Drugs: A Concept Paper for Effective International Cooperation. 27 January 2006)

BUCHBESPRECHUNG

Deutsche Sicherheit im Spannungsfeld des internationalen Terrorismus und der Weltordnungspolitik
Autor: Dr. Marwan Abou Taam
Anmerkungen: Gesellschaftspolitische Schriftenreihe der Begabtenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Band 1, Berlin, 416 Seiten,
ISBN 978-3-8258-0662-0
Verlag: LIT-Verlag (Münster-Hamburg-Berlin-Wien-London)
Preis 34,90 €

Globalisierung, Migration, Staatenzerfall und der Aufstieg der nichtstaatlichen Akteure sind Herausforderungen, die den modernen Nationalstaat in seinen Grundfesten bedrohen. Hierbei werden Weltanschauungen und kulturelle Unterschiede zunehmend als Konfliktlinien definiert. Daraus entsteht ein Spannungsfeld, welches das am Ordnungskonzept von innerer und äußerer Souveränität orientierte traditionelle Sicherheitsverständnis aufhebt und neue Strategien erfordert. Diese Problematik wird am Beispiel des islamistischen Djihadismus diskutiert. Der erfolgreiche Kampf gegen den Djihadismus entscheidet sich für die offene Gesellschaft – so die Argumentation – durch die Stärke, Überzeugungskraft und Integrationsfähigkeit der Demokratie.

Tätergrößenvermessung mit Laserscanner

von Sandra Petershans, Vermessungstechnikerin, Fachgruppe 642,
von Martin Abel, Dipl.-Ing. (FH) Vermessung und Geoinformatik, Fachgruppe 642
Udo Mayerle, EKHK, Leiter Fachbereich 640, alle LKA BW-KTI

Das Erstellen messgenauer Skizzen von Unfallörtlichkeiten oder Tatorten gehört von jeher zu den elementarsten Beweissicherungsmaßnahmen. Handaufmaß und Messtisch sind längst Geschichte. Die Gegenwart und Zukunft gehören der digitalen Erfassung von Örtlichkeiten im geschlossenen Raum ebenso wie im Freien mittels modernster 3D-Vermessungstechnik.
Die Projizierung von Gegenständen und Personen, die z.B. durch Überwachungskameras festgehalten wurden, in die nachträglich dreidimensional erfasste Örtlichkeit ermöglicht mittlerweile eine recht exakte Größenbestimmung. Dies ist ein weiterer Schritt bei der Nutzung der 3D-Vermessungstechnik und kann insbesondere bei der Fahndung nach Personen eine sehr nützliche und im Aussagewert zuverlässige Hilfe darstellen. Das LKA Baden-Württemberg verfügt seit Jahren über Erfahrungen auf dem Gebiet der Größenbestimmung von Personen. Seit Anfang des Jahres kommt eine neue Software zum Einsatz, die gegenüber der bisherigen Arbeitsweise erhebliche Vorteile mit sich bringt.

Rückblick, Einleitung

Für Skizzen und Auswertungen höchster Genauigkeit wurden bereits in den 80er Jahren sog. Stereomesskameras verwendet. Ab 1986 wurde in Baden-Württemberg das RolleiMetric 3D-Verfahren im Bereich der verkehrspolizeilichen Unfallaufnahme und ab 1990 bei der Erhebung des kriminalpolizeilichen Tatortbefundes eingesetzt.

Durch einen Erlass des Innenministeriums BW wurden im Jahre 1994 die Fertigung von Unfallskizzen privatisiert und die 3D-Auswertestellen aufgelöst. Die vermessungstechnische Bearbeitung kriminalpolizeilicher Tatorte und von Örtlichkeiten größerer Schadensereignisse wurden dem LKA übertragen. Hierfür wurde eine zentrale 3D-Auswertestelle für die Kriminalpolizei des Landes eingerichtet.

Der Aufwand eine 3D-Messskizze zu erstellen wird nicht standardmäßig bei jedem von der Kriminalpolizei bearbeitetem Tatort betrieben, sondern beschränkt sich auf Tatorte mit besonders komplexen Spurenlagen, zunächst nicht nachvollziehbaren Tatabläufen oder großen räumlichen Ausmaßen. In den zurückliegenden fünf Jahren wurden über 70 Tatorte- und Unglücksorte dreidimensional vermessen. Hinzu kamen über 50 Größenbestimmungen von Personen – eine weitere praktische Anwendung der 3D-Messtechnik. Dieser Bericht soll sich speziell mit dieser Anwendung befassen und über die gemachten Erfahrungen berichten.

Personal

Das eingesetzte Personal beim LKA stammt von Beginn an aus dem Bereich Vermessungstechnik. Zur Zeit stellen eine Beamtin mittlerer technischer Dienst (Vermessungstechnikerin) und ein Angestellter gehobener technischer Dienst (Dipl.-Ing. Vermessungstechnik) das Vermessungsteam dar. Zeitweise wird es vor Ort durch eingewiesene Polizeivollzugsbeamte der Tatortgruppe unterstützt. Die Entscheidung, qualifizierte Spezialisten mit entsprechender beruflicher Ausbildung einzusetzen, hat sich über die Jahre hinweg sehr bewährt. Die Beurteilung neuer Hard- und Software in der Vermessungstechnik, die Entscheidung, welche Systeme für den polizeilichen Einsatzzweck am besten geeignet sind und der Informationsaustausch mit Herstellern geschehen auf einer soliden fachlichen Ebene. So bestehen bereits seit 2005 Kontakte zur Fa. DELFT Tech in den Niederlanden, die die Software VSF (Visual Sensor Fusion) zur Größenbestimmung von Personen entwickelte. Diese Software, über die im Folgenden noch berichtet wird, kommt heute beim LKA Baden-Württemberg zur Anwendung.

Photogrammetrie

Grundlagen dieses 3D-Messverfahrens sind mathematisch-physikalische Gesetze der Mehrbildphotogrammetrie, d.h. ein Objekt wird mit Hilfe mehrerer fotografischer Aufnahmen dreidimensional vermessen. Die EDV gestützte Berechnung der Kamerapositionen sowie Ausrichtung zum Zeitpunkt der Aufnahme erlaubt es, Objektpunkte im Bild mit dreidimensionalen Koordinaten zu erfassen und diese in ein CAD-Programm zu überführen. Mit diesem können maßstäbliche Pläne und

Sandra Petershans
Vermessungstechnikerin
Fachgruppe 642, LKA BW-KTI

Martin Abel
Dipl.-Ing. (FH) Vermessung + Geoinformatik, Fachgruppe 642, LKA BW-KTI

Udo Mayerle
EKHK, Leiter Fachbereich 640,
LKA BW-KTI

Zeichnungen aus verschiedenen Perspektiven und als dreidimensionale Ansichten angefertigt und ausgedruckt werden.

Größenvermessung mit Photogrammetrie (bisherige Methode)

Die Photogrammetrie bietet die Möglichkeit, nichtmetrische Bilder in den vorhandenen Bildverband einzurechnen und darin Messstrecken zu ermitteln. Solche nicht metrischen Bilder können z.B. Aufnahmen von Digitalkameras oder Videobilder sein. Dieser besondere Fall der Bildanalyse wird z.B. bei der Größenbestimmung von Personen angewandt.
Voraussetzung ist, dass eine Raumüberwachungsanlage z.B. bei einem Banküberfall den Täter in voller Größe aufgenommen hat, so dass sein exakter Standort im Raum festgelegt werden kann.
Mit Hilfe eines sehr zeitaufwendigen Verfahrens können über die Koordinaten des photogrammetrisch erzeugten Bildverbandes die Koordinaten der Endpunkte der Person (Fuß und Kopf) am PC errechnet werden. Eine Größenangabe über die Person ist aber erst möglich, wenn die perspektivische Verzerrung durch einen weiteren Arbeitsschritt ausgeglichen wird. Um das Ergebnis der Vermessung kontrollieren zu können, werden vor Ort Vergleichsmaße in der Bank erhoben, z.B. Höhe eines Möbelstücks, Größe eines Bildes etc. Diese Maße werden anschließend mit den aus der photogrammetrischen Auswertung errechneten Maßen verglichen.

Einführung der Laser-Scanner-Technologie

Im Dezember 2006 konnte nach zweijähriger Erprobungszeit von Laserscannern verschiedener Hersteller ein Scanner der Fa. Zoller und Fröhlich, Wangen im Allgäu, mit dazugehörigem Softwarepaket beschafft werden.
Bei dem angewendeten Lasermessverfahren wird ein Laserstrahl durch einen in Vertikalrichtung rotierenden Spiegel abgelenkt. Des Weiteren dreht sich der Scanner 360° um die eigene Achse (horizontal). Überall wo der Laserstrahl auftrifft wird ein dreidimensionaler Punkt erzeugt. Dies geschieht bei einer mittleren Auflösung ca. 50 Millionen mal bei einer Laufzeit von ca. 3,5 Minuten und kann bis zu 800 Millionen Punkte und einer Laufzeit von 26 Minuten erhöht werden. Die entstehende dreidimensionale Abbildung der Umgebung besteht aus einer sog. Punktewolke. Abschattungen, die sich durch den Standort des Laserscanners ergeben, können durch verschiedene Standorte eliminiert werden. Ein weiteres Merkmal der Laserscantechnik ist auch die hohe Reichweite von über 70 Metern.

Bild 1: Originalbild mit hinterlegten Referenzpunkten

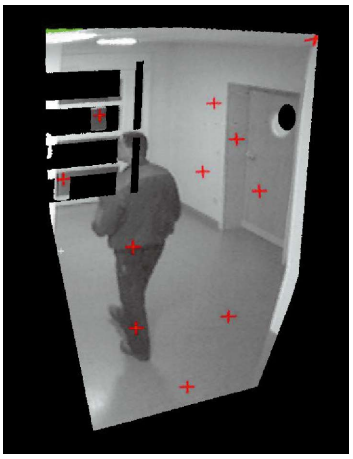

Bild 2: Originalbild auf Punktewolke aufgemappt

Größenvermessung mit Laserscanner

Als Grundlage für die Größenvermessung wird zuerst die Qualität des vorgelegten Bildmaterials der Überwachungskameras begutachtet. Ist diese in Ordnung, d.h. der Täter ist in ganzer Körpergröße sichtbar, genügend Referenzpunkte sind vorhanden und die Bildqualität ist ausreichend, wird eine Laserscanvermessung vor Ort durchgeführt.

Bei der Vermessung der Örtlichkeit wird darauf geachtet, dass der Scanner möglichst in derselben Position der Überwachungskamera positioniert wird. Gescannt wird mit „High Quality“, dies entspricht ca. 43 Millionen Punkte pro Scan.
Als Referenzpunkte dienen eindeutige, markante Punkte, welche sowohl auf dem Überwachungsbild als auch in dem Laserscan vorhanden sind. Sie werden benötigt um die Überwachungsaufnahme in die Punktewolke des Laserscans einzurechnen und so ein zweidimensionales perspektivisches Bild in einen geometrisch exakten dreidimensionalen Raum zu überführen. Die Verknüpfung des Bildes mit dem Scan geschieht über mindestens sieben Referenzpunkte. Als „natürliche“ Referenzpunkte eignen sich die Ecken der Wände, Fliesen oder die Ecken und Kanten von feststehenden Möbeln, die sich über das gesamte Bild verteilen.

Richtet sich eine Überwachungskamera zum Beispiel auf einen uniformen Teppich und es wird wenig von der umgebenden Einrichtung abgebildet, so gibt es keine oder zu wenig „natürliche“ Referenzpunkte zur Einpassung des Bildes in die Punktewolke des Laserscans. In diesen Fällen ist eine Bestimmung der Tätergröße dennoch möglich, wenn sich die Kameraposition bzw. deren Ausrichtung in dem Zeitraum von der Aufnahme des Täters bis zur Vermessung vor Ort nicht verändert hat. Die benötigten Referenzpunkte werden bei der Vermessung vor Ort, als sog. Zielmarken angebracht. Anschließend wird ein Referenzbild mit der entsprechenden Überwachungskamera aufgenommen. Diese Aufnahme lässt sich nun in einem Bildbearbeitungsprogramm mit den vorhandenen Täteraufnahmen überlagern. Es werden an den Positionen der Zielmarken, Kreuze oder andere Markierungen gesetzt, welche nun auch in den Täterbildern zu sehen sind (Bild 1). Die nötigen Referenzpunkte werden also nachträglich in die Täteraufnahmen projiziert.

Das Überwachungsbild einschließlich der Referenzpunkte wird nun in die Millionen von dreidimensionalen Messpunkten des Laserscans eingerechnet (Bild 2). Nach weiteren Bearbeitungsschritten am 3D-Arbeitsplatz lässt sich die Größe der Person als Näherungswert bestimmen.

Um eine wesentlich präzisere Aussage über die Größe der Person machen zu können, wird mit der Software VSF der Fa. DELFT Tech mit Hilfe eines Dummis auch die Körperhaltung berücksichtigt. Der Standpunkt des Dummis wird durch den Fußpunkt der Person festgelegt und seine Ausrichtung durch Drehung jedes einzelnen Gelenkes an die Körperhaltung des Täters angepasst (Bild 3 und 4 siehe nächste Seite).
Die Messungen werden immer unabhängig von zwei Mitarbeitern durchgeführt. Jeder Mitarbeiter macht pro Überwachungsbild mindestens zwei Messungen, so dass sich pro Überwachungsbild mindestens 4 Messungen ergeben. Aus den gesamten Messungen wird das Mittel und die Standardabweichung berechnet. Die Standardabweichung gibt die Genauigkeit der ermittelten Tätergröße an.

Genauigkeit der Größenvermessung mit der VSF-Software, Versuche

Grundsätzlich ist die Genauigkeit der Größenvermessung abhängig von:

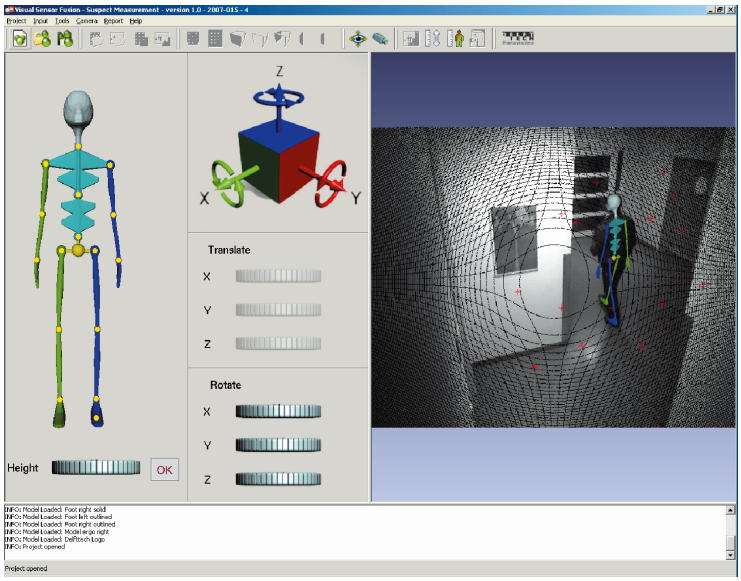

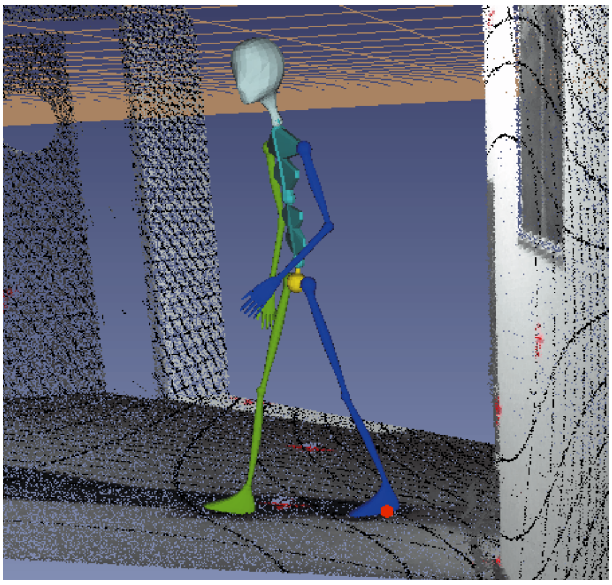

Bild 3 und 4: Oberfläche der VSF Software und Dummi, der auf die Körperhaltung angepasst ist.

- Darstellung im Bild (Person muss deutlich und in ganzer Größe erkennbar sein)
- Winkel der Überwachungskamera (je flacher desto besser –> Ungenauigkeiten bei der Fußpunktbestimmung wirken sich bei steilem Kamerawinkel stärker auf die Genauigkeit bei der Bestimmung der Tätergröße aus)
- Gebeugte Körperhaltung der Person in Kamerarichtung (diese kann durch die 2D Information eines Bildes nicht bei der Größenvermessung berücksichtigt werden –> gemessene Größe wird zu klein)
- Verteilung der Referenzpunkte (Referenzpunkte zur Einrechnung des Bildes in den Laserscan sollten sich gut verteilt über das gesamte Überwachungsbild befinden).

Um Erfahrungen bei der Anwendung der neuen VSF-Software zu erhalten wurde diese in einigen Versuchen getestet. Der Versuchsaufbau sollte die typische Aufnahmesituation eines Täters in einer Bank, Tankstelle etc. simulieren.

Versuchsbedingungen:

- Bilder aus 2,50 Meter Höhe wurden von verschiedenen Personen gefertigt
- Die Bilder mussten die Mindestanforderung für die Auswertbarkeit erfüllen (Person klar zu erkennen und in ganzer Größe).
- Verwendete Kameras: Spiegelreflexkamera (11 Millionen Pixel), Kompaktkamera (4 Millionen Pixel) sowie eine Handykamera (300 000 Pixel).
- Die Größe der Personen war bekannt und diente als Kontrolle zur Überprüfbarkeit der anschließenden Auswertung.
- Um die Auswirkung der Körperhaltung bei der Bestimmung der Körpergröße einschätzen zu können, wurden die „Täter“ gerade stehend, in Schrittbewegung und in verschiedenen gebeugten Haltungen auch in Kamerarichtung aufgenommen.
- für die Größenvermessung wurde für jede Körperhaltung jeweils nur ein „Überwachungsbild“ herangezogen.

Die Auswirkung der Objektivqualität der Kameras wurde nicht näher untersucht. Die Personen befanden sich jeweils mittig im Bild. Es ist davon auszugehen, dass hier auch die Verzeichnung einfacher Objektive wie bei der Handykamera gering ist.

Ergebnis:

- die verschiedenen Auflösungen der Kameras wirken sich nicht auf die Ergebnisse aus, solange die Person klar zu erkennen ist
- die Größenbestimmungen von „Tätern“ in Schrittbewegung wichen nicht signifikant von den Messungen des „Täters“ in aufrechter Position ab
- die Standardabweichung der Messung (ergibt sich hier aus den Abweichungen zum Sollmaß) lag bei +/- 2-3 cm
- es gab einzelne „Ausreißer“ von bis zu 7cm vom Sollmaß. Dies zeigt, dass eine Bestimmung der Tätergröße aus nur einem Überwachungsbild nicht sinnvoll ist. Zur Überprüfbarkeit der Ergebnisse muss eine Auswertung immer durch mehrere Bilder und mehrere Messungen pro Bild erfolgen, wie oben bereits erwähnt.

Fallbeispiel, Einbruch in das Kreisklinikum Tuttlingen

Situation:

1. Einbrüche in das Klinikum im Jahr 2005 (3 für Größenvermessung geeignete Bilder) und 2007 (10 für Größenvermessung geeignete Bilder);
2. Aufnahme des Täters von drei Überwachungskameras, eine im Wartebereich sowie zwei im Flurbereich;
3. Tatverdächtiger wurde ermittelt.

Fragestellung:

1. Wie groß sind die Täter/ist der Täter?
2. Haben die Personen auf den Überwachungsaufnahmen von 2005 sowie 2007 die gleiche Körpergröße?
3. Handelt es sich evtl. um den/die gleichen Täter?
4. Passt die Größe zu dem Tatverdächtigen?

Vermessung:

Zur Auswertung der von drei Überwachungskameras aufgenommenen Bilder wurde jeder zur Kamera gehörende Bildbereich mit dem Laserscanner vermessen. Aufgrund weniger natürlicher Referenzpunkte (Bild 5) wurden künstliche Referenzpunkte (schwarz/weiß Target) vor Ort angebracht. Im Anschluss wurden Vergleichsaufnahmen der Räumlichkeiten

Bild 5: Originalbild der Überwachungskamera

Bild 6: Vergleichsbild mit Referenzpunkten und Messlatte

In einer Excel Tabelle (Bild 9) werden die Messungen eingetragen und der Mittelwert gebildet, woraus sich dann die Differenzen zum Mittel und die Standardabweichung berechnen lassen.

Ergebnis der Vermessung:

Die Tätergröße für den Täter aus dem Jahr 2005, der in 3 Bildern 12-mal gemessen wurde, wurde als Mittelwert mit 182,2 cm bestimmt. Bei dem Täter aus dem Jahr 2007, der in 10 Bildern 40-mal gemessen wurde, ergab sich ein Mittelwert von 183,1 cm. Die Standardabweichungen der Ergebnisse aus beiden Jahren lagen bei +/- 2 cm. Bezogen auf die Körpergröße könnte der Täter aus dem Jahr 2005 auch den Einbruch im Januar 2007 begangen haben. Der anfängliche Tatverdächtige mit einer Körpergröße von 194 cm schied als Täter aus. Der später ermittelte Täter mit einer Körpergröße von 181 cm (ohne Schuhe) passte zu den ermittelten Maßen 182,2 und 183,1 (mit Schuhen).

Bild	gem. Körpergr. Täter 2007	Diff. z. Mittel Täter 2007
cam1_2007-013	182,5	0,6
average error: 13,88	180,4	2,7
pixel: 9,1mm/pix	187,0	-3,9
	183,3	-0,2
cam1_2007-020	182,7	0,4
average error: 14,74	181,7	1,4
pixel: 7,9mm/pix	183,5	-0,4
	181,8	1,3
cam5_2007-010	180,7	2,4
average error: 13,14	178,5	4,6
pixel: 8,6mm/pix	187,3	-4,2
	184,5	-1,4
Mittelwert:	183,1	
Standardabweichung:	1,9	

Bild 9: Auszug aus der Exel-Tabelle

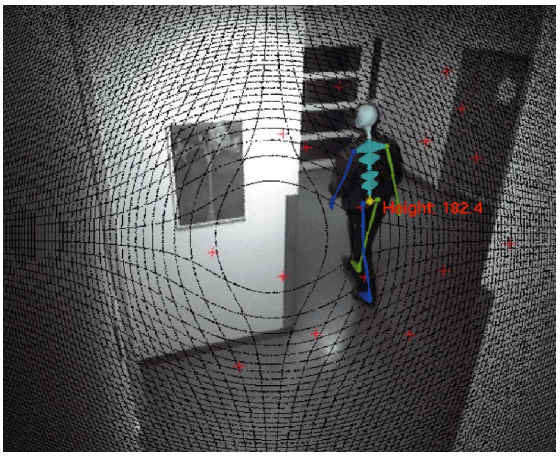

Bild 7: Gemessene Körpergröße mit Hilfe des an die Körperhaltung angepassten Dummis

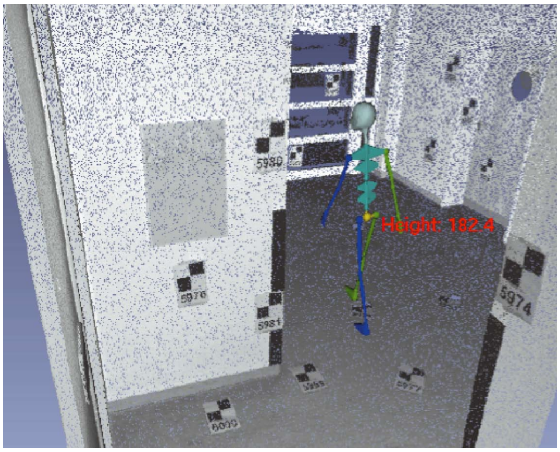

Bild 8: Dummi in der Punktewolke

mit den jeweiligen Überwachungskameras gemacht (Bild 6).

Zum Genauigkeitsnachweis der Vermessung dient eine Messlatte mit einer Länge von 2 Metern, welche im Bereich des Täterstandpunktes aufgebaut wurde. Von dieser wird ebenfalls ein Bild mit den jeweiligen Überwachungskameras aufgenommen (Bild 6). Nach Anbringung der Referenzpunkte folgen die Laserscans der jeweils von den Kameras erfassten Bereiche. Mit diesen Schritten endet die Arbeit vor Ort.

Wie bereits in einem vorhergehenden Abschnitt beschrieben, werden am Arbeitsplatz zuerst die Originalbilder mit dem Referenzbild hinterlegt, um die nötigen Referenzpunkte zu erhalten (Bild 1). Nun folgt die Verknüpfung der Bilder anhand der Referenzpunkte mit den Laserscanaufnahmen (Bild 2). Nach diesen Arbeitsschritten erfolgt die eigentliche Tätergrößenbestimmung mit Platzierung des Fußpunktes und Ausrichtung des Dummis auf das in die Punktewolke projizierte Täterbild (Bild 7 und 8).

Zusammenfassung

Das LKA Baden-Württemberg verfügt seit 1994 über eine zentrale 3D-Vermessungs- und Auswertestelle für die Kriminalpolizei des Landes. Nach über einem Jahrzehnt Erfahrung mit photogrammetrischen Messmethoden bei der Vermessung von Tatorten und der Tätergrößenbestimmung begann im Dezember 2006 mit dem Erwerb eines Laser-Scanners der Fa. Zoller und Fröhlich, Wangen im Allgäu, ein neuer technologischer Abschnitt. Für die Tätergrößenbestimmung wurde begleitend hierzu die VSF-Software des niederländischen Herstellers DELFT Tech beschafft.

Mit der VSF-Software kann die Körperhaltung der Person berücksichtigt werden, die mit Überwachungskameras aufgenommen wurde. Damit kann Ermittlungs- und Fahndungsdienststellen ein Ergebnis präsentiert werden, welches die tatsächliche Größe wesentlich exakter wiedergibt als es bisher möglich war. Der Laser-Scanner und die VSF-Software haben sich beim LKA Baden-Württemberg in der Praxis und im Test sehr gut bewährt. Ein großer Vorteil gegenüber der bisherigen photogrammetrischen Methode liegt in der schnelleren Aufnahme der benötigten 3D-Daten vor Ort und der wesentlich schnelleren Auswertung am Arbeitsplatz.

Letztendlich steht und fällt die Auswertung jedoch mit dem zur Verfügung stehenden Bildmaterial. Entscheidend ist, dass die Person deutlich und in ganzer Größe, von der Schuhsohle bis zur Schädeldecke, abgebildet ist. Von Vorteil ist ein nicht zu steiler Aufnahmewinkel der Überwachungskamera. Allerdings variiert die Leistungsfähigkeit der Raumüberwachungssysteme sehr stark. Sie ist ausschlaggebend für die Bildqualität. Auch digitale Aufnahmesysteme haben gegenüber Band- oder Filmaufzeichnungsgeräten keine Verbesserung gebracht. Durch geringe Auflösungen, um den Speicherplatz klein zu halten, ist die Qualität teilweise so schlecht, dass der Täter zwar noch als Mensch erkannt werden kann, aber jede weitere Aussage zur Person nicht möglich ist. In solchen Fällen ist auch der Einsatz modernster Technik und qualifizierter Spezialisten wenig erfolgreich.

Europol's Beitrag zur Terrorismusbekämpfung in der EU

Ziele, Aufgaben und Aktivitäten sowie eine Darstellung der Organisation, der Analysen und der angebotenen Dienstleistungen

von Peter Gridling, Leiter des Bereiches Terrorismusbekämpfung, Europol Den Haag

Basierend auf der Europol Konvention wurde das Europäische Polizeiamt in Den Haag/Niederlande eingerichtet und soll als Kompetenzzentrum für den Bereich der Analyse von verschiedenen Kriminalitätsbereichen sowie des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten der EU agieren. Dadurch soll die Effektivität der Arbeit der Sicherheitsbehörden gesteigert und die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in den Bereichen Organisierte Kriminalität und Terrorismus gestärkt werden. Damit ist klargestellt, dass Europol nicht selbst Ermittlungen durchführt oder sich in ausschließlich nationale Belange einmischt, sondern die Mitgliedstaaten in ihren Ermittlungen unterstützt, sofern davon zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind. Weiters kann Europol gemeinsame Ermittlungsgruppen der Mitgliedsstaaten analytisch unterstützen und in ihren Informationsaustausch eingebunden werden.

Zusätzlich soll Europol eine europäische Sicht der Dinge entwickeln und durch Analysen der Bedrohungslage durch die Organisierten Kriminalität (OCTA) oder der Lagedarstellung des Terrorismus in der EU (TE-SAT) zur Bewusstseinsbildung in Europa beitragen und so die Mitgliedstaaten bei ihren strategischen Planungen unterstützen. Daraus soll ein optimierter Einsatz von knappen Ressourcen resultieren.

Peter Gridling
Leiter des Bereiches
Terrorismusbekämpfung
Europol Den Haag

Aufgabenstellung

Die wesentlichsten Aufgaben Europol's sind dem Artikel 3 der Konvention zu entnehmen. Eine zentrale Rolle spielen dabei:

- Die Unterstützung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten
- Das Sammeln, Verarbeiten und Analysieren der angelieferten Daten sowie der Rückfluss der Ergebnisse an die zuständigen Behörden über die nationalen Europolstellen,
- die Unterstützung der Ermittlungen der Mitgliedstaaten
- sowie das Bereitstellen eines Computersystems zur Verarbeitung der gesammelten Information.

Zusätzlich zu diesen Kernaufgaben nennt die Konvention weitere unterstützende Aufgaben wie

- Die Bereitstellung von Spezialwissen und Sachkompetenz in Bezug auf Ermittlungsverfahren und -methoden in den Mitgliedstaaten,
- das pro aktive Durchführen von strategischen Analysen und Beratung in komplexen Ermittlungsfällen sowie
- die Erstellung genereller Kriminalitätslagebilder

Abgerundet werden diese Aufgaben durch den Auftrag zur Unterstützung in den Bereichen Ausbildung, Ausrüstung, Prävention und Kriminaltechnik. An diesen Kernaufgaben haben die drei Änderungsprotokolle zur Europol Konvention wenig geändert. Im Hinblick auf Befugnisse und Ablaufprozesse haben diese Änderungen jedoch einige Klarstellungen und Erleichterungen gebracht. So ist die Mitwirkung Europol's an Gemeinsamen Ermittlungsgruppen nunmehr klar geregelt – ebenso wie die Möglichkeit, direkte Kontakte zu unterhalten. Damit die Interessen der Mitgliedstaaten entsprechend gewahrt bleiben, unterliegen solche Kontakte einer Zustimmung durch den Leiter des nationalen Europol Büros. Auch diese analytische Arbeit profitiert von den Änderungen, beispielsweise durch ein beschleunigtes Verfahren bei der Errichtung von Analysedateien.

Das Mandat „Terrorismusbekämpfung"

Neben der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität spielt die Bekämpfung des Terrorismus eine zentrale Rolle. Ursprünglich hätte diese Zuständigkeit zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Konvention aufgenommen werden sollen. Aufgrund einer Intervention Spaniens wurde jedoch auf diese zwei Jahre verzichtet und die Terrorismusbekämpfung wie die anderen Zuständigkeiten am 1.1.1999 aufgenommen.

Die Konvention selbst beinhaltet keine Definition des Begriffes „Terrorismus" und lässt somit viel Spielraum für Interpretation und Diskussion. Gerade extremistische Erscheinungsformen haben in der Vergangenheit und teilweise noch heute zu lebhaften Diskussion über den Begriff „Terrorismus" geführt. Die Rahmenentscheidung 2002/475/JHA vom 13.6.2002 der EU zu diesem Thema bietet zwar auch keine Definition für Terrorismus an, dient aber als gute Auslegungsrichtlinie, da sie den Begriff der terroristischen Straftat (sowohl des Anschlages als auch der unterstützenden Aktivitäten) sowie den Begriff der terroristischen Organisation definiert.

Damit ergibt sich, dass solche terroristische Straftaten (Anschläge sowie Unterstützungshandlungen) sowie damit im Zusammenhang stehende Kriminalität jedenfalls von Europol's Terrorismusmandat umfasst sind.

Etwas schwieriger zu definieren ist der Bereich politisch motivierter Gewalt oder Kriminalität. Dieser Phänomenbereich ist nicht explizit als Mandatsbereich angeführt, kann jedoch mitunter Ausmaße erreichen, die durchaus als terroristische

bewertet werden können. Solche Fälle von „single issue terrorism“ sind im Einzelfall einer tiefergehenden Bewertung zu unterziehen. Ein Problem, das sich nach der geplanten Mandatserweiterung auf schwere Kriminalität nicht mehr stellen und solche Abwägungen künftig obsolet machen dürfte.

Europol’s Ziele bei der Terrorismusbekämpfung

Angesichts der erwähnten Aufgabenstellung gilt es, die Ziele der Organisation an den Bedürfnissen der Mitgliedsstaaten auszurichten. Dabei muss berücksichtigt werden, dass diese Bedürfnisse je nach Mitgliedstaat unterschiedlich sind. Dies ist abhängig von Faktoren wie

- Phänomenbetroffenheit
- Spezifisch nationalen Gegebenheiten
- Zur Verfügung stehenden Ressourcen
- Verwaltungsstrukturen etc.

Dies erklärt auch die manchmal stark variierende Einschätzung der von Europol erstellten Berichte und angebotenen Dienstleistungen durch die Mitgliedstaaten.

Generelle Ziele

Aus der Sicht Europol’s gilt es aus den vorhandenen Daten eine europäische Einschätzung der Lage zu entwickeln und die Beobachtung des Phänomenbereiches und die in diesem Zusammenhang erstellten Analysen daran zu orientieren. In Zusammenarbeit mit SITCEN, dem Joint Situation Center in Brüssel, wird an der entsprechenden Bewusstseinsbildung gearbeitet und Aufklärungsarbeit geleistet.
Die Datensammlungen Europol’s verfolgen aber auch den Zweck, die Ermittlungen in den Mitgliedstaaten zu unterstützen. Was in den ersten Jahren des Bestehens möglicherweise überambitioniert erschien, kann mittlerweile sehr erfolgreich angeboten werden. Gerade die phänomenbezogenen Analysedateien haben sich als ein wertvolles Hilfsmittel in der Kriminalitätsbekämpfung erwiesen. Daher gilt es auch diese europäischen Datenbanken maximal auszubauen und mit Informationen zu bestücken. Europol ist das europäische Datenverarbeitungszentrum für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus.
Die einzigartige Kombination von Datenbanken, Expertenwissen und Verbindungsbeamten aller MS und interessierter Drittstaaten ermöglichen es Europol, ein Kompetenzzentrum für den Informationsaustausch und eine Plattform für ein neues Niveau der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu sein.

Spezielle Ziele

Neben den generellen Zielen werden in den einzelnen Mandatsbereichen auch speziellere Zielsetzungen verfolgt. Für den Bereich Terrorismusbekämpfung beispielsweise

- weiterer Ausbau der Analysedateien
- aktive Umsetzung der Ratsentscheidung 671/2005 insbesondere im Zusammenhang mit der Datensammlung für den TE-SAT 2008
- Entwicklung von Schwerpunkten und Prioritäten zusammen mit den führenden Experten der Mitgliedstaaten
- Abstimmung von Arbeitsprogrammen mit anderen internationalen Foren zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten
- Standardisierte Fallanalysen im Hinblick auf die Weiterentwicklung von Ermittlungsmethoden und den Austausch von Erfahrungswissen
- Weiterer Ausbau des Glossars „Terroristische Organisation“ und Fokussierung der Information auf formelle Ermittlungen (Strukturermittlungen) und Gerichtsentscheidungen
- Ausbau und Pflege der Spezialkontakte zu Experten und Institutionen auf europäischer und internationaler Ebene
- Bereitstellung und Unterhaltung eines Unterstützungsmechanismus für terroristische Krisenfälle
- Bereitstellung von Plattformen für den Austausch von Expertenwissen (z.B. Check the Web Portal)

Auf eine Darstellung detaillierter Einzelziele im Rahmen dieses Artikels wird im Hinblick auf operative Interessen verzichtet.

Organisatorische Aspekte

Die Bearbeitung des Phänomenbereiches Terrorismus wurde innerhalb der Abteilung „Schwere Kriminalität (Serious Crime, SC)“ dem Referat 5 (SC5) zugewiesen und wird im Rahmen des Terrorismusbekämpfungsprogramms durchgeführt.

Zusätzlich zu diesem Aufgabenbereich wurde SC5 auch mit anderen Mandatsbereichen wie dem illegalen Umgang mit Kernmaterial oder dem illegalen Umgang mit Waffen, Munition und Sprengmitteln betraut. Die beiden genannten Bereiche behandeln vor allem den terroristischen Gebrauch dieser Mittel und umfassen auch den Bereich der Bedrohung durch ABC Waffen und solchen Kampfstoffen. Unterstützung bekommen Europol’s Experten dabei von den Analytikern des Analysereferates (SC7). Die dem Terrorismusbereich zugewiesenen Analytiker arbeiten eng mit den Spezialisten zusammen und unterstehen in der täglichen Arbeit dem Leiter von SC5.

Um mit den zugewiesenen Ressourcen den bestmöglichen Erfolg zu erzielen, wurden die Mandatsbereiche in Programme aufgeteilt und die auszuführenden Aktivitäten definiert. Als Kernprogramme dienen das Programm „Terrorismusabwehr“ (Counter Terrorism Programme, CTP) und das Programm „Proliferationsabwehr“ (Counter Proliferation Programme. CPP). Innerhalb beider Programme werden folgende Hauptaktivitäten ausgeführt:

- Beobachten (monitoring)
- Operationelle Unterstützung (operational support)
- Analyse (analysis)
- Bedrohungs- und Risikoeinschätzung (threat and risk assessment)
- Bewusstseinsbildung (awareness)

Um beide Bereiche bestmöglich zu unterstützen, stellt das Unterstützungsprogramm (Support Programme) sicher, dass einerseits ein strukturiertes Verbindungswesen mit den Kooperationspartnern unterhalten wird, Wünsche der Mitgliedstaaten im Bereich Aus- und Fortbildung erfüllt werden können sowie für den Fall eines großen Terroranschlages eine effiziente und wirksame Unterstützung der betroffenen Mitgliedstaaten angeboten wird. Letzteres wird durch das sogenannte „Preparedness Programme“ sichergestellt. Dies umfasst die internen Abläufe in Krisenfällen, eine Sofortreaktion (First Response) sowie die Bereitstellung von Ressourcen für die Europäische Terrorismus Task Force (CTTF), welche im Bedarfsfall durch einen Beschluss des Rates der Justiz- und Innenminister aktiviert wird.

Im Rahmen des Beobachtens spielen offene Quellen eine bedeutende Rolle. Die Auswertung solcher Quellen zu systematisieren und zu professionalisieren ist das Ziel einer seit 2006 innerhalb von SC5 eingerichteten kleinen Einheit. Diese Einheit (OSINT) befasst sich ausschließlich mit solchen Quellen und stellt entsprechende Berichte zur Verfügung.
Das nachstehende Organigramm gibt einen Überblick über die Referatsstruktur:

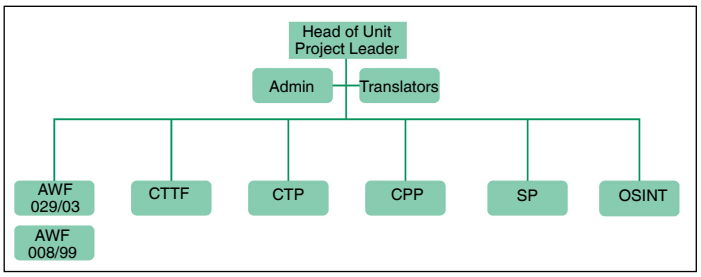

Für die Arbeit im Analysebereich spielen die beiden Analysedateien AWF 008/99 und AWF 029/03 eine zentrale Rolle. Sie dienen der Sammlung und Auswertung von Informationen in den Bereichen islamistischer und nicht islamistischer Terrorismus und tragen vor allem zur operationellen Unterstützung von Ermittlungen bei. Sie sind derzeit wohl das wichtigste Instrument der Ermittlungsunterstützung.

Innerhalb der oben angeführten Organisationsteile werden zahlreiche operationelle Projekte durchgeführt, die sich mit Themen befassen, die entweder von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen oder von Europol selbst als notwendig erachtet werden. Dauer und Umfang dieser Projekte können stark variieren.

Produkte und Dienstleistungen

In ihrer Wichtigkeit halten sich strategische und operationelle Produkte die Waage, wenngleich der dafür eingesetzte Ressourcenaufwand sich deutlich unterscheidet.

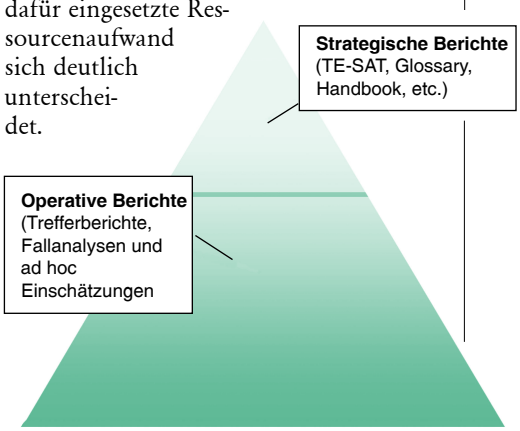

Die Abbildung verdeutlicht das Verhältnis 1 : 3 und dieses Verhältnis entspricht auch den Wünschen und Vorgaben der Mitgliedstaaten.

Als das bedeutendste strategische Produkt ist der Situationsbericht zu Terrorismuslage in der EU (TESAT) zu werten. Er wird jährlich erstellt und ist nunmehr eine ausschließliche Europolverantwortung. Zahlreiche Teilprozesse unterstützen die Datensammlung und die Erstellung des Berichts. Die dabei anfallenden Erkenntnisse fließen auch in andere Bereiche und Berichte ein.

Das periodische CT Monthly Bulletin (eine monatliche terrorismusbezogene Auswertung von offenen Quellen), spezielle Gefährdungslagebilder und Bedrohungseinschätzungen, das Glossar über terroristische Gruppierungen sowie das Counter Proliferation Bulletin sind weitere strategische Berichte von Bedeutung.

Mit Gefährdungseinschätzungen zu Großereignissen sollen den für die Sicherheit Verantwortlichen Entscheidungshilfen angeboten werden. Im Rahmen von solchen Großereignissen entsendet Europol auf Wunsch auch Verbindungsbeamte vor Ort.

Um auch im operationellen Bereich eine optimale Hilfestellung im Rahmen der Möglichkeiten anzubieten, wurde diese Unterstützung in folgende Bereiche gegliedert:

- Trefferberichte
- Operative Analyse
- Operative Projekte

Letztere setzen aufgrund des notwendigen Ressourceneinsatzes ein entsprechendes Engagement der Mitgliedstaaten voraus.

Um die Ermittlungen der Mitgliedstaaten bestmöglich zu unterstützen, stellt Europol neben dem Expertenwissen auch andere Werkzeuge zur Verfügung. Mit dem Informationssystem (IS), dem Netzwerk der Verbindungsbüros, einem ständig wachsenden Netzwerk von Kooperationspartnern, dem Wissensmanagement Zentrum, Kontakten zu Experten in aller Welt sowie der Durchführung von Konferenzen und Treffen mit multilateralem und multiinstitutionellem Ansatz bietet Europol eine Vielzahl von Möglichkeiten an. Gerade die Verknüpfung von organisationseigenem Wissen und Know How aus verschiedensten Kulturbereichen ist ein oft unterschätztes Hilfsmittel.

Europol's Unterstützung für Gemeinsame Ermittlungsgruppen in den Mitgliedstaaten und die Teilnahme daran wird in den nächsten Jahren zunehmen und die operationelle Ausrichtung von Europol verstärken. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass gerade dieser Bereich eine begleitende und zeitnahe Unterstützung erfordert und daher eine Herausforderung für knappe Ressourcen ist. Nach den ersten Erfahrungen mit Gemeinsamen Ermittlungsgruppen zeichnet sich schon ab, dass es noch zahlreiche offene Fragen im Hinblick auf rechtlich-organisatorische und koordinative Aspekte gibt.

Für Krisenfälle und die damit verbundene Unterstützungsleistung hat Europol gut vorgesorgt. Nachdem 2003 das sogenannte „Preparedness Programme" entwickelt und eingeführt wurde, erfährt dies 2007 eine Erweiterung. Mit dem „First Response" Konzept ist es möglich, ohne auf ein entsprechendes politisches Mandat zu warten, basierend auf einer Übereinkunft der Polizeichefs der betroffenen Mitgliedstaaten und des Europol Direktors, Unterstützung anzubieten. Dies beinhaltet die Aufstellung eines Expertenteams, die mögliche Entsendung von Verbindungsbeamten aus diesem Team an den Ort des Geschehens, die Unterstützung des Informationsaustausches sowie der Ermittlungen und letztendlich auch eine Empfehlung über die weitere Vorgangsweise – z.B. der Aktivierung der europäischen Counter Terrorism Task Force durch den Rat der Justiz- und Innenminister, abzugeben.

Resümee

Wenngleich Europol noch eine sehr junge Organisation ist und die internationale Zusammenarbeit im Bereich Terrorismus aufgrund der Vielfalt der involvierten Organisationen und Initiativen sich manchmal schwierig gestaltet, ist Europol gut aufgestellt, um den Anforderungen aus den Mitgliedstaaten und den europäischen Institutionen gerecht zu werden. Dies gilt nicht nur für den strategischen Bereich, sondern zunehmend auch für den operationellen. Die Unterstützung von laufenden Ermittlungen belegt dies deutlich. Alleine im Jahr 2006 hat Europol an die 60 laufende Ermittlungen unterstützt. Dieser Trend hält auch im ersten Halbjahr 2007 weiter an und wirkt sich sehr positiv auf den Inhalt der Datenbanken aus.

Eine verspätete oder gar eine Nichtberücksichtigung der Datenbestände Europol's im Rahmen von Ermittlungen könnte sich nachteilig auf Ermittlungserfolge auswirken. Europol ist sich durchaus bewusst, dass vertrauensvolle bilaterale Zusammenarbeit ein wichtiges Mittel in der Fallbearbeitung ist und bleiben wird. Die Möglichkeiten von Europol stellen jedoch ein zusätzliches Instrumentarium dar. Dieses sollte bei der Führung von Ermittlungen bereits in die Planung einbezogen werden und eine Beteiligung Europol's zum frühest möglichen Zeitpunkt erfolgen. Nur dann können die bestehenden Möglichkeiten bestmöglich genutzt werden.

Das Jahr 2007 wird im Hinblick auf die Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wertvolle Erfahrungen ermöglichen. Gerade die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und Justizbehörden der Mitgliedstaaten, Europol und Eurojust, im Rahmen dieser Ermittlungsgruppen bedarf einer vermehrten Abstimmung, um bestmögliche Resultate zu erzielen. Europol ist dafür gerüstet und wird seinen Beitrag dazu leisten.

„Psychic detectives“ auch in Deutschland? Hellseher und polizeiliche Ermittlungsarbeit

von Dr. Michael Schetsche, Privatdozent, und Uwe Schellinger, M. A.

Fiktion der Massenmedien – Hellseher als Ermittler

Es wird seit langem kritisiert, welches in die Irre führende Bild der polizeilichen Ermittlungsarbeit die Massenmedien oftmals zeichnen – insbesondere in fiktionalen Formaten wie Kinofilmen oder Fernsehserien (vgl. aktuell Holzhauer 2006). Ethisch bedenklich ist dabei insbesondere, dass mediale Darstellungen vielfach geeignet sind, bei Opfern schwerer Straftaten oder deren Angehörigen irrige Vorstellungen und falsche Hoffnungen zu wecken. Dies gilt etwa für die Mitwirkung von so genannten medial begabten Personen („Hellseher“, „Kriminaltelepathen“, „Medien“, „Sensitive“; im englischsprachigen Raum: „psychic detectives“) an der polizeilichen Ermittlungsarbeit – ein Problem, das im Mittelpunkt der folgenden Darstellungen steht.

Seit einigen Jahren ist eine Welle fiktionaler und (pseudo-)dokumentarischer Darstellungen zu diesem Thema zu beobachten. In Deutschland ausgestrahlte US-amerikanische Serien wie „Profiler“, „Missing“, „Millenium“, „Dead Zone“ oder „Medium“ (mit zum Teil hohen Einschaltquoten) rücken Menschen mit „übersinnlichen Fähigkeiten“ in den Mittelpunkt der Ermittlungsarbeit und erwecken den Anschein, als wäre – zumindest in den USA – die Mitwirkung entsprechender Personen in der Polizeiarbeit gang und gäbe. Im Herbst des Jahres 2006 hat dieser Trend auch die klassischen deutschen Polizeiserien erreicht: Am 6.9.2006 sendete SAT1 „Der sechste Sinn“ aus der Reihe „Blond: Eva Blond!“, und in der ARD liefen am 22.10.2006 „Mit anderen Augen“ aus der Reihe „Polizeiruf 110“ sowie am 12.11.2006 „Das zweite Gesicht“ aus der Reihe „Tatort“. Allesamt Beiträge, in denen die übersinnlichen Fähigkeiten von Ermittlern oder externen „Hellsehern“ eine zentrale Rolle für die Aufklärung des jeweiligen Falles spielten.

Dr. Michael Schetsche
Privatdozent

Hellseher: Person mit der sich selbst oder durch andere zugeschriebene(n) Fähigkeit, auf „übernatürlichem“ Wege Informationen über Orte, Menschen oder Sachverhalte zu erlangen, die sie nach unserem Alltagsverständnis eigentlich nicht besitzen kann. Die Informationen können sich dabei auf ferne Orte und Begebenheiten (Hellsehen im engeren Sinne), auf vergangene (so genannte Retrokognition) oder auf zukünftige (Präkognition) Ereignisse beziehen. Die Informationserlangung kann, muss aber nicht den Rahmen des heute wissenschaftlich Erklärbaren überschreiten (auch Talente wie Einfühlungsvermögen oder Intuition können hier eine Rolle spielen). Hellseher finden seit jeher in unterschiedlichen Bezügen große Beachtung in der medialen Berichterstattung und sind deshalb Thema kultur- und sozialwissenschaftlicher Forschung. Ob ihre Fähigkeiten tatsächlich über die allgemein anerkannten menschlichen Möglichkeiten zur Wahrnehmung und Schlussfolgerung hinausgehen, ist Untersuchungsgegenstand der Parapsychologie.

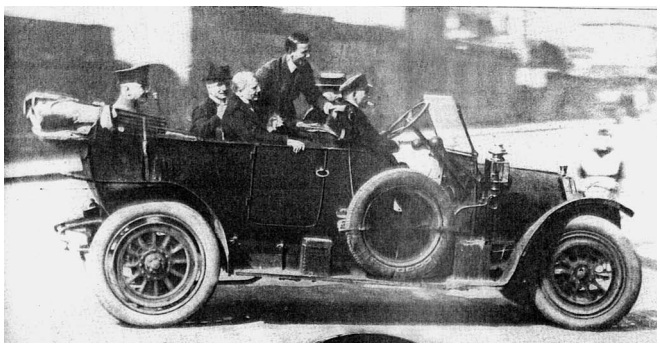

Der Chef der Leipziger Kriminalpolizei, Polizeirat Engelbrecht, und seine Mitarbeiter beim Experiment zur paranormalen Aufklärung eines fingierten Verbrechens (1919, Quelle: Berliner Illustrierte Zeitung von 3. 8. 1919)

Wissenschaftlich ist lange bekannt, dass derartige Medienprodukte erheblichen Einfluss auf das Weltbild der Rezipienten haben können: Ebenso wie Nachrichten und Reportagen unterhalten, übermitteln auch fiktionale Sendungen Informationen und Deutungsmuster, die für das Alltagshandeln bedeutsam werden. „Vermutlich spielen sie durch ihre verdeckt ‚informierende‘ Tendenz eine ebenso große Rolle wie Informationsangebote, die sich in diesem Sinne ausdrücklich an den Bürger wenden“ (Mast 1989: 106). Dies liegt nicht zuletzt daran, dass hier die kognitiv-rationalen Mechanismen ausgeschaltet sind, mittels deren etwa Nachrichten oder Dokumentationen auf die Glaubwürdigkeit oder die Passung zur eigenen Weltanschauung hin überprüft werden (vgl. Luhmann 1996: 152). In der Folge wird vielfach gerade das für „realitätsgerecht“ gehalten, was im fiktionalen Format eigentlich ohne Realitätsanspruch vermittelt wird. Vor diesem Hintergrund ist es wahrscheinlich, dass Serien und Filme dieser Art auch in Deutschland, nicht nur in der Bevölkerung im Allgemeinen, sondern auch bei den Angehörigen von Opfern schwerer Straftaten im Besonderen, die Hoffnung zu wecken vermögen, von medial begabten Personen sei Hilfe bei der Aufklärung ungelöster Kriminalfälle zu erwarten. Dies gilt umso mehr, wenn die üblichen Ermittlungsmethoden ausgeschöpft scheinen und ein Ermittlungserfolg über einen längeren Zeitraum ausgeblieben ist. Es kommt hinzu, dass es auch

Uwe Schellinger
M. A.

in Deutschland eine lange Tradition der Einschaltung solcher „Medien“ – durch wen auch immer – bei der Strafverfolgung gibt. Überlegungen oder Hoffnungen von verschiedenen Seiten, dass „hellseherisch“ begabte Personen bei der Aufklärung von Verbrechen eine Hilfe sein könnten, sind seit den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts eine kriminalgeschichtliche Konstante.

„Kriminaltelepathie“ in Deutschland – Historische Fälle

Die ersten ernsthaften Versuche seitens deutscher Polizeibeamter in der Richtung lassen sich auf das Jahr 1919 datieren, als der Leipziger Polizeirat Ernst Engelbrecht *„um des wissenschaftlichen Interesses der Sache willen“* ein viel diskutiertes Experiment mit einem weithin bekannten „Telepathen“ inszenierte, um daraus Erkenntnisse für den Einsatz solcher Methoden in der kriminalistischen Praxis ziehen zu können (Engelbrecht 1919).

In der Weimarer Republik wurde die Hinzuziehung von „Hellsehern“ und „Medien“ für die polizeiliche Ermittlungsarbeit zu einem ebenso permanenten wie umstrittenen Debattierfeld. Den Hintergrund hierfür lieferte die generelle Expansion des „wissenschaftlichen Okkultismus“ und der Parapsychologie in diesen Jahren. Diese Entwicklung stieß auf Professionalisierungsbemühungen innerhalb des Polizeiapparates, die mit der Erprobung und Einführung neuer forensischer Techniken verbunden waren (vgl. Treitel 2004: 143-150; Wolffram 2005: 233-250). Von Österreich aus, wo 1921 in Wien unter Förderung des Wiener Landgerichts sowie eines kapitalkräftigen Mäzens für einige Monate ein „Institut für kriminaltelepathische Forschung“ operierte, verankerte sich diesbezüglich das Schlagwort „Kriminaltelepathie“ auch in der deutschen Publizistik (vgl. Heindl 1998: 27; Tartaruga 1922a). Oberpolizeirat Ubald Tartaruga, Hauptprotagonist des Wiener Instituts, vertrat die Ansicht, *„dass echte und Beobachtungstelepathie seit jeher hochwichtige Faktoren im kriminalistischen und forensischen Dienste gewesen sind, daß wir es aber als Gebot der Zeit bezeichnen müssen, die diesfälligen Erfahrungen zu sammeln, zu sichten, in ein logisches System zu bringen und daraus einen ‚Kriminaltelepathie‘ betitelten Zweig der Kriminalwissenschaft zu machen“* (Tartaruga 1922b: 386). Nicht nur in der Tagespresse sowie im parapsychologischen Kontext, sondern auch in kriminologischen und polizeipraktischen Fachorganen kam es daraufhin zu breit angelegten Diskussionen darüber, ob und in welcher Weise „hellseherische“ bzw. „telepathische“ Fähigkeiten in der polizeilichen Ermittlungsarbeit eine Rolle spielen dürften. Befürworter und Gegner lieferten sich diesbezüglich heftige Gefechte. Es dauerte nicht lange, bis das Thema auch zum Gegenstand akademischer Untersuchungen wurde (vgl. Hornung 1925; Gaudlitz 1932).

Vermehrt tauchten in Deutschland nun Personen mit vermeintlichen paranormalen Fähigkeiten auf, die den Ermittlungsbehörden ihre Dienste als „Kriminaltelepathen“ anboten oder sogar eigene

Elisabeth Günther-Geffers (Mitte im schwarzen Kleid) beim Versuch, einen Raubmord mit hellseherischen Mitteln aufzuklären (um 1925; Quelle: Hellwig 1929: 129)

Detektiv-Büros eröffneten. Der im Institut für Grenzgebiete der Psychologie und Psychohygiene (IGPP) in Freiburg aufbewahrte Teilnachlass des Potsdamer Juristen Albert Hellwig (1880-1951) enthält unzählige, bislang kaum erforschte Einzelfälle. Landesweite Schlagzeilen machte beispielsweise im Sommer 1921 die Frankfurter „Wahrträumerin“ Minna Schmidt. Sie hatte im Fall eines Doppelmordes an zwei Bürgermeistern in Heidelberg den späteren Fundort der Leichen bestimmt (Gruhle 1923), was zum Thema für „große Feuilletons“ (Ebertin 1921: 3) wurde. Gerade die bekannter gewordenen „Hellseher“ wurden nicht selten von den Ermittlern direkt kontaktiert. „Kriminalmedien“ wie August Drost, Elisabeth Günther-Geffers oder der Hellseher „Savary“ verfügten über einen erheblichen Bekanntheitsgrad, beschäftigten die Tagespresse und waren mit Hunderten von Verbrechensfällen befasst (vgl. Hellwig 1929; Wolf-Braun 2000: 94-107). Dem umstrittenen Hermann Steinschneider alias „Hanussen“ (1889-1933) – wohl die bekannteste Hellseher-Gestalt der zwanziger Jahre – wurden ebenfalls vielfältige Kontakte zu den Polizeibehörden nachgesagt (vgl. Kugel 1998).

Der Einsatz der „Kriminaltelepathie“ entwickelte offenbar zeitweise eine solch massive Verbreitung innerhalb des Polizeiapparates, dass das Preußische Innenministerium sich schließlich Anfang April 1929 gezwungen sah, sich mit einer Verfügung an seine Beamten zu wenden, und diesen untersagte, *„Hellseher, Telepathen u. dgl. zur Aufklärung strafbarer Handlungen heranzuziehen“*, die Beamten aber gleichzeitig dazu anhielt, *„alle ihnen bekannten Tatspuren in der geeigneten Weise nachzuprüfen und ihnen gegebenenfalls selbstständig nachzugehen, auch wenn diese das Ergebnis eines von dritter Seite vorgenommenen parapsychologischen Experiments […] sind“* (Seeling 1929: 401f).

Während in der Zeit des Nationalsozialismus nach derzeitiger Kenntnis erheblich weniger in diese Richtung gearbeitet wurde, lebten Versuche der Verbrechensaufklärung mittels Hilfe von „Hellsehern“ in den ersten Nachkriegsjahrzehnten wieder verstärkt auf. Schon allein die im Archiv des IGPP dokumentierten zahlreichen Fälle belegen eine erneute häufige Verwendung der „Kriminaltelepathie“ in diesem Zeitraum. Die Folge war ein neuerlicher Verbotserlass an die Ermittlungsbeamten, der im Juni 1954 und dieses Mal vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen herausgegeben wurde (vgl. Wehner 1978). Noch 1953 hatte die Staatsanwaltschaft Baden-Baden den Hauptvertreter der deutschen Parapsychologie, den Freiburger Psychologieprofessor Hans Bender (1907-1991), gebeten, verschiedene ihm seriös erscheinende Personen mit „hellseherischen Fähigkeiten“ für die Suche nach dem Opfer eines in der Nähe der nordbadischen Kleinstadt Gaggenau geschehenen Verbrechens einzuschalten. Im Zuge dieses – sich als erfolglos herausstellenden – Experiments sollten auch grundlegende Fragen geklärt werden (IGPP-Archiv: E/23/1206; E/23/1207). Aufgrund seiner vielfältigen Erfahrungen nahm Hans Bender, dessen wissenschaftliche Expertise bei den Polizeibehörden gefragt war, stets eine zur Vorsicht mahnende Haltung zur Verwertbarkeit der Aussagen von „Kriminalmedien“ ein: Zwar würde es durchaus bemerkenswerte Treffer geben, die Grund für eine intensivere wissenschaftliche Beschäftigung gäben; zumeist seien die Angaben jedoch nur *„parapsychologisch interessant“*, hingegen *„für die Ermittlung nutzlos“*. Geradezu *„gemeingefährlich“* sei in diesem Zusammenhang das unkontrollierte Wirken selbsternannter *„okkulter Detektive“* (Bender 1954; Bender 1956). Das vorliegende Quellenmaterial lässt erkennen, dass sowohl die Praxis als auch die Problematik der „Kriminaltelepathie“ bis in die neuere Zeit ein Thema geblieben ist. Allerdings scheint die durchaus ergebnisoffene Haltung in Teilen des Polizeiapparats der 1950er und 1960er Jahre im Verlauf der 1970er Jahre einer zunehmend kritischeren und reservierteren Einstellung gewichen zu sein.

Aktuelle Fragen – Forschungsprojekt zu Geschichte und Gegenwart

Die historischen Fälle und Entwicklungs-

Parapsychologie: wissenschaftliche Disziplin, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, menschliche Erfahrungen, Erlebnisse und Verhaltensweisen zu erforschen, die aus dem bisher bekannten Erklärungsrahmen etablierter Disziplinen wie etwa Psychologie, Biologie und Physik herauszutreten scheinen. Zu den traditionellen Forschungsbereichen zählen Phänomene der so genannten "außersinnlichen Wahrnehmung" (z.B. Hellsehen, Prä- und Retrokognition) sowie Phänomene der „Psychokinese", worunter eine Beeinflussung physikalischer Systeme durch menschliche Gedanken zu verstehen ist. Parapsychologische Forschung wird heute meist als interdisziplinäres Programm der Untersuchung von ‚Anomalien' der unterschiedlichsten Art verstanden, in dem natur- wie sozialwissenschaftliche Methoden und Modelle gleichberechtigt integriert sind. Experimentelle, dokumentarische und analytische Arbeitsweisen tragen ihren jeweiligen Teil zur Disziplinbildung bei.

linien ebenso wie die aktuelle mediale Präsenz des Themas werfen zahlreiche Fragen auf: etwa ob die Einschaltung solcher Personen durch Familienangehörige bzw. die Kooperationsofferten selbstdeklarierter Hellseher zu Störungen der Ermittlungsarbeit führen können, wie im konkreten Falle mit entsprechenden Anmutungen umgegangen wird und wie ggf. die erlangten Hinweise im rechtsstaatlichen Kontext überhaupt zu verwerten sind. Letzteres bezieht sich insbesondere auf Fragen nach dem Realitätsstatus entsprechender Aussagen, auf deren Abgleich mit auf üblichem Wege gewonnenen polizeilichen Erkenntnissen (einschließlich der zum „Täterwissen"!) und auf den Status der betreffenden „Hellseher" als Zeugen oder gar Tatverdächtige.

Solchen und weiteren Fragen geht – im geschichtlichen Kontext wie bezüglich der aktuellen Polizeiarbeit – ein historisch-kriminologisches Forschungsprojekt nach, das vom Institut für Grenzgebiete der Psychologie und Psychohygiene (Freiburg) in Zusammenarbeit mit dem Institut für kriminologische Sozialforschung der Universität Hamburg und der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Fakultät Polizei (ab 01.10.2007 Polizeiakademie Niedersachsen) durchgeführt wird. Primäre Aufgabe des Projekts, an dem Soziologen und Historiker, Psychologen und Kriminologen mitwirken, ist es, den Umgang von Ermittlungsbehörden mit „Hellsehern" usw. in Deutschland in Geschichte und Gegenwart empirisch zu untersuchen. In einer von mehreren Vorstudien zum Projekt wurde kürzlich – im Rahmen einer kriminologischen Diplomarbeit an der Universität Hamburg (Dobranic 2007) – ein konkreter Einzelfall exemplarisch analysiert, bei dem ein privater Fernsehsender zwei „Hellseher" beauftragte, sich eines Jahre zurückliegenden und bis heute unaufgeklärten Falles der Entführung und Ermordung eines zehnjährigen Mädchens (aus Mecklenburg-Vorpommern) anzunehmen. Die entsprechende „Ermittlungstätigkeit" der beiden Hellseher wurde vom Fernsehsender pseudodokumentarisch in Szene gesetzt („Ein Gespür für Mord – Hellseher ermitteln", RTL, Erstausstrahlung 20.11.2003). Im Rahmen dieser Diplomarbeit wurden, neben der exemplarischen Fallstudie, auch alle Landeskriminalämter schriftlich zu ihren Erfahrungen mit entsprechenden Angeboten von „Personen mit paranormalen Fähigkeiten" befragt (Dobranic 2007: 98-123).

Nur eine Minderheit der befragten Stellen berichtete über entsprechende Angebote zur Unterstützung der Polizeiarbeit – die meisten Landeskriminalämter meldeten Fehlanzeige: Weder lägen entsprechende Erfahrungen vor, noch könne man sich eine solche Zusammenarbeit überhaupt vorstellen; das am häufigsten angeführte Argument gegen eine entsprechende Kooperation war die fehlende Gerichtsverwertbarkeit der Aussagen aus diesem Personenkreis. Bei aller Zurückhaltung im Ton und in der Sache machten die Aussagen jener vier Landeskriminalämter, die über entsprechende Angebote von „Hellsehern" berichteten, jedoch klar, dass es zumindest gelegentlich entsprechende Angebote an die Polizei auch in Deutschland gibt. Bis auf eine Ausnahme wurde hier allerdings betont, dass es sich erstens nur um wenige Fälle handeln würde, die Hinweise der betreffenden „Medien" zweitens in der Regel nicht zur Aufklärung beigetragen hätten und drittens in dieser Sache grundsätzliche Skepsis bestünde. Da kein Grund dafür ersichtlich ist, warum es zu solchen Offerten ausschließlich in bestimmten Bundesländern kommen sollte, liegt die Vermutung nahe, dass die Unterschiede in den Antworten der Landeskriminalämter auch mit der Art und Weise zu tun haben, wie bei einzelnen Behörden mit dieser Frage umgegangen wird. Das gilt umso mehr, als zu den vier Landeskriminalämtern mit „positiver" Rückmeldung auch die beiden einzigen Dienststellen gehörten, die vor Beantwortung der Anfrage Stellungnahmen der Polizeidirektionen ihrer Länder eingeholt hatten. Dies deutet darauf hin, dass vor Ort durchaus praktische Erfahrungen vorhanden sein könnten, von denen die Landeskriminalämter keine Kenntnis erlangt haben. Interessant war außerdem die Rückmeldung eines LKA, dass *„aus ermittlungstaktischen Erwägungen keine Auskunft über Ihre Anfrage"* gegeben werden könne – ein Satz, aus dem man nicht ableiten muss, aber durchaus ableiten kann, dass es hier regelmäßig zu entsprechenden Angeboten (vielleicht sogar einer gewissen, informellen „Zusammenarbeit") kommt, dies aber nicht öffentlich diskutiert werden soll.

Der „Fall Schleyer"

Dass die Hilfeangebote von „Hellsehern" von den Ermittlungsbehörden nicht immer von vornherein zurückgewiesen werden und entsprechende „Expertise" zumindest in Extremsituationen von Ermittlungsbehörden durchaus aktiv nachgefragt wird, zeigen im Archiv des IGPP aufbewahrte Unterlagen zum Fall der Entführung des Arbeitgeberpräsidenten Hanns-Martin Schleyer im Herbst 1977 durch Mitglieder der RAF (IGPP-Archiv: E/23/1216). In der zweiten Fahndungswoche suchten zwei Ermittler des Sonderkommandos – ein Polizeipsychologe sowie ein leitender Beamter der Bundeswehrschule für psychologische Verteidigung in Euskirchen – den Hellseher Gérard Croiset im holländischen Utrecht auf. Croiset (eigentlich: Gérard Boekbinder, 1910-1980) galt zum damaligen Zeitpunkt europaweit als einer der bekanntesten und gefragtesten „Hellseher". Zu seinem Spezialgebiet hatte er die Verbrechensaufklärung bzw. die Suche nach vermissten Personen gemacht (vgl. Pollack 1965; Lyons/Truzzi 1991: 93-106). Der Kontakt zu Croiset kam über den Freiburger Parapsychologen Hans Bender zustande. Bender kannte Croiset schon seit mehr als zwanzig Jahren, hatte mehrfach mit ihm experimentiert und hielt den Holländer für eine der beeindruckendsten lebenden Personen mit paranormalen Fähigkeiten. Seitens der Ermittler bekam Bender mitgeteilt, man sei in der Einsatzleitung mit BKA-Chef Herold an der Spitze *„sehr wohl willens […], unorthodoxe Wege zu gehen."*

Für die beiden Sonderermittler war das Umfeld der parapsychologischen Forschung keine unbekannte Größe. Beide kannten Hans Bender aus unterschied-

Prof. Hans Bender befragt den niederländischen Hellseher Croiset (links) zu seiner Technik der paranormalen Vermisstensuche (um 1972; Quelle: IGPP-Archiv)

lichen Kontexten schon seit längerem und waren persönlich an diesen Fragestellungen interessiert. Nach ihrem Besuch zeigten sie sich beeindruckt von Gérard Croiset. Man ließ Bender wissen: *„Es ergaben sich für den ganzen Fall so zentrale Erkenntnisse, auch so detailliert, dass - wenn Koinzidenz eintritt – wir sagen können: es hat geholfen.[…] Es sind einige Hinweise, die völlig richtig liegen."* Allerdings geht aus dem IGPP-Aktenmaterial nur undeutlich hervor, welcher Art diese Hinweise waren, außer dass der „Hellseher" offensichtlich verschiedene Stichworte nannte und Vermutungen über den Aufenthaltsort Schleyers äußerte. In der Nacht vom 14. auf den 15. September 1977 observierte die Polizei – anscheinend auf Grund der Angaben Croisets – ein bestimmtes Kölner Wohngebiet (Aust 1989: 491). *„Die Beschreibung des Ortes"* habe, so die Ermittler, *„sehr auffällig"* gestimmt.

Obwohl man peinlichst darauf bedacht war, dass die Einschaltung Gérard Croisets unauffällig ablief, und besonders Hans Bender aus Angst um die Sicherheit seines Instituts auf strikte Geheimhaltung pochte, erschien schon Anfang November 1977 – Schleyers Leiche war am 19.10.1977 aufgefunden worden – in der BUNTE ein erster Presseartikel mit dem Titel *„Ein Hellseher sah Schleyers Versteck".* Die Sondererermittler erklärten dem verärgerten Bender, *„dass die […] indiskret gegebenen Informationen über das Fündigwerden der Angaben von Croiset auf Tatsachen beruhen."* Zwei Wochen später erschien im STERN ein Artikel *„Ein Hellseher fahndet mit"* sowie im SPIEGEL ein kurzes Interview mit Gérard Croiset. Dass die Einschaltung Croisets nicht geheim gehalten werden konnte, veranlasste Hans Bender zu empörten Beschwerden.

Die vorliegenden Quellen vermitteln den Eindruck, dass das BKA sich aufgrund der erschienenen Medienberichte offensiv von der Einschaltung des „Hellsehers" Croiset distanzieren wollte und deshalb die Meinung verbreitete, die beiden Ermittler seien eigenmächtig vorgegangen. Der Polizeipsychologe hingegen beteuerte, dass bestimmte Kreise im BKA seine Kontakte zu dem Hellseher zwar nicht gerne gesehen hätten, jedoch sei die *„Inanspruchnahme von Croiset […] offiziell erfolgt, mit der Billigung von Herold"* (IGPP-Archiv: E/23-1101; E/23-1216).

Für den möglichen Inhalt der Aussagen Croisets und deren praktische Folgen stehen als Auskunftsquellen bislang lediglich die nachträglichen Presseberichte zur Verfügung. Diese schenken den unorthodoxen Ermittlungsmethoden besondere Aufmerksamkeit, sind aber in ihren Angaben nur mit Vorsicht heranzuziehen. Laut dieser Artikel hatte die Polizei aufgrund von Hinweisen Croisets in der Tiefgarage eines Hochhauses in Köln-Meschenich einen zurückgelassenen Mercedes entdeckt, in dem Schleyer am Tag seiner Entführung transportiert worden war. Nach mehreren Beobachtungstagen wurde das Auto dann geöffnet, es fanden sich eindeutig Spuren der Entführung darin (u.a. ein Manschettenknopf Schleyers). Von weiteren Fahndungserfolgen aufgrund der Angaben Croisets wird berichtet. Der Charakter der von den Ermittlern und Bender gegenseitig konstatierten *„Erfolge"* Croisets bleibt unklar. Die vorliegenden zeitnahen Quellen, v.a. Abschriften von Telefongesprächen, Vermerke und Korrespondenzen, sind in dieser Hinsicht allzu bruchstückhaft und eher kryptisch (IGPP-Archiv: E/23-1216).

Eine etwas konkretere Darstellung lieferte der beteiligte Polizeipsychologe zwei Jahre nach den Ereignissen. Bei einem Treffen mit Hans Bender soll er laut eines nachträglichen Protokolls behauptet haben, Croisets *„Angaben seien nicht intensiv genug verfolgt worden, sonst hätten sie wahrscheinlich zu einer Befreiung Schleyers geführt."* Croisets Angaben über das Kölner Hochhaus mit dem Mercedes seien *„haargenau"* gewesen. Der Hellseher habe sogar konkrete Hinweise auf das Hochhaus in Erftstadt-Liblar gegeben, in dem sich das Versteck Schleyers befand. Er sei deshalb dafür eingetreten, *„das betreffende Gebäude zu stürmen".* Das sei jedoch von einem hohen BKA-Beamten verhindert worden. Der Polizeipsychologe betonte: *„Dort befand sich tatsächlich Schleyer, damals noch lebend, in einem eingebauten Schrank im Flur. Er hätte gerettet werden können. Das weiß kaum jemand und soll auch vertraulich behandelt werden"* (IGPP-Archiv: E/23-1101).

Der spektakuläre Fall der Schleyer-Entführung beinhaltet somit verschiedene für das genannte Forschungsprojekt relevante Aspekte: das persönliche Interesse der beteiligten Ermittler an parapsychologischen Fragestellungen, der Einsatz der „Kriminaltelepathie" als eine Art „ultima ratio" in aussichtslosen Situationen, die Versuche der Geheimhaltung solcher Methoden seitens der Ermittlungsbehörden sowie die Fragen nach dem tatsächlichen Wert „hellseherischer" Auskünfte oder auch der negativen Folgen eines solchen Vorgehens. Die Kritiker der *„Okkultfahndung"* haben im Zuge des Schleyer-Falls weiter an Gewicht gewonnen, wenngleich sich ihre Empörung mehr aus der Überraschung über die bekannt gewordene Konsultation Croisets speiste, als dass sie ihre Kritik auf empirische Studien aufbauen konnten (vgl. Wehner 1978; Wimmer 1978).

Ambivalente Befunde – Aussicht auf mehr Klarheit

Systematisch ist die Rolle von „Hellsehern" bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit von dem Psychologen Sybo A. Schouten für die Niederlande untersucht worden. Im Rahmen seiner Studie über „The Use of Psychics in Police Investigations of Missing Persons" (Schouten 2003) wurden, ausgehend von Medienberichten über vermisste Personen, niederländische Polizeidienststellen nach ihren Erfahrungen zum Einsatz von Hellsehern befragt. In den Fällen, in denen „Hellseher" mit einbezogen waren, wurde die zuständige Polizeibehörde gebeten, einen Fragebogen (mit standardisierten und offenen Fragen) zu ihren Erfahrungen auszufüllen. In die systematische Analyse flossen 418 Fälle ein, in denen die gesuchte Person im Jahre 1995 oder später verschwunden war; acht Prozent dieser Fälle blieb bis zum Untersuchungsende (2003) ungeklärt. Das auffälligste Ergebnis dieser Studie ist sicherlich, dass in 62 der untersuchten Fälle (also rund 15 Prozent) „Hellseher" beteiligt waren – aufgrund von Aufforderungen durch Angehörige oder durch die Eigeninitiative der „Medien".

In 13 Fällen, an denen (meist: ein bis fünf) Hellseher beteiligt waren, konnten von den zuständigen Polizeibeamten nähere Informationen über den Fall erhoben werden. Hier zeigte sich, dass die Beamten den Fähigkeiten der „Hellseher" neutral bis ablehnend gegenüber standen. Trotz dieser eher skeptischen Grundhaltung waren die betreffenden Polizisten bereit, die Aussagen der „Medien" aufzunehmen und zu prüfen. Der primäre Grund hierfür war, dass die traditionellen Ermittlungsmethoden ausgeschöpft schienen und die ermittelnden Beamten nichts unversucht lassen wollten, um den Fall noch aufzuklären. Der sekundäre Grund lag darin, dass eine wenigstens rudimentäre Zusammenarbeit mit den Betreffenden ausdrücklicher Wunsch der Familienangehörigen der Verschwundenen war. Von den hier näher untersuchten Fällen lieferten die „Hellseher" nach Aussage der ermittelnden Beamten jedoch nur in drei Fällen Informationen, die sich später als nützlich herausstellten.

Intensiv untersucht wurden zwei Vermisstenfälle, die sehr große mediale Aufmerksamkeit erzeugt hatten – das Verschwinden eines siebenjährigen Mädchens einige Jahre vor dem eigentlichen Untersuchungszeitraum der Studie (1991) und das einer Dreizehnjährigen im Jahre 1999. Wohl wegen der umfassenden und andauernden massenmedialen Berichterstattung erhielt die Polizei in beiden Fällen eine sehr große Anzahl von Hinweisen von selbstdeklarierten „Sensitiven"'. Im ersten Fall waren die Eltern des verschwundenen Mädchens stark an *„esoterischen Themen"* interes-

siert und organisierten selbst eine Gruppe von „Hellsehern", die bei der Suche nach ihrer Tochter helfen sollte; darüber hinaus erhielt die Polizei eine Vielzahl von Hinweisen von weiteren selbstdeklarierten „Medien". Die insgesamt 114 (schriftlichen und mündlichen) Hinweise solcher Personen wurden im computergestützten Fallmanagementsystem der Polizei bzw. in einer Sonderakte detailliert erfasst. Immer dann, wenn die Hinweise der „Hellseher" ausreichend konkret schienen, ging die Polizei deren Angaben nach – nichts davon brachte die Ermittlungen jedoch weiter.

Im zweiten von Schouten näher untersuchten Fall lehnten die Eltern des verschwundenen Mädchens von sich aus jeden Kontakt zu „Hellsehern" ab, die ihre Informationen ausschließlich über die massenmediale Berichterstattung erlangen konnten. In diesem sehr gut dokumentierten Beispiel erreichten die Polizei insgesamt 279 Hinweise von Personen, die sich selbst paranormale Fähigkeiten zuschrieben (30 der Einsender blieben dabei anonym). 163 der hier aktiven Personen konnten vom Autor der Studie telefonisch interviewt werden, bevor der Fall (einige Zeit später) von der Polizei aufgeklärt wurde. 23 Prozent der befragten Personen gaben an, ihre Fähigkeiten auch professionell zu nutzen, 25 Prozent führten aus, bereits früher einmal mit Hinweisen an die Polizei herangetreten zu sein. Vom Autor der Studie besonders hervorgehoben wird in diesem Falle die Beteiligung eines Polizeibeamten, der zwar eigentlich nicht für die Ermittlungen zuständig war, von den ermittelnden Beamten jedoch um seinen Rat gebeten wurde, weil ihm von einigen Kollegen besondere, paranormale Fähigkeiten zugesprochen wurden. Nach Aussage des Autors der Studie kamen die von diesem Beamten gelieferten detaillierten Hinweise, etwa was den späteren Fundort der Leiche des verschwundenen Mädchens anging, der Realität deutlich näher als die Angaben jener „Hellseher", die von sich aus ihre Hilfe angeboten hatten (dieser Frage soll an dieser Stelle aber nicht näher nachgegangen werden).

Für Deutschland liegt eine von der Stoßrichtung her ähnliche Befragung bislang nur für Bayern vor: Anfang der neunziger Jahre hatte der Leiter der Vermisstenstelle des Bayerischen Landeskriminalamtes, Günter Milke, bei allen zuständigen Polizeidienststellen des Landes schriftlich u. a. danach gefragt *„in wie vielen und welchen Fällen der Polizei oder Angehörigen von Vermißten Hilfe von ASW-Vertretern angeboten wurde oder Anzeigeerstatter von Vermißtenfällen oder die Polizei solche Vertreter eingeschaltet haben"* (Milke 1994: 242). Da die Antworten auf die Anfrage teilweise eher pauschal bzw. sehr ungenau waren, konnte Milke lediglich zusammenfassend feststellen, dass *„in den letzten Jahren"* bei den Bayerischen Polizeibehörden etwa 100 Fälle aufgetreten seien, bei denen sich entsprechende Personen mit Hilfeangeboten gemeldet hätten. Milke (1993: 244) hält dies allerdings nur für die Spitze des Eisbergs: *„Weil aber dem Verfasser eine ganze Reihe von Fällen bekannt ist, über die nicht berichtet worden ist, also bei weitem nicht alle Fälle gemeldet worden sind, und wahrscheinlich immer wieder auch ASW-Vertreter von Angehörigen vermißter Personen eingeschaltet wurden, ohne dass das der Polizei bekannt wird, kann angenommen werden, dass in den vergangenen Jahren weit mehr ‚Sensitive' in die Vermisstenfahndung eingebunden waren, als oben genannt, die Dunkelziffer also hoch sein dürfte."* Der Autor fährt fort, dass die betreffenden Personen – ähnlich wie dies in den Niederlanden der Fall war – in aller Regel nicht von der Polizei eingeschaltet worden seien, sondern sich von selber oder auf Bitten der Angehörigen hin gemeldet hätten. Dabei würde die Zahl entsprechender Angebote an die Polizei mit zunehmendem massenmedialem Interesse am betreffenden Vermisstenfall stark ansteigen. Besonders wichtig ist dem Autor in diesem Zusammenhang der Befund, dass – nach Angaben der befragten Polizeidienststellen – die entsprechenden „Hellseher" in keinem einzigen Falle *„einen brauchbaren Hinweis gegeben oder auch nur im entferntesten weitergeholfen"* hätten (Milke 1993: 245).

Die historischen Beispielfälle wie die Ergebnisse aus den Niederlanden und die älteren Ergebnisse aus Bayern deuten darauf hin, dass es bei den Polizeibehörden vor Ort einen reichen Erfahrungsschatz im Hinblick auf Hilfsangebote von „Hellsehern" und ähnlichen selbstdeklarierten „Sensitiven" geben dürfte. Das von den Autoren gemeinsam mit verschiedenen Kooperationspartnern initiierte Forschungsprojekt wird sich in den nächsten Jahren bemühen, diesen Erfahrungsschatz zu heben – nicht zuletzt um den Beamten vor Ort wissenschaftlich fundierte Hinweise für den Umgang mit „Hellsehern" im Polizeialltag geben zu können.

Literatur

Aust, Stefan (1989): Der Baader-Meinhof-Komplex, Tb-Ausgabe, München: Knaur.

Bender, Hans (1954): Hellseher als Helfer der Polizei. In: Die Weltwoche 22 (1954) Nr.1101 vom 17.12.1954, S. 7.

Bender, Hans (1956): Hellseher als Kriminalmedien?. In: Homburg-Informationen für den Werksarzt, Nr. 5, S. 16-23.

Dobranic, Doris (2007): Hellseher im Dienste der Verbrechensaufklärung. Ermittlungsbehörden und Kriminaltelepathen zwischen Kooperation und Konfrontation. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Hamburg, Institut für Kriminologische Sozialforschung.

Ebertin, Elsbeth (1921): Wahrträumerei und Verbrechertum: die Frankfurter Wahrträumerin, die Ermordung Erzbergers, Schicksalsfragen u. a.: Studien aus dem Dunkel eines unerforschlichen Mysteriums, Freiburg: Lorenz.

Engelbrecht, [Ernst] (1919): Telepathie und Kriminalpolizei. In: Deutsche Strafrechtszeitung 6, Nr.9/10, S. 302-306.

Gaudlitz, Walther (1932): Okkultismus und Strafgesetz, Inaugural-Dissertation Universität Leipzig, Leipzig: Moltzen.

Gruhle, Hans W. (1923): Die Verwendung der Hypnose und die Mitwirkung von Medien in der Rechtspflege. In: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 82, S. 82-92.

Heindl, Gerhard (1998): Die Österreichische Gesellschaft für Parapsychologie und Grenzbereiche der Wissenschaften 1927-1963 mit einem statistischen Anhang bis 1997, Frankfurt a.M. u.a.

Hellwig, Albert (1929): Okkultismus und Verbrechen: eine Einführung in die kriminalistischen Probleme des Okkultismus für Polizeibeamte, Richter, Staatsanwälte, Psychiater und Sachverständige, Berlin: Langenscheidt.

Holzhauer, Hedda (2006): Profiler – Zwischen Fiktion und Wirklichkeit. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Hamburg, Institut für Kriminologische Sozialforschung.

Hornung, Heinrich: Die forensische Bedeutung des Hellsehens und der Gedankenübertragung. Inaugural-Dissertation Universität Leipzig, Leipzig: Vogel.

IGPP-Archiv: Akte E/23-1101.

IGPP-Archiv: Akte E/23-1206.

IGPP-Archiv: Akte E/23-1207.

IGPP-Archiv: Akte E/23-1216.

Kugel, Winfried (1998): Hanussen. Die wahre Geschichte des Hermann Steinschneider, Düsseldorf: Grupello.

Luhmann, Niklas (1996): Die Realität der Massenmedien. Opladen: Westdeutscher Verlag (2., erweiterte Auflage).

Lyons, Arthur/Truzzi, Marcello (1991): The Blue Sense. Psychic Detectives and Crime, New York u.a.: Mysterious Press.

Mast, Claudia (1989): Tagesschau oder Tagesshow. In: Medienmacht und Politik, Hrsg. Frank E. Böckelmann, Berlin: Spiess, S. 105-115.

Milke, Günter (1994): Vermißt – was nun? Sachbearbeitung – Rechtslage – Problematik – Schicksal. Stuttgart: Boorberg.

Pollack, Jack Harrison (1965): Croiset, der Hellseher (übersetzt von Rudolf Meldau), Freiburg i.Br.: Hermann Bauer.

Schouten, Sybo A. (2003): The Using of Psychics in Police Investigations of Missing Persons. Unveröffentlichter Abschlussbericht IGPP-Projekt (IGPP-Archiv: 40/2/57).

Seeling, Otto (1929): Verbot der Beschäftigung von sogen. Kriminaltelepathen. In: Zeitschrift für Parapsychologie 4, Nr.7, S. 401-404.

Tartaruga, Ubald (1922a): Die Telepathie im Dienste der Kriminalistik. In: Psychische Studien 49 (1922) 375-391.

Tartaruga, Ubald (1922b): Kriminal-Telepathie und -Retroskopie. Telepathie und Hellsehen im Dienste der Kriminalistik, Leipzig: Altmann.

Treitel, Corinna (2004): A Science for the Soul. Occultism and the Genesis of the German Modern, Baltimore: John Hopkins University Press.

Wehner, Bernd (1978): Selbstbezichtiger – Geistesgestörte – Übersinnliche. Über die Anwendung übersinnlicher Methoden im polizeilichen Ermittlungsverfahren. In: Kriminalistik, 3, S. 111-114.

Wimmer, Wolf (1978): Okkultfahndung auch noch heute? In: Kriminalistik, 3, 109-110.

Wolf-Braun, Barbara (2000): Parapsychologie, Psychiatrie und medizinische Psychologie in der Weimarer Republik. Unveröffentlichter Abschlussbericht IGPP-Projekt (IGPP-Archiv: 40/2/76).

Wolffram, Heather (2005): On the Borders of Sciene: Psychical Research and Parapsychology in Germany, c. 1870-1939, Dissertation University of Queensland.

Kontakt: PD Dr. Michael Schetsche, IGPP, Wilhelmstr. 3a, 79098 Freiburg;
E-Mail: schetsche@igpp.de

Wohnraumüberwachung zur Gefahrenabwehr - Teil 1

Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 29. Januar 2007, Az: VGH B 1/06

von Dr. Rolf Meier, Ministerialrat, Vertreter der Parlamentarischen Geschäftsführerin und Justitiar der SPD-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz

I. Leitsätze des Gerichts

1. Art. 7 Abs. 3 LV ermächtigt den Landesgesetzgeber auch zur Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung durch Maßnahmen der Wohnraumüberwachung zur präventiven Gefahrenabwehr.
2. Allerdings ist die Ermächtigung in grundrechtsfreundlicher Auslegung mit dem Schutzniveau in Einklang zu bringen, das bundesverfassungsrechtlich nunmehr durch Art. 13 Abs. 4 GG vermittelt wird. Danach sind Maßnahmen der Wohnraumüberwachung nur zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, und nur auf Grund richterlicher Anordnung gestattet.
3. Der Landesgesetzgeber hat die Grenzen dieser Ermächtigung gewahrt. Die Regelungen zur Durchführung einer Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Gefahrenabwehr in § 29 POG genügen bei einer Gesamtschau der gestatteten Grundrechtseingriffe, der strengen Eingriffsvoraussetzungen und zusätzlicher grundrechtssichernder Verfahrensbestimmungen den Anforderungen, die nach Art. 7 Abs. 3 LV an eine Beschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung zu stellen sind.
4. Das Regelungsgefüge von § 29 POG gewährleistet insbesondere den absoluten Schutz des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung, der aus der Menschenwürdegarantie der Landesverfassung folgt. Die Bestimmungen wahren überdies den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das rechtsstaatliche Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit.

Dr. Rolf Meier
Ministerialrat, Vertreter der Parlamentarischen Geschäftsführerin und Justitiar der SPD-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz

II. Sachverhalt

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich unmittelbar gegen die Neufassung des § 29 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes - POG - durch das Sechste Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 320). Die Regelung erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die akustische und optische Wohnraumüberwachung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Datenerhebung.
§ 29 POG regelte die Befugnis zur Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen vollständig neu. Allerdings erging an dem auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Tag, dem 3. März 2004, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der akustischen Wohnraumüberwachung zu Strafverfolgungszwecken (BVerfGE 109, 279 ff.). Das Bundesverfassungsgericht bestätigte in seinem Urteil die vorausgegangene Änderung des Art. 13 Abs. 3 des Grundgesetzes - GG -, die die Möglichkeit einer repressiven akustischen Wohnraumüberwachung absichern sollte, als verfassungsgemäß, erklärte jedoch ihre einfachgesetzliche Ausgestaltung in der Strafprozessordnung - StPO - in Teilen für verfassungswidrig.

Als Konsequenz dieser Entscheidung erfolgte mit dem Sechsten Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes vom 25. Juli 2005 eine Neufassung der Regelung des § 29 POG. Danach kann die Polizei ...personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Datenerhebung nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 in oder aus Wohnungen des Betroffenen zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, erheben über

1. die nach den §§ 4 und 5 Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des § 7 über die dort genannten Personen und
2. Kontakt- und Begleitpersonen (§ 26 Abs. 3 Satz 2), soweit die Datenerhebung zur Verhinderung von besonders schweren Straftaten nach Absatz 2 erforderlich ist.

Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.
(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne dieses Gesetzes sind:...(Es folgt ein Straftatenkatalog)
(3) Die Datenerhebung nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Abzustellen ist dabei insbesondere auf die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der dort anwesenden Personen zueinander.
(4) Das Abhören, die Beobachtung sowie die Auswertung der erhobenen Daten durch die Polizei sind unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Unberührt bleibt die automatisierte Speicherung der Daten. Ist das Abhören und die Beobachtung nach Satz 1 unterbrochen worden, so dürfen diese Maßnahmen unter den in Absatz 3 Satz 1 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden.
(5) Die Datenerhebung nach Absatz 1, die in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung eingreift, ist unzulässig. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen und Erkenntnisse über solche Daten dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren.
(6) Die Datenerhebung nach Absatz 1 in ein durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung ist unzulässig. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
(7) Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der richterlichen Anordnung. (...) Sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.
(8) Das anordnende Gericht ist fortlaufend über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden Maßnahmen zu unterrichten. Sofern die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen, ordnet es die Aufhebung der Datenerhebung an. Polizeiliche Maßnahmen nach Absatz 4 können durch das anordnende Gericht jederzeit aufgehoben, geändert oder angeordnet werden. Soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 5 Satz 2 in Betracht kommt, hat die Polizei unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen (...).
(12) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über den erfolgten Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 und 11, soweit dieser einer richterlichen Anordnung bedarf. Die Parlamentarische Kontrollkommission übt auf der Grundlage dieses Be-

richts die parlamentarische Kontrolle aus. § 20 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 2 bis 4 und § 21 Abs. 2 und 3 des Landesverfassungsschutzgesetzes gelten entsprechend.

Mit seiner am 10. Januar 2006 erhobenen Verfassungsbeschwerde rügt der als Rechtsanwalt tätige Beschwerdeführer eine Verletzung seines Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 7 Abs. 1 der Landesverfassung - LV - durch § 29 POG. Dieser verletze sein Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 7 Abs. 1 LV. Diese vom Gesetzgeber nicht geänderte Bestimmung sei identisch mit dem „alten" Art. 13 GG, der eine akustische Wohnraumüberwachung ausgeschlossen habe. Art. 7 Abs. 1 LV vermittele schon deshalb ein höheres Schutzniveau als Art. 13 GG in seiner jetzigen Fassung. Eingriffe in den Schutzbereich des Grundrechts seien gemäß Art. 7 Abs. 3 LV nur zur „Behebung öffentlicher Notstände" gerechtfertigt. Eine solche die Allgemeinheit betreffende Ausnahmesituation liege aber schon nach ihrem Wortlaut nicht vor, wenn eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit angenommen werde, zu deren Abwehr das Grundgesetz Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung gestatte. Des Weiteren habe der Landesgesetzgeber seine Gesetzgebungskompetenz überschritten, da § 29 POG auch Strafverfolgungszwecken diene. Die entsprechenden polizeilichen Befugnisse seien aber abschließend bundesgesetzlich durch die Strafprozessordnung geregelt. Insbesondere die Bestimmung des § 29 Abs. 9 POG, welche die Verwendung präventiv erhobener Daten zur Verfolgung von besonders schweren Straftaten erlaube, überschreite die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers. Dieser habe im Übrigen auch das Bestimmtheitsgebot missachtet. Die Maßstäbe für das Vorliegen einer dringenden Gefahr, die zu einer Datenerhebung ermächtige, seien nicht hinreichend konkretisiert. Gleiches gelte für den Begriff der „Kontakt- und Begleitperson". Schließlich schütze § 29 POG den absoluten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht ausreichend und verletze deshalb die Garantie der Menschenwürde. Diese erlaube insbesondere keine automatisierte Speicherung von Daten, die § 29 Abs. 4 Satz 2 POG gestatte. Darüber hinaus erweise sich der Straftatenkatalog des § 29 Abs. 2 POG als unverhältnismäßig.

III. Aus den Gründen:

C. Die ... zulässige Verfassungsbeschwerde ist unbegründet. Die durch § 29 POG vorgenommenen Beschränkungen des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art.7 Abs. 1 LV erweisen sich in formeller und materieller Hinsicht als verfassungsgemäß.

I.

Das Land verfügt gemäß Art. 70 Abs. 1 GG über die Gesetzgebungskompetenz für die Bestimmungen des § 29 POG (vgl. zu diesem landesverfassungsgerichtlichen Prüfungsmaßstab: VerfGH RP, AS 28, 440 [443 f.]; 32, 251 [256]). Nach Art. 70 Abs. 1 GG haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz die Gesetzgebungsbefugnis nicht dem Bund verleiht, sowie nach Art. 72 Abs. 1 GG im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat, wie sie ihm etwa gemäß Art. 74 Abs.1 Nr. 1 GG für das gerichtliche Verfahren zugewiesen ist. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder umfasst daher den Bereich der Gefahrenabwehr einschließlich der Verhütung von Straftaten (BVerfGE 113, 348 [367 f.]). Allerdings können nur solche Regelungen in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fallen, bei denen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht als Teil einer bereits bundesgesetzlich geregelten Sachmaterie zu verstehen ist. Insoweit ist der Gedanke des Sachzusammenhangs maßgeblich. Erscheint eine Regelung als Annex zu einem Sachgebiet, auf dem der Bund tätig ist, umfasst die Zuständigkeit zur Gesetzgebung auch präventive Regelungen in diesem Sachbereich (BVerfGE 109, 190 [215]). Diese Besonderheit ist aber in Bezug auf die Vorschrift des § 29 POG nicht gegeben.

§ 29 Abs. 1 POG regelt ausschließlich die Erhebung personenbezogener Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr. Diese Bestimmung lässt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (gerichtliches Verfahren unter Einschluss des Strafverfahrens) unberührt. Sie steht auch nicht zu einem von der Bundeskompetenz erfassten Sachbereich in einem notwendigen Zusammenhang oder ist für den wirksamen Vollzug einer Bundesregelung erforderlich (BVerfGE 109, 190 [215]; 113, 348 [369]). Soweit der Beschwerdeführer auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2005 (BVerfGE 113, 348 ff.) Bezug nimmt, durch das die Verfassungswidrigkeit von § 33 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung festgestellt wurde, verkennt er, dass sich der Regelungsgehalt der genannten Bestimmungen deutlich von demjenigen des § 29 POG unterscheidet. Die fraglichen Vorschriften ermöglichten die von ihnen gestatteten Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung ausdrücklich zur „Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten". Diesen Bereich präventiven polizeilichen Handelns ordnete das Bundesverfassungsgericht dem „gerichtlichen Verfahren" im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zu, da es gegenständlich das repressiv ausgerichtete Strafverfahren betreffe (BVerfGE 113, 348 [370]). Eine entsprechende Ermächtigung zur Verfolgungsvorsorge enthält § 29 POG hingegen nicht. Die Vorschrift beschränkt sich vielmehr hinsichtlich ihres Regelungszwecks im Zusammenhang mit dem Bereich der Straftatenbegehung auf die Verhinderung von besonders schweren Straftaten. Diese Aufgabe ist der Gesetzgebungskompetenz der Länder zugewiesen (BVerfGE 113, 348 [368]).

Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes kraft Sachzusammenhangs lässt sich auch nicht mit der Erwägung begründen, es sei keine Fallgestaltung vorstellbar, in der Maßnahmen zur präventiven Bekämpfung einer der in § 29 Abs. 2 POG genannten Straftaten in Betracht kämen, nicht aber zugleich ein Anfangsverdacht im Sinne der Strafprozessordnung vorliege. Ob diese Einschätzung ausnahmslos zutrifft, kann dahinstehen. Hierzu haben schon die Vertreter der Landesregierung in der mündlichen Verhandlung ein konkretes Fallbeispiel aus der Praxis der präventiven Wohnraumüberwachung benannt, in dem zunächst das Vorliegen eines strafprozessualen Anfangsverdachts verneint worden war. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang aber die Erwägung, dass selbst das Vorliegen eines solchen Anfangsverdachts nicht von vornherein die Vornahme (weiterer) präventiver Maßnahmen zur Abwehr noch fortbestehender dringender Gefahren für Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit ausschließt. Maßgeblich für die Bestimmung der Rechtsgrundlage konkreter Handlungen muss auch in einer solchen Situation der mit ihnen beabsichtigte Zweck sein. Besitzt er präventiven Charakter, verbleibt es bei der Regelungszuständigkeit der Länder, da das gerichtliche Verfahren im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG nicht berührt wird.

Die vom Beschwerdeführer gezogene Konsequenz aus dem Zusammentreffen präventiver Maßnahmen mit dem Vorliegen eines strafprozessualen Anfangsverdachts lässt sich zudem mit der grundgesetzlichen Verfassungslage nicht vereinbaren. So regelt Art. 13 Abs. 3 GG die Voraussetzungen für eine akustische Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung, während Art. 13 Abs. 4 GG die Anforderungen für eine präventiv-polizeiliche Wohnraumüberwachung festlegt, die auch der Verhinderung besonders schwerer Straftaten dienen kann. Der (Bundes-)Verfassungsgesetzgeber unterscheidet danach sehr deutlich zwischen verschiedenen Fallgestaltungen, die der Beschwerdeführer als einheitliche Sachverhalte behandelt wissen will. Auch das Bundesverfassungsgericht geht daher - wie selbstverständlich - von der Möglichkeit einer akustischen Wohnraumüberwachung zu präventiv-polizeilichen Zwecken aus (vgl. BVerfGE 109, 279 [378]), ohne die Verhinderung besonders schwerer Straftaten als Maßnahmezweck auszunehmen.

Der Regelungsgehalt des § 29 POG lässt sich zudem nicht aufgrund der in Abs. 9 Satz 3 Nr. 1 enthaltenen Bestimmung dem Bereich des Strafverfahrensrechts zuordnen. Danach dürfen Daten für einen anderen Zweck verwendet werden, soweit dies zur Verfolgung von besonders schweren Straftaten, die nach der Strafprozessordnung die Wohnraumüberwachung rechtfertigen, erforderlich ist. Eine solche gesetzlich geregelte Zweckänderung von präventiv-polizeilich gewonnenen Daten, um ihre Verwendung zu Strafverfolgungszwecken zu gestatten, stellt keine Regelung des Strafverfahrensrechts dar. Grundsätzlich bedarf eine Zweckänderung von zweckgebunden erhobenen Daten einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage (BVerfGE 109, 279 [375 f.]). Sie muss aber durch denjenigen Gesetzgeber geschaffen werden, der die ursprüngliche Eingriffsbefugnis (hier: zu präventiv-polizeilichen Zwecken) normiert hat, um selber die Schwere des von ihm zu verant-

wortenden Grundrechtseingriffs festzulegen (Papier, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 13 Rn. 106). Die Zweckänderung lässt daher die durch den Primärzweck bestimmte Zugehörigkeit des Regelungsgegenstandes zur Gesetzgebungskompetenz des Landes unberührt (vgl. BVerfGE 100, 313 [372]).

II.

Die gesetzliche Ermächtigung des § 29 POG zur Durchführung einer akustischen oder optischen Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Gefahrenabwehr genügt bei einer Gesamtschau der aufgrund dieser Vorschrift gestatteten Grundrechtseingriffe, der strengen Eingriffsvoraussetzungen und zusätzlicher der Grundrechtssicherung dienender Verfahrensbestimmungen den Anforderungen, die nach Art. 7 Abs. 3 LV an eine Beschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 7 Abs. 1 LV bzw. des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 4a LV zu stellen sind. Der absolute Schutz des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist gewährleistet, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das rechtsstaatliche Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit sind gewahrt.

1. a) Art. 7 Abs. 1 LV verbürgt dem Einzelnen einen elementaren Lebensraum und gewährleistet das Recht, in ihm in Ruhe gelassen zu werden. Er schützt die räumliche Privatsphäre insbesondere in Gestalt eines Abwehrrechts und enthält das an Träger der öffentlichen Gewalt gerichtete grundsätzliche Verbot, gegen den Willen des Wohnungsinhabers in die Wohnung einzudringen und darin zu verweilen, aber auch das Gebot, keine Abhörgeräte oder Kameras in der Wohnung zu installieren oder dort zu benutzen. Darüber hinaus erlauben es die heutigen technischen Gegebenheiten, in die räumliche Sphäre auf andere Weise einzudringen. Die Gewährleistung des Art. 7 Abs. 1 LV umfasst daher auch den Schutz vor einer Überwachung der Wohnung durch technische Hilfsmittel, die von außerhalb der Wohnung eingesetzt werden (vgl. BVerfGE 109, 279 [309]).

Daneben greift der Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 4 a Abs. 1 LV ein, soweit von der Wohnraumüberwachung Personen betroffen werden, die sich nicht auf Art. 7 Abs. 1 LV berufen können. Grundrechtsträger des Art. 7 Abs. 1 LV ist jeder Inhaber oder Bewohner eines Wohnraums unabhängig davon, auf welchen Rechtsverhältnissen die Nutzung des Wohnraums beruht. Maßnahmen der Wohnraumüberwachung können aber nicht nur Wohnungsinhaber, sondern auch zufällig in einer Wohnung Anwesende erfassen. Diese Personen sind zwar nicht in ihrem Grundrecht aus Art. 7 Abs. 1 LV, wohl aber in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen. Es schützt vor jeder staatlichen Erhebung und Weitergabe personenbezogener Daten (VerfGH RP, AS 31, 348 [352]. Der Schutz aus Art. 4 a LV kann allerdings nicht weiter reichen als derjenige aus Art. 7 Abs. 1 und 3 LV und unterliegt somit denselben verfassungsrechtlichen Schranken (vgl. BVerfGE 109, 279 [326]).

b) Ein Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung liegt sowohl im physischen Eindringen in den Wohnraum und in dem Anbringen von technischen Mitteln in den geschützten Räumen, als auch im Belauschen und in der Ansicht der Vorgänge in der Wohnung mit akustischen und optischen Hilfsmitteln. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Eingriff durch technische Mittel erfolgt, die in den geschützten Räumen angebracht oder von außerhalb der Wohnung eingesetzt werden, etwa unter Nutzung von Richtmikrofonen. Die angegriffene gesetzliche Ermächtigung des § 29 Abs. 1 POG zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes sowie zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen gestattet solche Eingriffe. Sie finden ihre Fortsetzung in der Auswertung (§ 29 Abs. 4 Satz 1 POG), Speicherung (§ 29 Abs. 4 Satz 2 POG) und Verwendung der gewonnenen Informationen sowie deren Weitergabe an andere Stellen (§ 29 Abs. 9 Satz 3 POG).

Darüber hinaus greift die akustische oder optische Wohnraumüberwachung in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 4 a LV ein, soweit Personen betroffen werden, die sich als lediglich Anwesende in einer überwachten Wohnung nicht auf das speziellere Grundrecht aus Art. 7 Abs. 1 LV berufen können.

c) Die Grundrechte auf Unverletzlichkeit der Wohnung und informationelle Selbstbestimmung sind nicht schrankenlos gewährleistet. Sie stehen gemäß Art. 7 Abs. 3 LV unter dem Vorbehalt gesetzlicher Eingriffe und Einschränkungen zur Behebung öffentlicher Notstände. Die Regelungen des § 29 POG stellen gesetzliche Bestimmungen im Sinne des Art. 7 Abs. 3 LV dar. Sie stehen mit dessen inhaltlichen Anforderungen in Einklang.

aa) Die durch Art. 7 Abs. 3 LV ausgesprochene Ermächtigung zur Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung gilt - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - nicht nur für Naturkatastrophen oder allgemeine Notsituationen. Sie erstreckt sich grundsätzlich auch auf Maßnahmen der Wohnraumüberwachung zur präventiven Abwehr sonstiger Gefahren. Insoweit kann und muss sie aber in grundrechtsfreundlicher Auslegung mit dem Schutzniveau in Einklang gebracht werden, das bundesverfassungsrechtlich nunmehr durch Art. 13 Abs. 4 GG n.F. vermittelt wird.

(1) Schon der Wortlaut der Vorschrift („Behebung öffentlicher Notstände") unterstellt die Möglichkeit unterschiedlicher Notstandssituationen, die nicht näher umschrieben werden. Er lässt demnach ein Regelungsverständnis zu, das die gesamte Bandbreite des so genannten inneren Notstands umfasst, das heißt sowohl den Katastrophennotstand als auch den innenpolitischen oder inneren Notstand im engeren Sinne (vgl. hierzu E. Klein, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VII, § 169 Rn. 15 ff. und 30 ff.; Dürig, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 87 a Rn. 30 und 99; Stein, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. I, § 24 Rn. 43). Der Wortlaut reduziert hingegen den Anwendungsbereich der Norm nicht von vornherein auf Naturkatastrophen oder Unglücksfälle mit einer Vielzahl von Opfern.

Herkömmlicherweise bezeichnet der Begriff des Notstands auch Situationen, die durch das Bestehen einer Gefahr für hochrangige Individualrechtsgüter geprägt sind (vgl. § 228 BGB, §§ 34, 35 StGB). Nichts anderes folgt aus dem Erfordernis eines „öffentlichen" Notstands. Er schließt gleichfalls den Schutz von Individualrechtsgütern nicht aus, wie der Begriff der „öffentlichen" Sicherheit belegt, der auch den individuellen Rechtsgüterschutz umfasst.

(2) Darüber hinaus macht die Landesverfassung in weiteren Vorschriften deutlich, dass der Notstandsbegriff außer auf den Katastrophennotstand (Art. 111 LV) grundsätzlich auch auf die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgerichtet sein kann. So setzt die Regelung des Art. 112 LV, die als ein Fall des inneren Notstands verstanden wird (Franke, in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Art. 112 Rn. 1; vgl. Süsterhenn/Schäfer, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Art. 112 Anm. 2), unter anderem eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung voraus. Vergleichbare inhaltliche Verknüpfungen des Eintritts einer Notstandslage mit Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung finden sich bereits in Art. 68 der Reichsverfassung von 1871, Art. 48 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung und Art. 111 des Herrenchiemseer Entwurfs (vgl. Stein, a.a.O., § 24 Rn. 11, 13 und 16). Von einem inhaltlich auch in diesem Sinne geprägten Notstandsbegriff gingen daher die Schöpfer der Landesverfassung aus.

Dieser Verfassungstradition entsprechend enthält auch das in seiner zeitlichen Entstehung nachfolgende Grundgesetz mit der Vorschrift des Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GG eine Bestimmung, die die Anforderung von Hilfe zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Fällen von besonderer Bedeutung regelt und ausdrücklich auch auf die allgemeine polizeiliche Generalklausel zur Bestimmung eines Anwendungsfalls des inneren Notstands abstellt (vgl. E. Klein, a.a.O., § 169 Rn. 29; von Danwitz, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Bonner Grundgesetz, Art. 35 Rn. 60; Bauer, in: Dreier, Grundgesetz, 2. Aufl. 2006, Art. 35 Rn. 27). Umgekehrt ist die Abwehr der Gefahr eines terroristischen Anschlags, der zweifellos die öffentliche Sicherheit berührt, ohne weiteres als ein besonders schwerer Unglücksfall im Sinne des Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG verstanden worden (BVerfG, NJW 2006, 751 [754]). Notstandslagen, Unglücks- oder Katastrophenfälle, aber auch Gefahrensituationen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung stellen demnach von jeher keine inhaltlich trennscharf voneinander abzugrenzenden Begriffe dar, sondern umschreiben vielfach sich überschneidende Sachverhalte.

(Fortsetzung in der nächsten Kripo-Ausgabe 1/2008)

Wichtiges in Kürze

Termine

Der **11. Europäische Polizeikongress „Europäische Sicherheitsarchitekturen“** findet am 29. und 30. Januar 2008 in Berlin statt und lockt mit hochkarätigen Rednern und spannenden Themen. Mehr unter http://www.europaeischer-polizeikongress.de/pdf/polizei_d_2008.pdf

Der **12. Weltkongress der International Society of Criminology** „Crime and criminology: Research and action“ findet vom 20. - 25. Juli 2008 in Barcelona statt. Mehr unter http://perso.orange.fr/societe.internationale.de.criminologie

Prävention

Fairplay für Fans: Projekt „Am Ball bleiben“

Mit der Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung setzt sich zunehmend auch der Fußball auseinander. Das Projekt „Am Ball bleiben“ zielt nach eigenen Angaben darauf ab, mehr Nachhaltigkeit und Aufmerksamkeit für die Themen Rassismus und Diskriminierung im Profi- und Amateurfußball zu schaffen, Gegeninitiativen auf nationaler und internationaler Ebene vorzustellen und zu unterstützen und so extremistischen Orientierungen entgegenzuwirken. Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam mit dem Deutschen Fußball-Bund (DFB) und der Deutschen Sportjugend (dsj) gestartete Projekt informiert auf seiner Webseite über zahlreiche Initiativen im Themenzusammenhang und bietet darüber hinaus eine Datenbank an, in der man sich über erfolgreiche Projekte informieren kann. Mehr unter http://www.amballbleiben.org/html/projekt/index.html

Kriminalität

Teuer: Wirtschaftskriminalität kostet Milliarden

Die aufgedeckten Fälle von Wirtschaftskriminalität kosten deutsche Firmen jährlich sechs Milliarden Euro. Wie Spiegel online unter Berufung auf eine Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PriceWaterhouseCoopers berichtet, wurden 49 Prozent aller Unternehmen in den vergangenen beiden Jahren Opfer von Wirtschaftsstraftaten. Mehr unter http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,511386,00.html oder unter http://www.transparency.de/Wirtschaft.64.0.html

Schande: 48 „Ehrenmorde“ innerhalb eines Jahrzehnts

Knapp 50 irreführend als „Ehrenmorde“ bezeichnete Verbrechen gab es nach Angaben des BKA zwischen 1996 und 2005 in Deutschland. „Die Dunkelziffer ist auf jeden Fall höher“, sagt Sibylle Schreiber von „Terre des Femmes“. Zur Unterstützung für Hilfe suchende Betroffene fordert Terre des Femmes Fortbildungen für die Beschäftigten von Ämtern, Polizei und Schulen. Mehr unter http://www.frauenrechte.de/tdf/index.php

Politik

Afghanistan: Polizei vermisst politische Unterstützung

Nach dem tödlichen Anschlag auf drei deutsche Polizeibeamte in Afghanistan fordert die GdP, dass solche Auslandseinsätze im Parlament beschlossen und gebilligt werden müssten. Nach Überzeugung des GdP-Vorsitzenden Konrad Freiberg muss auch weiterhin das Prinzip der Freiwilligkeit gelten. Demgegenüber hatte Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble öffentlich über eine Dienstverpflichtung für Auslandseinsätze nachgedacht. Bislang wurden unter deutscher Führung in Afghanistan 4 250 Polizisten mittlerer und höherer Dienstgrade in jeweils ein- bzw. dreijährigen Lehrgängen aus- und über 18 000 Polizisten fachlich fortgebildet. Informationen zur Lage in Afghanistan finden Sie in dem Artikel „Nation Building in Afghanistan“ von Matin Baraki für die Beilage von „Das Parlament“ (39, 2007). Mehr unter http://www.das-parlament.de/2007/39/Beilage/002.html.

Anti-Terror-Idee: Gefährliche Webseiten sperren

Politisch heftig umstritten ist die Anregung von EU-Justizkommissar Franco Frattini im Rahmen eines Anti-Terror-Paketes, Webseiten mit illegalem Inhalt durch den Einsatz von Filtern oder Web-Blockaden zu sperren. Auch die Internet-Lobby spricht sich gegen die Überlegung aus: Blockierte Webseiten würden innerhalb von Minuten in anderen Ländern wieder online gestellt. Mehr unter http://www.heise.de/newsticker/meldung/96829

Internationaler Terrorismus: Europäer fühlen sich bedroht

66 Prozent der Europäer fühlen sich durch den internationalen Terrorismus bedroht. Das ergab die Studie „Transatlantic Trends im Auftrag des German Marshall Fund. Das sind 15 Prozentpunkte mehr als im Jahr 2005. Damit nähern sich die Wahrnehmungen von Bedrohungen in Europa und den Vereinigten Staaten weiter an. Insgesamt fühlen sich die Amerikaner jedoch weiterhin stärker bedroht; lediglich in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels ist das Verhältnis umgekehrt. Mehr unter http://www.transatlantictrends.org/trends/

Fürsorge: Weiterbeschäftigung für verletzte Soldaten

Während eines Einsatzes schwer verletzte Soldaten sollen zukünftig ein Recht auf Weiterbeschäftigung haben. Ein entsprechendes Gesetz, das auch rückwirkend für nach dem 1. Dezember 2002 erlittene Verletzungen gelten soll, hat die Bundesregierung vorgelegt. Der Rechtsanspruch soll nach Angaben des „Behördenspiegel“ für alle Soldaten, Richter, Beamten und Angestellte des Bundes sowie Helfer des THW gelten, deren Erwerbsfähigkeit durch eine Verletzung während eines Auslandsaufenthaltes um mindestens 50% gemindert wurde. Mehr unter http://www.bundesregierung.de/nn_22788/Content/DE/Artikel/2007/08/2007-08-08-weiterverwendung-von-soldaten.html

Verwaltung

Korruptionsbekämpfung: LKA Rheinland-Pfalz schaltet Hinweistelefon

Die Zahl der Ermittlungsverfahren bei Korruptionsstraftaten ist in den vergangenen Jahren nahezu konstant geblieben. Das ergibt sich aus dem vom BKA vorgelegten Korruptionslagebild 2005. Während die polizeilich bekannt gewordenen Korruptionsfälle in der privaten Wirtschaft zugenommen haben, ist der Trend in der öffentlichen Verwaltung gegenläufig. Um Hinweise auf mögliches korruptives Verhalten zu erleichtern, hat auch Rheinland-Pfalz jetzt ein anonymes Hinweistelefon geschaltet. Unter der kostenfreien Rufnummer 0800 – 88 99 007 (Email: lka.sg-korruption@polizei.rlp.de) können Bürger Hinweise zu Korruptionsdelikten und Wirtschaftsstraftaten geben.

Mehr Sicherheit: Software für orts- und zeitunabhängige Waffenabfrage

Eine neue Software für die Suche und Überprüfung registrierter Waffen kann helfen, Risiken bei brisanten Einsätzen zu mindern. Die Fortentwicklung der Software „Condition Workoffice XP Waffenverwaltung“ ermöglicht eine direkte, orts- und zeitunabhängige Abfrage aktueller Daten durch PDA‘s und mobile PC‘s. Mehr unter http://www.condition.de/

GdP trauert um in Afghanistan ermordete Polizeibeamte

Mit großer Bestürzung und tiefer Betroffenheit hat die Gewerkschaft der Polizei (GdP) auf den gewaltsamen Tod dreier Polizeibeamter reagiert, die bei einem gezielten Anschlag auf ein unter deutscher Flagge fahrendes Fahrzeug am Rande der afghanischen Hauptstadt Kabul getötet wurden. Ein weiterer Kollege wurde bei dem Anschlag verletzt. Die Kollegen waren mit Sicherungsaufgaben in der deutschen Botschaft Kabul betraut. Der Bundesvorsitzende der GdP, Konrad Freiberg brachte zum Ausdruck, dass das tiefe Mitgefühl den Hinterbliebenen der ermordeten Kollegen gelte und wünschte dem verletzten Kollegen eine baldige Genesung.

Der GdP-Vorsitzende warnte vor weiteren brutalen Übergriffen auf deutsche Polizeibeamte im Aus- aber auch im Inland. Deutsche Polizisten seien ins Visier der Taliban und anderer islamistischer Terrororganisationen geraten. Mit diesen brutalen Überfällen, bei denen Menschenleben keine Rolle spielten, wollten die Taliban hier in Deutschland eine politische Drucksituation schaffen, die zu einer Beendigung des deutschen Engagements in Afghanistan führen solle.

Freiberg forderte die Bundesregierung auf, den politischen Stellenwert der deutschen Polizei-Missionen im Ausland zu erhöhen und sicherheitspolitisch neu zu bewerten. Deutsche Polizistinnen und Polizisten würden immer häufiger in Krisen geschüttelte Länder geschickt. Das Risiko für die dort eingesetzten Beamtinnen und Beamten steige enorm. Die Vorbereitung der Arbeit von Polizei-Experten in diesen Gebieten müsse jetzt der gestiegenen Gefährdungslage angepasst, Lage-Analysen neu erstellt sowie Fragen der Ausstattung und Ausbildung dementsprechend geklärt werden. Nur so könne den Kolleginnen und Kollegen ein höchstmöglicher Schutz zu teil werden.

Im Zusammenhang mit den Verhältnissen, speziell in Afghanistan, forderte er auch für den Einsatz von Polizeibeamtinnen und -beamten in Krisengebieten ein Mandat des deutschen Bundestages. So begrüßenswert es sei, dass sich der Deutsche Bundestag intensiv mit der Zukunft des deutschen Engagements in Afghanistan beschäftige, werde allerdings übersehen, dass auch eine Erhöhung der Polizeikontingente in der Diskussion sei, die immer gefährlicher werdende Situation der Kolleginnen und Kollegen in Afghanistan aber nirgendwo auf der Tagesordnung stehe. Während die Lage in den Krisengebieten immer kritischer werde, würden die Rufe nach einer Erhöhung der Zahl der eingesetzten Kräfte des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei und der Polizeien der Länder immer lauter. Freiberg stellte klar, dass die Polizei Teil der Zivilverwaltung sei und für den zivilen Aufbau in einem von Kriegshandlungen befriedeten Gebiet zuständig. Dieser Grundsatz dürfe nicht aufgeweicht werden. Wenn über den Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan im höchsten deutschen Parlament entschieden werde, dann solle auch der Einsatz der Polizei durch ein Entsendegesetz vom Bundestag geregelt werden. Weiterhin dürfe bei der Entsendung von Polizeibeamtinnen und -beamten am Freiwilligkeitsprinzip nicht gerüttelt werden. ■

Politik muss Stellenwert der Bekämpfung von organisierter Kriminalität erhöhen

Die äußerst brutalen Morde von Duisburg haben die Organisierte Kriminalität, so die Gewerkschaft der Polizei (GdP) in einer Pressemitteilung vom 20.08.2007, wieder in den Brennpunkt der Öffentlichkeit gesetzt und sind ein deutliches Signal dafür, dass die OK-Gangster Deutschland als Bühne für ihre Verbrechen keineswegs verlassen haben.

Die umfangreichen Aktivitäten der organisierten Kriminalität sind zu sehr aus dem Blickpunkt der politischen Öffentlichkeit geraten. Die GdP forderte die politisch Verantwortlichen auf, der OK-Bekämpfung einen höheren Stellenwert einzuräumen und mehr Personal zur Verfügung zu stellen.

Es sei bei OK-Ermittlungen nicht so, dass wie bei einer Kneipenschlägerei die Polizei eine Anzeige entgegen nimmt und die Tat schnell bearbeiten kann. Ermittlungen in den schwer zugänglichen Gruppierungen der OK mit ihren schwer zu überblickenden Strukturen und undurchsichtigen Geflechten sind personal- und zeitintensiv. Hier seien verstärkt Strukturermittlungen erforderlich, dazu fehle aber das Personal. In der Polizei sind seit dem Jahr 2000 10.000 Stellen im Polizeivollzug und 7.000 Angestelltenstellen gestrichen worden. Allein dadurch werde schon klar, dass immer weniger Ermittler bei der OK-Bekämpfung eingesetzt werden könnten. Man dürfe sich nicht wundern, wenn diese Form der Schwerstkriminalität anwachse und Deutschland offenbar ein für organisierte Gangster attraktives Land sei.

Die laut „Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2006“ um 4,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesunkene Anzahl von Ermittlungsverfahren im Bereich der organisierten Kriminalität stelle keinen tatsächlichen Rückgang der organisierten Kriminalität dar, sondern könne vor allem als ein klares Zeugnis für die schlechten polizeilichen Rahmenbedingungen bei der Bekämpfung dieser Form der Schwerstkriminalität gewertet werden. Die GdP forderte zudem einen verbesserten Informationsaustausch auf internationaler Ebene. Auch die OK-Kriminellen machten sich die Globalisierung zu nutze und spannten ihr schmutziges Geschäftsnetz über die gesamte Welt. Nur eine detailreiche und zeitnahe Information der bei den Ermittlungen beteiligten Polizeien könne eine effektivere Bekämpfung der OK ermöglichen. ■

Terrorgefahr ernster nehmen

Die Festnahme dreier mutmaßlicher Terroristen und die Vereitelung geplanter Anschläge durch die Polizei bestätigten laut Gewerkschaft der Polizei (GdP) die dringenden Warnungen der Sicherheitsbehörden vor einer erhöhten Terrorgefahr in Deutschland. Der Fahndungserfolg, der durch die intensive polizeiliche Überwachung dieser Leute erzielt worden sei, die seit Längerem im Visier gewesen seien, sei ein Beispiel für die hervorragende Zusammenarbeit der Polizeien in Bund und Ländern. Die Festnahmen zeigten aber auch, dass die Terrorgefahr für Deutschland nicht hoch genug eingeschätzt werden könne.

Die Erkenntnisse, dass deutsche Extremisten in pakistanischen Terrorlagern offenbar für Anschläge in Deutschland fit gemacht wür-

den, gäben Anlass zu der Sorge, dass die Gefahr auch nach dem jüngsten polizeilichen Erfolg keinesfalls gebannt sei. Damit seien seit dem Jahr 2000 mindestens sieben Terroranschläge in Deutschland vereitelt worden. Der Personal- und Zeitaufwand, diese Kreise unter Kontrolle zu halten, sei immens. Wenn das weiter gelingen solle, müsse die Polizei stärker als bisher unterstützt werden. In Deutschland gebe es zwischen 70 und 80 so genannte „Gefährder", also potenzielle Terroristen, denen durch polizeiliche Präsenz die Luft zum Atmen genommen werden müsse.
Als nicht hilfreich sieht die GdP den Parteienstreit um die Online-Durchsuchung nach dem Fahndungserfolg der Polizei. Mit ihrem Streit versuchten die Politiker, von den eigentlichen Problemen der Polizei abzulenken. Die Parteien sollten zur Kenntnis nehmen, dass der jüngste Schlag gegen mutmaßliche Terroristen eine zeitliche und personelle Kraftanstrengung erfordert habe, zu der die Polizei nicht immer in der Lage sein werde, wenn der Personalabbau so weitergehe. Über 300 Beamte seien monatelang rund um die Uhr mit den Ermittlungen befasst gewesen. Auch auf anderen Kriminalitätsfeldern zeichneten sich bedrohliche Entwicklungen ab, wie die Mafia-Morde von Duisburg und die Entwicklung des Rechtsextremismus zeigten. Statt Papiere hin- und herzuschieben, sollten die Regierungen in Bund und Ländern der Polizei das geben, was sie am Nötigsten brauche.
Für bedenklich hält es die GdP auch, wenn ein Verteidigungsminister ankündigt, bestehende Gesetze mit Füßen zu treten, wenn die Situation es seiner Meinung nach erfordert. Gegen eine derartig unverbindliche Auffassung von Recht und Gesetz kämpften Polizistinnen und Polizisten Tag für Tag. Zu hoffen sei, dass dieses Beispiel nicht Schule machte und Ladendiebe sich künftig auch auf einen übergesetzlichen Notstand beriefen. ■

Misstrauen schadet der Arbeit der Polizei

Die Gewerkschaft der Polizei begrüßt die öffentliche Diskussion über die Pläne des Bundesinnenministers zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung und fordert ihn auf, die Bürger umfassend über die Konsequenzen aufzuklären und deren Ängste ernst zu nehmen. Der Eindruck der Geheimniskrämerei über das, was der Gesetzgeber an polizeilichen Befugnissen und den Einsatz von technischen Mitteln plant, um der Herausforderung durch den weltweiten Terrorismus begegnen zu können, sei kontraproduktiv.
Offensichtlich habe der Bundesinnenminister nicht eingeschätzt, welche Bedeutung die moderne Technik mittlerweile für die Menschen habe und wie stark sie mit privaten Lebensbereichen verknüpft sei. Das gelte allerdings auch für Kriminelle und Terroristen. Wenn die Polizei aus dieser virtuellen Welt ausgeschlossen werden solle, könne sie dort auch die Bürger nicht schützen. ■

GdP fordert nationale Sicherheitskonferenz

„Die innere Sicherheit in Deutschland muss mit all ihren Aspekten auf den Prüfstand: Bedrohungslagen, Kriminalitätsentwicklung, Sicherheitsgefühl der Bürger, Personal und Technik der Polizei. Bund und Länder sollten auf einer nationalen Sicherheitskonferenz Farbe bekennen und Konsequenzen ziehen", schlägt der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Konrad Freiberg, vor. Es helfe nicht, die Bevölkerung einem Dauerfeuer an Bedrohungsszenarien auszusetzen. „Im schlimmsten Fall ist die Reaktion Resignation und Desinteresse", mahnte Freiberg. Er forderte ein geschlossenes Sicherheitskonzept, dass alle Aspekte der Kriminalitätsentwicklung berücksichtige. Der Föderalismus dürfe nicht soweit gehen, so Freiberg, dass sich ein Land hinter dem anderen in Sicherheitsfragen verstecke. Je heftiger nach jedem spektakulären Ereignis über neue Gesetze gestritten werde, desto mehr gerate die Innere Sicherheit aus dem Blickfeld.
Freiberg erinnerte daran, dass neben der unstreitig wachsenden Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus Kriminalitätsentwicklungen aus dem Ruder liefen, die das Sicherheitsgefühl und die Lebensqualität der Bürger täglich stärker beeinträchtigten. Freiberg: „Wachsende Angst lässt sich nicht mit Statistiken beruhigen." Die Gewaltkriminalität, zu der auch der Rechtsextremismus gerechnet werden müsse, mache den Menschen täglich mehr und mehr zu schaffen. Auf einer nationalen Sicherheitskonferenz sollten nicht nur Sicherheitspolitiker, sondern auch Betroffene zu Wort kommen. Dazu zählten auch Polizeibeamte aus den unterschiedlichsten Bereichen der Kriminalitätsbekämpfung, der Verkehrsüberwachung und des Demonstrationsgeschehens, die von ihrem dienstlichen Redeverbot befreit werden müssten, um die Situation so zu schildern, wie sie wirklich sei. ■

Zypries-Entwurf schließt gefährliche Gesetzeslücke – Schwierige Beweisführung für die Polizei bleibt

Als eine zeitgemäße und situationsbedingte Anpassung der Gesetzeslage bewertete die Gewerkschaft der Polizei die am 18.09.2007 von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries in Berlin vorgestellten Eckpunkte neuer strafrechtlicher Regelungen zur verbesserten Terrorismusbekämpfung. Die Bedrohung durch radikalisierte Einzeltäter sei enorm gestiegen. Mit diesem Gesetzentwurf sei es nun möglich, Täter zu belangen, die Bombenattentate oder ähnliche menschenverachtenden Taten planten, aber unabhängig von einer Gruppe oder einen Netzwerk agierten. Auch die Strafbarkeit der Ausbildung und des Sich-Ausbilden-Lassens zum Zwecke einer terroristischen Tat im Inland sei nur konsequent. Es dürfe allerdings der Fokus nicht nur auf islamistische Ausbildungscamps im Ausland gelegt werden. Wer ausschließlich auf den islamistischen Terrorismus zeige, übersehe womöglich die Gefahren durch rechtsextremistische Täter.
Die Eckpunkte bildeten eine gute Grundlage für weitere Diskussionen über eine verbesserte Terrorismusbekämpfung. Wichtig sei es jetzt, dass auch die Praktiker gehört würden. Ohne die richtige Alltagstauglichkeit liefen auch die ambitioniertesten Gesetzesvorhaben ins Leere. ■